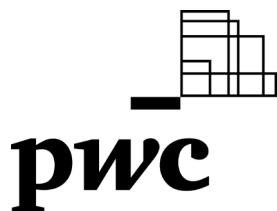


Bericht

AVL List GmbH,
Graz

Prüfung des Konzernabschlusses
zum 31. Dezember 2021



Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung.....	1
2.	Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	5
2.1.	Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht.....	5
2.2.	Erteilte Auskünfte	5
2.3.	Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste	5
2.4.	Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB	6
3.	Bestätigungsvermerk	7

Anlagenverzeichnis

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2021	1
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021.....	2
Konzern-Gesamtergebnisrechnung für das Geschäftsjahr 2021	3
Konzern-Kapitalflussrechnung	4
Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung	5
Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2021.....	6
Konzernlagebericht	7
Rechtliche Verhältnisse.....	8
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe.....	9

An die
Geschäftsführung und die
Mitglieder des Aufsichtsrats der
AVL List GmbH
Hans-List-Platz 1
8020 Graz

Bericht über die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2021

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Gesellschafterbeschluss vom 17. September 2021 der AVL List GmbH, Graz, wurden wir zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 gewählt. Gemäß § 270 Abs. 2 UGB gelten wir, da kein anderer Konzernabschlussprüfer bestellt wurde, auch als Abschlussprüfer des Konzernabschlusses. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag ab, den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021 und den Konzernlagebericht gemäß den §§ 269 ff. UGB zu prüfen. Anlässlich der Wahl zum Abschlussprüfer haben wir eine Erklärung gemäß § 270 UGB über unsere Unabhängigkeit abgegeben. Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 berichten wir mittels gesonderten Berichts.

Aufgrund des § 244 i.V.m. § 246 UGB ist die AVL List GmbH, Graz, verpflichtet, einen Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021 aufzustellen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Horst Bernegger, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Die AVL List GmbH, Graz, hat den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021 nach den International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind (im Folgenden „IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind“), aufgestellt. Bei diesem Konzernabschluss handelt es sich um einen nach § 245a Abs. 2 UGB befreienden Konzernabschluss.

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses die IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und die zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB sowie die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Konzernlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Für die Berichterstattung zu Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (EU-VO) wird auf den gesonderten Bericht an den Prüfungsausschuss verwiesen. Die Berichterstattung zu Artikel 11 der genannten Verordnung ist nicht Gegenstand dieses Berichts.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA), veröffentlicht vom International Auditing and Assurance Board (IAASB).

Wir weisen darauf hin, dass die Konzernabschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Konzernabschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Konzernabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Bei der Prüfung, ob die im Konzernabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse gemäß § 269 Abs. 2 UGB den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet wurden, haben wir bei der Prüfung der Jahresabschlüsse von in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen die im Folgenden angeführten Teilbereichsprüfer eingesetzt:

Gesellschaft/Teilkonzern *)	Wirtschaftsprüfer	Prüfungsumfang
AVL Michigan Holding Corp. Inc., Plymouth, Michigan, USA *)	Plante & Moran PLLC, Southfield, USA	A
AVL Italia S.R.L., Borgaro Torinese, Italien	PricewaterhouseCoopers SpA, Turin, Italien	A
AVL End of Line Testing Systems S.R.L. Borgaro Torinese, Italien	PricewaterhouseCoopers SpA, Turin, Italien	S
AVL United Kingdom Holding Ltd., Hartlebury (Worcestershire), Großbritannien *)	Banks Sheridan, Nantwich, Cheshire, Großbritannien	A
AVL Powertrain UK Ltd., Basildon, Großbritannien	Banks Sheridan, Nantwich, Cheshire, Großbritannien	A
AVL Deutschland GmbH, Mainz, Deutschland	PricewaterhouseCoopers GmbH, Frankfurt am Main, Deutschland	A
AVL France S.A., Croissy-sur-Seine, Frankreich	COFFRA Audit S.A., Paris, Frankreich	A
AVL LMM S.A.S., Palaiseau, Frankreich	COFFRA Audit S.A., Paris, Frankreich	A
Cie Fonciere D'Investissements S.A.S., Palaiseau, Frankreich	COFFRA Audit S.A., Paris, Frankreich	R
AVL Iberica S.A., Mataro, Spanien	J. Duran & P. Marinas, Auditores Asociados, Barcelona, Spanien	R
AVL List Nordiska AB, Södertälje, Schweden	Öhrlings PricewaterhouseCoopers, Stockholm, Schweden	S

Gesellschaft/Teilkonzern *)	Wirtschaftsprüfer	Prüfungs- umfang
AVL Japan K.K., Tokio, Japan	PricewaterhouseCoopers Aarata Corporation, Tokio, Japan	A
AVL Moravia s.r.o., Hranice, Tschechien	PricewaterhouseCoopers Audit s.r.o., Brunn, Tschechien	A
AVL South America Ltda., São Paulo, Brasilien	PricewaterhouseCoopers International Services Ltda, São Paulo, Brasilien	R
AVL DiTEST GmbH, Fürth, Deutschland	Ole Christian Gunzenhäuser, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bruchsal, Deutschland	A
AVL Emission Test Systems GmbH, Neuss, Deutschland	Ole Christian Gunzenhäuser, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bruchsal, Deutschland	A
AVL Software & Functions GmbH, Regensburg, Deutschland	Ole Christian Gunzenhäuser, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bruchsal, Deutschland	A
AVL SET GmbH, Wangen, Deutschland	Ole Christian Gunzenhäuser, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bruchsal, Deutschland	R
AVL Korea Co. Ltd., Seoul, Südkorea	PwC Samil Accounting Corporation, Seoul, Südkorea	R
AVL MTC Motortestcenter AB, Haninge, Schweden	Öhrlings PricewaterhouseCoopers, Stockholm, Schweden	R
AVL Vermögensverwaltung GmbH, Remscheid, Deutschland	Kanzlei Klein Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Köln, Deutschland	R
AVL Holding Deutschland GmbH, Remscheid, Deutschland	Kanzlei Klein Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Köln, Deutschland	A
Dr. Schrick Holding GmbH, Remscheid, Deutschland	Kanzlei Klein Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Köln, Deutschland	R
AVL Schrick GmbH, Remscheid, Deutschland	Kanzlei Klein Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Köln, Deutschland	A
AVL India Private Ltd., Neu-Delhi, Indien	A. Puri & Co., Neu-Delhi, Indien	R
AVL List (Shanghai) Technical Center Co. Ltd., Shanghai, Volksrepublik China	PricewaterhouseCoopers Zhong Tian CPAs Ltd. Co., Shanghai, Volksrepublik China	A
AVL Test Systems Co. Ltd., Shanghai, Volksrepublik China	PricewaterhouseCoopers Zhong Tian CPAs Ltd. Co., Shanghai, Volksrepublik China	R
AVL List Technical Center (Tianjin) Co. Ltd., Tianjin, Volksrepublik China	PricewaterhouseCoopers Zhong Tian CPAs Ltd. Co., Shanghai, Volksrepublik China	A
AVL Technical Center Private Limited, Neu-Delhi, Indien	A. Puri & Co., Neu-Delhi, Indien	A
AVL SEA & Australia Co. Ltd., Bangkok, Thailand	Nichapat Associated Accounting, Bangkok, Thailand	A
AVL Zöllner Marine GmbH, Kiel, Deutschland	PricewaterhouseCoopers GmbH, Kiel, Deutschland	R
AVL Zöllner GmbH, Bensheim, Deutschland	PricewaterhouseCoopers, Frankfurt am Main, Deutschland	A
Greenlight Innovation Corporation, Kanada	PricewaterhouseCoopers LLP, Vancouver, Kanada	A
AVL Hungary Kft., Budapest, Ungarn	PricewaterhouseCoopers Könyvvizsgáló Kft., Bu- dapest, Ungarn	A

A volle Prüfung
 R prüferische Durchsicht
 S definierte Prüfungshandlungen

Wir haben diesen Teilbereichsprüfern detaillierte Prüfungsinstruktionen übermittelt sowie Bestätigungen hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit eingeholt und haben uns in Berichten über das Ergebnis ihrer Arbeit bestätigen lassen, dass die für Zwecke der Konsolidierung aufgestellten Berichtspakete (Handelsbilanzen II) richtig aus dem Rechenwerk der betreffenden Unternehmungen abgeleitet und unter Einhaltung der Vorschriften nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und der in den Richtlinien des Konzerns festgelegten Grundsätze aufgestellt wurden. Abschließend haben wir diese Ergebnisse kritisch gewürdigt.

Im Zuge der dargestellten Tätigkeiten haben wir die Tätigkeit der Teilbereichsprüfer, soweit dies für die Prüfung des Konzernabschlusses maßgeblich ist, in geeigneter Weise überwacht.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Mai bis Dezember 2021 (Vorprüfung) sowie von Jänner bis März 2022 (Hauptprüfung) durch. Während die Vorprüfung noch teilweise in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Graz stattfand, haben wir aufgrund der weltweiten Viruspande- mie (COVID-19) danach von Vor-Ort-Prüfungshandlungen abgesehen. Uns standen stattdessen Fernzugänge zum Finanzbuchhaltungssystem zur Verfügung. Für den Datenaustausch wurden von uns bereitgestellte Plattformen sowie der Mail- und Postweg genutzt. Befragungen fanden telefonisch sowie mittels Videokonferenzen statt. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Allgemeinen Auf- tragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe vom 18. April 2018 (siehe Anlage 9) einen integralen Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur An- wendung.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht

Bei der Prüfung der Konsolidierung sowie der einbezogenen Jahresabschlüsse wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung festgestellt. Die in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüsse berücksichtigen im Wesentlichen die vom Mutterunternehmen für den Konzernabschluss vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den Konzernabschluss dar. Die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

2.2. Erteilte Auskünfte

Wir erhielten Einsicht in Urkunden, Verträge und in den Schriftverkehr der Gesellschaft. Die erforderlichen Auskünfte wurden von den gesetzlichen Vertretern sowie von den zuständigen Sachbearbeitern erteilt. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

2.3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste

Es wurden die folgenden nachteiligen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gegenüber dem Vorjahr bzw. Verluste, die das Konzernergebnis nicht unwesentlich beeinflusst haben, festgestellt:

Durch die andauernden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und damit verbundenen Projektverzögerungen bzw. Verschiebungen sowie der global bestehenden Chip- und Lieferkettenkrise ergibt sich für das Geschäftsjahr 2021 ein Konzernjahresverlust in Höhe von TEUR 87.970 (Vorjahr: Konzernjahresverlust in Höhe von TEUR 59.420). Die anhaltenden Störungen der globalen Lieferketten stabilisierten sich zwar im 4. Quartal 2021 wieder, jedoch wurden Investitionsentscheidungen der Kunden, die für 2021 erwartet wurden, um teilweise mehrere Monate verschoben, wobei seit dem 4. Quartal 2021 wieder eine leichte Entspannung zu erkennen ist. Unter Berücksichtigung dieser Verluste ergibt sich per 31. Dezember 2021 ein Eigenkapital in Höhe von TEUR 412.123 (Vorjahr: TEUR 488.615).

Aufgrund des noch ausreichend vorhandenen Eigenkapitals sowie ausreichend bestehender Liquidität und verfügbarer Kreditlinien geht das Management vom Fortbestand des Konzerns aus.

2.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Konzernabschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der konzernweiten internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

3. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Konzernabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Konzernabschluss der AVL List GmbH, Graz, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern), bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2021, der gesonderten Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzern-Gesamtergebnisrechnung, der Konzern-Kapitalflussrechnung und der Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2021 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind (IFRS), und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Konzernabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind (IFRS), und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Konzerns abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir erlangen ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Konzernlagebericht

Der Konzernlagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

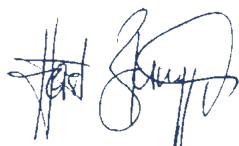
Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Konzernlagebericht nicht festgestellt.

Wien

21. März 2022

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. Horst Bernegger
Wirtschaftsprüfer



Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Konzernabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Anlagen

Anlage 1 – Konzernbilanz zum 31. Dezember 2021

AVL List GmbH, Graz, und Tochtergesellschaften

	Anhang-Nr.	31.12.2021	31.12.2020
AKTIVA			
Langfristige Vermögenswerte			
Sachanlagen	3.1	384.009	372.971
Firmenwert	3.2	44.478	51.556
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	3.2	449.172	448.404
Aktiviert Nutzungsrechte	3.3	163.635	178.284
Finanzielle Vermögenswerte	3.6	15.654	18.291
Latente Steuererstattungsansprüche	3.11	8.655	7.574
Langfristige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	3.7	1.584	1.556
Summe Langfristige Vermögenswerte		1.067.187	1.078.636
Kurzfristige Vermögenswerte			
Vorräte	3.8	142.811	140.809
Vertragsvermögenswerte	3.9	107.928	94.005
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.10	364.493	361.026
Laufende Ertragsteuererstattungsansprüche	0	19.732	21.482
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	3.12	126.527	122.504
Finanzielle Vermögenswerte	3.6	161	2.559
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	3.18	360.330	446.927
Als zur Veräußerung gehalten eingestufte Vermögenswerte		10.466	0
Summe Kurzfristige Vermögenswerte		1.132.448	1.189.312
Summe Aktiva		2.199.635	2.267.948
PASSIVA			
Eigenkapital			
Stammkapital	3.13	5.000	5.000
Kapitalrücklage		131.158	131.158
Kumulierte Ergebnisse		299.925	388.068
Kumulierte sonstige Ergebnisse		(37.869)	(48.622)
Den Gesellschaftern des Mutterunternehmens zurechenbares Kapital		398.214	475.604
Nicht beherrschende Anteilseigner		13.909	13.012
Summe Eigenkapital		412.123	488.615
Langfristige Schulden			
Langfristige Finanzschulden	3.16	540.668	612.823
Rückstellungen für Pensionen und pensionsähnliche Leistungszusagen	3.14	103.472	106.517
Latente Steuerverbindlichkeiten	3.11	25.469	22.160
Derivative Finanzinstrumente	3.18	12.013	18.055
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	3.17	139.880	149.895
Summe Langfristige Schulden		821.502	909.450
Kurzfristige Schulden			
Laufende Ertragsteuerverbindlichkeiten		4.134	3.946
Rückstellungen für Pensionen	3.14	2.854	2.413
Sonstige Rückstellungen	3.15	55.809	51.170
Vertragsverbindlichkeiten	3.9	135.827	98.603
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.20	206.865	186.250
Derivative Finanzinstrumente	3.18	2.070	142
Kurzfristige Finanzschulden	3.16	291.341	263.670
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	3.17	256.642	263.688
Verbindlichkeiten, die direkt mit als zu Veräußerung gehalten klassifizierten Vermögenswerten verbunden sind		10.466	
Summe Kurzfristige Schulden		966.010	869.882
Summe Schulden		1.787.512	1.779.332
Summe Passiva		2.199.635	2.267.948

Angaben in Tsd. €

Anlage 2 – Konzern Gewinn- und Verlustrechnung für 2021

AVL List GmbH, Graz, und Tochtergesellschaften

Gewinn- und Verlustrechnung	Anhang-Nr.	31.12.2021	31.12.2020
Umsatzerlöse	2.1	1.579.201	1.686.932
Herstellungskosten der Umsatzerlöse		1.279.241	1.393.263
Bruttoergebnis vom Umsatz		299.960	293.669
Betriebliche Aufwendungen			
Vertriebsaufwand		193.604	199.570
Allgemeine Aufwendungen und Verwaltungsaufwand		132.773	104.949
Sonstige betriebliche Aufwendungen und Erträge	2.2	27.770	16.484
Summe betriebliche Aufwendungen		354.147	321.003
Betriebsergebnis		(54.187)	(27.334)
Finanzierungserträge	2.3	3.145	3.789
Finanzierungsaufwendungen	2.3	21.881	28.302
Finanzergebnis		(18.736)	(24.513)
Ergebnis vor Ertragsteuern		(72.923)	(51.847)
Ertragsteuern	2.4	5.872	6.271
Latente Steuern		2.574	(2.654)
Steuern		8.446	3.617
Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbetrieben		(81.369)	(55.464)
Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen, das den Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnen ist	3.13	(6.601)	(3.957)
Konzernjahresverlust		(87.970)	(59.421)

Angaben in Tsd. €

davon:

Gesellschafter des Mutterunternehmens		(88.434)	(59.953)
Nicht beherrschende Anteilseigner		464	533
Konzern-Jahresüberschuss		(87.970)	(59.420)

Angaben in Tsd. €

Anlage 3 – Konzern-Gesamtergebnisrechnung für 2021

AVL List GmbH, Graz, und Tochtergesellschaften

Gesamtergebnisrechnung	Anhang-Nr.	31.12.2021	31.12.2020
Konzern-Jahresüberschuss		(87.970)	(59.420)
Versicherungsmathematische Gewinne (Verluste) aus Pensionen und pensionsähnlichen Leistungszusagen	3.11	566	3.872
Latente Steuern auf nicht recyclebare, sonstige Ergebnisse	3.11	(1.289)	(971)
Summe nicht recyclebar über Gewinn(Verlust)-Rechnung		(723)	2.901
Gewinne (Verluste) aus Währungsumrechnung	3.11	7.885	(12.716)
Unrealisierte Gewinne (Verluste) aus finanziellen Vermögenswerten	3.11	116	3.215
Unrealisierte Gewinne (Verluste) aus Zins- und Währungssicherungsgeschäften	3.11	1.392	3.933
Latente Steuern auf recyclebare, sonstige Ergebnisse	3.11	2.716	(1.309)
Summe recyclebar über Gewinn(Verlust)-Rechnung		12.108	(6.878)
Summe Sonstige Ergebnisse		11.385	(3.977)
Konzern-Gesamtergebnis		(76.585)	(63.397)
davon			
Gesellschafter des Mutterunternehmens		(77.456)	(63.930)
Nicht beherrschende Anteilseigner		897	533
Konzern-Gesamtergebnis		(76.559)	(63.398)

Angaben in Tsd. €

Anlage 4 – Konzern-Kapitalflussrechnung 2021

AVL List GmbH, Graz, und Tochtergesellschaften

	Anhang-Nr.	31.12.2021	31.12.2020
Konzernjahresverlust		(87.970)	(59.421)
Überleitung zwischen Gewinn und Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit			
Abschreibungen auf Sachanlagen, immaterielle Vermögenswerte und Nutzungsrechte	3.2	245.856	223.614
Finanzergebnis	2.3	18.884	24.720
Ertragsteueraufwand/-ertrag	2.4	8.446	3.617
Ergebnis aus dem Abgang immaterieller Vermögenswerte und Sachanlagen		(2.962)	(1.124)
Mittelzufluss/-abfluss aus dem Ergebnis		182.254	191.405
Sonstige zahlungsunwirksame Vorgänge (inkl. Währungsumrechnungseffekte)		(659)	(16.937)
Veränderung aktives Working Capital		(25.091)	198.208
Veränderung der Rückstellungen		2.475	(19.641)
Veränderung passives Working Capital		60.821	(124.564)
Mittelzufluss/-abfluss aus betrieblicher Tätigkeit		219.800	228.472
Erhaltene Zinsen		1.691	1.684
Gezahlte Zinsen		(21.585)	(25.069)
Erhaltene/(gezahlte) Ertragsteuern		(9.082)	(6.765)
Nettomittelzufluss/-abfluss aus betrieblicher Tätigkeit		190.824	198.322
Mittelzuflüsse/-abflüsse aus Investitionstätigkeit			
Auszahlungen für Investitionen in Sachanlagen		(86.343)	(36.807)
Einzahlungen aus dem Abgang von Sachanlagen		7.821	2.362
Auszahlungen für Investitionen in immaterielle Vermögenswerte		(123.983)	(125.841)
Einzahlungen aus dem Abgang von immateriellen Vermögenswerten		11	1.024
Auszahlungen für den Erwerb von Tochterunternehmen abzüglich übernommener Zahlungsmittel		0	0
Einzahlungen/Auszahlungen aus dem Abgang/Zugang von finanziellen Vermögenswerten		2.609	9.774
Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit		(195.621)	(147.769)
Mittelzuflüsse/-abflüsse aus Finanzierungstätigkeit			
Einzahlung von Eigenkapital		0	
Dividenden		0	0
Auszahlungen für den Erwerb von Minderheiten		0	(2.901)
Veränderung von kurzfristigen Finanzschulden	3.16	14.731	63.562
Aufnahme langfristiger Finanzschulden	3.16	62.443	272.710
Rückzahlung langfristiger Finanzschulden	3.16	(13.895)	(161)
Auszahlungen Leasingverbindlichkeiten	3.17	(43.222)	(41.190)
Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit		(81.748)	216.996
Zahlungswirksame Veränderungen Nettovermögen	3.16	(86.545)	(272.171)
Nicht-Zahlungswirksame Veränderungen (Kursbedingt)	3.16	(2.979)	4.622
Nicht-Zahlungswirksame Veränderungen Finanzverbindlichkeiten (Kursbedingt)	3.16	695	(1.036)
Nettoveränderung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		(86.545)	267.549
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn der Periode		446.927	179.378
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende der Periode*		360.382	446.927

Angaben in Tsd. €

*) Davon wurden 52 Tsd. € in der Bilanz gem. IFRS 5 in Position Als zur Veräußerung gehalten eingestufte Vermögenswerte umgegliedert

Anlage 5 – Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung 2021

AVL List GmbH, Graz, und Tochtergesellschaften

	Anhang-Nr.	Stammkapital	Kapitalrücklage	Kumulierte Ergebnisse	Kumulierte sonst. Ergebnisse	Anteile der AVL List Gesellschafter	Anteile nicht beherrschender Anteilseigner	Summe Eigenkapital
2020								
Stand am 01. Jänner 2020		5.000	131.158	452.945	(44.644)	544.458	14.023	558.480
Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln								
Ausschüttung an Gesellschafter								
Veränderungen des Konsolidierungskreises (Effekt auf Gewinnrücklage)	5			(4.924)		(4.924)	(1.544)	(6.468)
Sonstige Umgliederungen				0				
Konzern-Jahresüberschuss		0	0	(59.954)	0	(59.954)	533	(59.421)
Versicherungsmathematische Gewinne (Verluste) aus Pensionen bzw. ähnlichen Leistungszusagen, nach Steuern	3.14				3.872	3.872		3.872
Latente Steuern auf nicht recyclebare, sonstige Ergebnisse	2.4				(971)	(971)		(971)
Summe nicht recyclebar über Gewinn(Verlust)-Rechnung		0	0	0	2.901	2.901	0	2.901
Gewinne (Verluste) aus Währungsumrechnung					(12.716)	(12.716)		(12.716)
Gewinne (Verluste) aus finanziellen Vermögenswerten					3.215	3.215		3.215
Gewinne (Verluste) aus Zins- und Währungssicherungsgeschäften					3.933	3.933		3.933
Latente Steuern auf recyclebare, sonstige Ergebnisse	2.4				(1.309)	(1.309)		(1.309)
Summe recyclebar über Gewinn(Verlust)-Rechnung		0	0	0	(6.878)	(6.878)	0	(6.878)
Summe sonstige Ergebnisse					(3.977)	(3.977)		(3.977)
Stand am 31. Dezember 2020		5.000	131.158	388.068	(48.620)	475.605	13.011	488.614
2021								
Stand am 01. Jänner 2021		5.000	131.158	388.068	(48.620)	475.605	13.011	488.614
Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln								
Ausschüttung an Gesellschafter								
Veränderungen des Konsolidierungskreises (Effekt auf Gewinnrücklage)	5							
Sonstige Umgliederungen				292		292		292
Konzern-Jahresüberschuss		0	0	(88.434)	0	(88.434)	464	(87.970)
Gewinne/(Verluste) aus Grundstücksbewertung					26	26		26
Versicherungsmathematische Gewinne (Verluste) aus Pensionen bzw. ähnlichen Leistungszusagen, nach Steuern	3.14				566	566		566
Latente Steuern auf nicht recyclebare, sonstige Ergebnisse	2.4				(1.289)	(1.289)		(1.289)
Summe nicht recyclebar über Gewinn(Verlust)-Rechnung		0	0	0	(696)	(696)	0	(696)
Gewinne (Verluste) aus Währungsumrechnung					7.226	7.226	433	7.660
Gewinne (Verluste) aus finanziellen Vermögenswerten					116	116		116
Gewinne (Verluste) aus Zins- und Währungssicherungsgeschäften					1.392	1.392		1.392
Latente Steuern auf recyclebare, sonstige Ergebnisse	2.4				2.716	2.716		2.716
Summe recyclebar über Gewinn(Verlust)-Rechnung		0	0	0	11.450	11.450	433	11.883
Summe sonstige Ergebnisse					10.753	10.753	433	11.187
Stand am 31. Dezember 2021		5.000	131.158	299.926	(37.867)	398.216	13.909	412.123

Angaben in Tsd. €

KONZERNANHANG

Inhaltsverzeichnis

KONZERNANHANG.....	1
Inhaltsverzeichnis	1
1 Allgemeine Grundlagen.....	3
1.1 Konsolidierungskreis und -grundsätze	3
1.2 Fremdwährungsumrechnung und -bewertung	10
1.3 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie Annahmen, Ermessensentscheidungen und Schätzungen	11
1.4 Rechnungslegungsvorschriften Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Angaben	28
2 Erläuterung zur Gewinn- und Verlust-rechnung	34
2.1 Umsatzerlöse	34
2.2 Sonstige betriebliche Aufwendungen und Erträge	34
2.3 Finanzierungserträge und -aufwendungen	35
2.4 Ertragssteuern	35
2.5 Personalaufwendungen	37
2.6 Aufwand aus Leasingverhältnissen	37
3 Erläuterungen zur Bilanz.....	38
3.1 Sachanlagen	38
3.2 Firmenwert und sonstige immaterielle Vermögenswerte	38
3.3 Vermögenswerte aus Nutzungsrecht	45
3.4 Entwicklung der Sachanlagen, des Firmenwerts und sonstiger immateriellen Vermögenswerte	46
3.5 Entwicklung der Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen	47
3.6 Finanzielle Vermögenswerte	48
3.7 Langfristige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	49
3.8 Vorräte	49
3.9 Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aus Verträgen mit Kunden	50
3.10 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	50
3.11 Ertragssteueransprüche	51
3.12 Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	54
3.13 Aufgegebener Geschäftsbereich	55
3.14 Eigenkapital	57
3.15 Verpflichtungen aus Leistungen an Arbeitnehmer	57
3.16 Sonstige Rückstellungen	63
3.17 Finanzverbindlichkeiten	64
3.18 Sonstige Verbindlichkeiten	66
3.19 Bilanzierung von Finanzinstrumenten	68
3.20 Finanzrisikomanagement	72
3.21 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	81
4 Sonstige Angaben	82
4.1 Nahestehende Unternehmen	82
4.2 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	83
5 Anteilsbesitz zum 31.12.2021	84
5.1 Konsolidierte Unternehmen	84

5.2 Nicht konsolidierte Unternehmen	86
5.3 Unternehmenszusammenschlüsse	88

6 Zusätzliche Anhangangaben nach § 245a Abs. 1 Z 1 bis 3 UGB..... 89

6.1 Angaben zu einzelnen Posten der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	89
6.2 Honoraraufwand für Wirtschaftsprüfung.....	89
6.3 Organe, Arbeitnehmer	89
6.4 Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates	90
6.5 Verbundene Unternehmen	91

1 Allgemeine Grundlagen

Die AVL List GmbH, Graz, ist das Mutterunternehmen der AVL Gruppe und stellt den IFRS-Konzernabschluss auf. Der Sitz der Gesellschaft ist in Österreich, Hans-List-Platz 1, 8020 Graz. Die AVL List GmbH ist mittelbar im Besitz von Stiftungen der Gründerfamilie List.

Die AVL Gruppe ist die weltweit größte private und unabhängige Unternehmensgruppe für die Entwicklung von Antriebssystemen mit Verbrennungsmotoren und alternativen Antriebskonzepten, Simulationssoftware und -methoden sowie Mess- und Prüftechnik. AVL entwickelt und verbessert alle Arten von Antriebssystemen als kompetenter Partner der Motoren- und Fahrzeugindustrie. Die für die Entwicklungsarbeiten notwendigen Simulationsmethoden werden ebenfalls von AVL entwickelt und vermarktet. Die Mess- und Prüfsystem-Produkte umfassen alle Geräte und Anlagen, die für das Entwickeln von Antrieben und Fahrzeugen erforderlich sind.

Die AVL verfügt über ein weltweites Netzwerk von Tochterunternehmen, welche in der Nähe von allen wichtigen Automobilentwicklungszentren und industriellen Produzenten angesiedelt sind.

Der vorliegende Konzernabschluss wurde mit dem unterfertigten Datum von der Geschäftsführung aufgestellt und zur Veröffentlichung freigegeben. Der Einzelabschluss des Mutterunternehmens, der nach Überleitung auf die anzuwendenden Rechnungslegungsstandards auch in den Konzernabschluss einbezogen ist, wird am 28. März 2022 dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Feststellung vorgelegt.

Der Aufsichtsrat und, im Falle einer Vorlage an die Generalversammlung, die Gesellschafter können diesen Einzelabschluss in einer Weise ändern, die auch die Präsentation des Konzernabschlusses beeinflusst.

1.1 Konsolidierungskreis und -grundsätze

1.1.1 Tochterunternehmen

Tochterunternehmen sind alle Unternehmen (inklusive Zweckgesellschaften), bei denen der Konzern die Beherrschung (Kontrolle) über die Finanz- und Geschäftspolitik ausübt. Beherrschung (Kontrolle) besteht dann und nur dann, wenn ein Investor über die Entscheidungsmacht verfügt, variablen Rückflüssen ausgesetzt ist oder ihm Rechte bezüglich der Rückflüsse zustehen und er infolge der Entscheidungsmacht in der Lage ist, die Höhe der variablen Rückflüsse zu beeinflussen. Falls keine besonderen Faktoren vorliegen führt ein Stimmrechtsanteil von mehr als 50 % zur Beherrschung. Bei der Beurteilung, ob Beherrschung (Kontrolle) vorliegt, werden auch die Existenz und Auswirkung potenzieller Stimmrechte, die aktuell ausübbar oder umwandelbar sind, berücksichtigt. Tochterunternehmen werden von dem Zeitpunkt an in den Konzernabschluss einbezogen (Vollkonsolidierung), zu dem die Kontrolle auf den Konzern übergegangen ist. Sie werden zum Zeitpunkt endkonsolidiert, zu dem die Kontrolle endet.

Die Bilanzierung erworbener Tochterunternehmen erfolgt nach der Erwerbsmethode. Die Anschaffungskosten des Erwerbs entsprechen dem beizulegenden Zeitwert der hingegebenen Vermögenswerte, der ausgegebenen Eigenkapitalinstrumente und der entstandenen bzw. übernommenen Schulden zum Transaktionszeitpunkt. Außerdem beinhalten sie die beizulegenden Zeitwerte jeglicher angesetzten Vermögenswerte oder Schulden, die aus einer bedingten Gegenleistungsvereinbarung resultieren. Erwerbsbezogene Kosten werden aufwandswirksam erfasst, wenn sie anfallen. Im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses identifizierbare Vermögenswerte, Schulden und Eventualverbindlichkeiten werden bei der Erstkonsolidierung mit ihren beizulegenden Zeitwerten im Erwerbszeitpunkt bewertet.

Für jeden Unternehmenserwerb entscheidet der Konzern auf individueller Basis, ob die nicht beherrschenden Anteile am erworbenen Unternehmen zum beizulegenden Zeitwert oder anhand des proportionalen Anteils am Nettovermögen des erworbenen Unternehmens erfasst werden.

Sind die Anschaffungskosten geringer als das zum beizulegenden Zeitwert bewertete Nettovermögen des erworbenen Tochterunternehmens, wird der Unterschiedsbetrag direkt in der Gesamtergebnisrechnung erfasst.

Konzerninterne Transaktionen, Salden sowie unrealisierte Gewinne und Verluste aus Transaktionen zwischen Konzernunternehmen werden eliminiert. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden von Tochtergesellschaften wurden, sofern notwendig, geändert, um eine konzerneinheitliche Bilanzierung zu gewährleisten.

Der Konsolidierungskreis wurde gemäß den Bestimmungen des § 245a UGB auf Grund der Regelungen der IFRS festgelegt. Der Konzernabschluss umfasst demnach den Jahresabschluss der AVL List GmbH, Graz, als Mutterunternehmen und jene Jahresabschlüsse der Tochterunternehmen, die für die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von wesentlicher Bedeutung sind.

Eine Auflistung der in den Konsolidierungskreis einbezogenen Gesellschaften sowie eine Veränderung im Konsolidierungskreis der Tochterunternehmen ist im Kapitel 5 dargestellt.

1.1.2 Transaktionen mit nicht beherrschenden Anteilen (Minderheiten)

Transaktionen mit nicht beherrschenden Anteilen werden wie Transaktionen mit Eigenkapitaleignern des Konzerns behandelt. Ein aus dem Erwerb eines nicht beherrschenden Anteils entstehender Unterschiedsbetrag zwischen der gezahlten Leistung und dem betreffenden Anteil an dem Buchwert des Nettovermögens des Tochterunternehmens wird im Eigenkapital erfasst. Gewinne und Verluste, die bei der Veräußerung von nicht beherrschenden Anteilen entstehen, werden ebenfalls im Eigenkapital erfasst.

Zum 31. Dezember 2021 bestehen folgende Minderheiten (in %):

Name und Sitz	2021	2020
AVL Italia S.R.L., Turin, Italien	0,13	0,13
AVL EoL Testing System S.R.L., Robassomero, Italien	0,13	0,13
AVL Tippelmann GmbH, Neuenstadt, Deutschland	35,00	35,00
AVL SET GmbH, Deutschland	25,00	25,00
Greenlight Innovation Corporation, Burnaby, Kanada	20,00	20,00

Aufgrund der Unwesentlichkeit der Minderheitsanteile der AVL Italia S.R.L., AVL EoL Testing Systems S.R.L. und der AVL Tippelmann GmbH unterbleibt eine detaillierte Darstellung. Weiters wurden die Minderheitenanteile an der AVL Emission GmbH mit Vertrag vom 02.02.2021 durch den Konzern erworben.

Die Fremdanteile am Eigenkapital und Ergebnis für Gesellschaften mit **wesentlichen** nicht beherrschenden Anteilen haben sich 2021 wie folgt entwickelt:

Fremdanteile am Eigenkapital und Ergebnis	Fremdanteil am EK 01.01.2021	Fremdanteil am Ergebnis	Änderungen durch Kap.-Maßnahmen	Änderung Anteile	Fremdanteil am sonstigen Ergebnis	Fremdanteil am EK 31.12.2021	Fremdanteil in %	EK der Gesellschaft
AVL SET GmbH, Deutschland	1.479	625	0	0	0	2.104	25,00 %	3.532
Greenlight Innovation Corp., Burnaby (CA)	10.595	259	0	0	0	10.855	20,00 %	3.536
Summe Fremdanteile	12.074	884	0	0	0	12.959		

Angaben in Tsd. €

Die Fremdtypeile am Eigenkapital und Ergebnis für Gesellschaften mit nicht beherrschenden Anteilen haben sich 2020 wie folgt entwickelt:

Fremdtypeile am Eigenkapital und Ergebnis	Fremdtypeil am EK 01.01.2020	Fremdtypeil am Ergebnis	Änderungen durch Kap.-Maßnahmen	Änderung Anteile	Fremdtypeil am sonstigen Ergebnis	Fremdtypeil am EK 31.12.2020	Fremdtypeil in %	Eigenkapital der Gesellschaft
AVL Emission Test Systems GmbH, Neuss (DE)	1.612	109	0	(1.721)	0	(0)	0,00 %	51.967
AVL Italia S.R.L., Turin (IT)	10	1	0	0	(0)	11	0,13 %	8.299
AVL EoL Testing Systems S.R.L., Robassomero (IT)	(2)	(1)	0	0	(0)	(4)	0,13 %	514
AVL Tippelmann GmbH, Neuenstadt (DE)	927	3	0	0	0	931	35,00 %	1.728
AVL SET GmbH, Deutschland	0	553	0	926	0	1.479	25,00 %	1.658
Greenlight Innovation Corp., Burnaby (CA)	11.477	(131)	0	(751)	0	10.595	20,00 %	2.498
Summe Fremdtypeile	14.023	534	0	(1.546)	0	13.011		

Angaben in Tsd. €

Die Gesellschaften mit Fremdtypeil wurden jeweils im Land des Firmensitzes gegründet. Die zusammengefassten Finanzinformationen zu Tochterunternehmen mit **wesentlichen** nicht beherrschenden Anteilen stellen sich am Bilanzstichtag 31.12.2021 wie folgt dar:

Bilanz	Greenlight Innovation	AVL SET
Langfristige Vermögenswerte	66.584	11.781
Kurzfristige Vermögenswerte	32.427	11.981
Eigenkapital	53.577	8.414
Langfristige Schulden	17.963	7.340
Kurzfristige Schulden	27.472	8.008

Angaben in Tsd. €

Ergebnis	Greenlight Innovation	AVL SET
Umsatzerlöse	32.993	25.197
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	(3.116)	2.499
Gesamtergebnis	639	2.499

Angaben in Tsd. €

Cash Flow (CF)	Greenlight Innovation	AVL SET
CF from Operating Activities	1.371	3.871
CF from Investing Activities	(1.502)	(3.753)
CF from Financing Activities	1.292	(94)

Angaben in Tsd. €

Der verbleibende Anteil der Minderheiten ist für das Unternehmen einzeln und in Summe betrachtet als **unwesentlich** anzusehen.

Die zusammengefassten Finanzinformationen zu Tochterunternehmen mit nicht beherrschenden Anteilen stellen sich am Bilanzstichtag 31.12.2020 wie folgt dar:

Bilanz	AVL Italia	AVL EoL	AVL Emission	AVL Tippelmann	Greenlight Innovation	AVL SET
Langfristige Vermögenswerte	21.501	2.964	38.775	1.985	70.179	8.889
Kurzfristige Vermögenswerte	62.490	5.432	51.543	2.702	16.692	9.068
Eigenkapital	8.310	511	51.967	2.659	56.177	5.915
Langfristige Schulden	6.341	759	11.291	651	20.067	6.032
Kurzfristige Schulden	69.341	7.126	27.060	1.377	10.626	6.010

Angaben in Tsd. €

Ergebnis	AVL Italia	AVL EoL	AVL Emission	AVL Tippelmann	Greenlight Innovation	AVL SET
Umsatzerlöse	110.302	10.718	110.753	6.433	28.693	27.057
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	830	(1.130)	3.281	10	(656)	2.210
Gesamtergebnis	808	(1.142)	3.293	10	(1.197)	2.210

Angaben in Tsd. €

Cash Flow (CF)	AVL Italia	AVL EoL	AVL Emission	AVL Tippelmann	Greenlight Innovation	AVL SET
CF from Operating Activities	801	923	13.743	891	416	1.272
CF from Investing Activities	(1.546)	(863)	(6.256)	(72)	(3.911)	(1.835)
CF from Financing Activities	1.634	(158)	(6.276)	(353)	2.374	553

Angaben in Tsd. €

1.1.3 Änderungen bei Gesellschaften mit nicht beherrschenden Anteilen (Minderheiten) im Geschäftsjahr 2021

Im Geschäftsjahr 2021 gab es keine Änderungen bei Gesellschaften mit nicht beherrschenden Anteilen.

1.1.4 Änderungen bei Gesellschaften mit nicht beherrschenden Anteilen (Minderheiten) im Geschäftsjahr 2020

Im Geschäftsjahr 2020 wurde die AVL SET GmbH, Deutschland per 01.01.2020 vollkonsolidiert. Im Zuge dieser Erstkonsolidierung wurden erstmalig Minderheiten in der Höhe von 25% bilanziert.

Mit Wirkung 31.12.2020 wurden die Minderheitsanteile in Höhe von 3,31 % der AVL Emission Test Systems GmbH, Neuss, Deutschland erworben.

1.1.5 Veräußerung von Tochterunternehmen

Wenn der Konzern die Beherrschung über ein Unternehmen verliert, wird der verbleibende Anteil zum beizulegenden Zeitwert neu bewertet und die daraus resultierende Differenz als Gewinn oder Verlust erfasst. Der beizulegende Zeitwert ist der beim erstmaligen Ansatz eines assoziierten Unternehmens, Gemeinschaftsunternehmens oder eines finanziellen Vermögenswerts ermittelte beizulegende Zeitwert. Darüber hinaus werden alle im sonstigen Ergebnis ausgewiesenen Beträge in Bezug auf dieses Unternehmen so bilanziert, wie dies verlangt würde, wenn das Mutterunternehmen die dazugehörigen Vermögenswerte und Schulden direkt veräußert hätte.

1.1.6 Assoziierte Unternehmen

Assoziierte Unternehmen sind solche Unternehmen, auf die der Konzern maßgeblichen Einfluss ausübt, über die er aber keine Kontrolle besitzt, im Allgemeinen begleitet von einem Stimmrechtsanteil zwischen 20 und 50 %.

Beteiligungen an assoziierten Unternehmen werden unter Anwendung der Equity-Methode bilanziert und anfänglich mit ihren Anschaffungskosten angesetzt. Der Anteil des Konzerns an assoziierten Unternehmen beinhaltet den beim Erwerb entstandenen Firmenwert (nach Berücksichtigung kumulierter Wertminderungen).

Der Anteil des Konzerns an Gewinnen und Verlusten von assoziierten Unternehmen wird vom Zeitpunkt des Erwerbs an in der Gesamtergebnisrechnung erfasst, der Anteil an Veränderungen der Rücklagen in den Konzernrücklagen. Die kumulierten Veränderungen nach Erwerb werden gegen den Beteiligungsbuchwert verrechnet.

Wenn der Verlustanteil des Konzerns an einem assoziierten Unternehmen dem Anteil des Konzerns an diesem Unternehmen, inklusive anderer ungesicherter Forderungen, entspricht bzw. diesen übersteigt, erfasst der Konzern keine weiteren Verluste, es sei denn, er ist für das assoziierte Unternehmen Verpflichtungen eingegangen oder hat für das assoziierte Unternehmen Zahlungen geleistet.

Nicht realisierte Gewinne aus Transaktionen zwischen Konzernunternehmen und assoziierten Unternehmen werden entsprechend dem Anteil des Konzerns an dem assoziierten Unternehmen eliminiert. Nicht realisierte Verluste werden ebenfalls eliminiert, es sei denn, die Transaktion deutet auf eine Wertminderung des übertragenen Vermögenswerts hin. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden assoziierter Unternehmen wurden – sofern notwendig – geändert, um eine konzerneinheitliche Bilanzierung zu gewährleisten.

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 vorhandene assoziierte Unternehmen werden im Kapitel 5 dargestellt.

1.1.7 Gemeinschaftsunternehmen

Gemeinschaftsunternehmen sind solche Unternehmen, bei denen der Konzern eine gemeinsame Vereinbarung hat, bei der die Parteien, die gemeinschaftlich die Führung über die Vereinbarung ausüben, Rechte am Nettovermögen der Vereinbarung besitzen, im Allgemeinen begleitet von einem gleichmäßig verteilten Stimmrechtsanteil zwischen den Parteien.

Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen werden unter Anwendung der Equity-Methode bilanziert und anfänglich mit ihren Anschaffungskosten angesetzt. Der Anteil des Konzerns an Gemeinschaftsunternehmen beinhaltet den beim Erwerb entstandenen Firmenwert (nach Berücksichtigung kumulierter Wertminderungen).

Der Anteil des Konzerns an Gewinnen und Verlusten von Gemeinschaftsunternehmen wird vom Zeitpunkt des Erwerbs an in der Gesamtergebnisrechnung erfasst, der Anteil an Veränderungen der Rücklagen in den Konzernrücklagen. Die kumulierten Veränderungen nach Erwerb werden gegen den Beteiligungsbuchwert verrechnet. Wenn der Verlustanteil des Konzerns an einem Gemeinschaftsunternehmen dem Anteil des Konzerns an diesem Unternehmen, inklusive anderer ungesicherter Forderungen, entspricht bzw. diesen übersteigt, erfasst der Konzern keine weiteren Verluste, es sei denn, er ist für das Gemeinschaftsunternehmen Verpflichtungen eingegangen oder hat für das Gemeinschaftsunternehmen Zahlungen geleistet.

Nicht realisierte Gewinne aus Transaktionen zwischen Konzernunternehmen und Gemeinschaftsunternehmen werden entsprechend dem Anteil des Konzerns an dem Gemeinschaftsunternehmen eliminiert. Nicht realisierte Verluste werden ebenfalls eliminiert, es sei denn, die Transaktion deutet auf eine Wertminderung des übertragenen Vermögenswerts hin.

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 vorhandene Gemeinschaftsunternehmen werden im Kapitel 5 dargestellt.

1.1.8 At-Equity bewertete Beteiligungen

Die zusammengefassten Finanzinformationen zu at-Equity bewerteten Beteiligungen stellen sich am Bilanzstichtag wie folgt dar:

	Cie Fonciere D'Investissements (CFI)	FIFTY2 Technology GmbH
Bilanz	Assoziiertes Unternehmen	Gemeinschafts- unternehmen
Eröffnungsbilanzwert 01.01.2021	308	3.994
Jahresüberschuss	121	117
Zugang Erstkonsolidierung	0	0
Dividende	0	0
Bilanzwert 31.12.2021	428	4.111

Angaben in Tsd. €

Im Bilanzwert der FIFTY2 Technology GmbH ist ein Firmenwert in Höhe von 3.712 Tsd. € enthalten.

Die Wertansätze im Jahr 2020 betrugen:

	Cie Fonciere D'Investissements (CFI)	FIFTY2 Technology GmbH
Bilanz	Assoziiertes Unternehmen	Gemeinschafts- unternehmen
Eröffnungsbilanzwert 01.01.2020	348	3.800
Jahresüberschuss	210	42
Zugang Erstkonsolidierung	0	152
Dividende	(251)	0
Bilanzwert 31.12.2020	308	3.994

Angaben in Tsd. €

	Cie Fonciere D'Investissements (CFI)	FIFTY2 Technology GmbH
Bilanz zum 31.12.2021	assoziiertes Unternehmen	Gemeinschafts- unternehmen
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	56	75
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	961	42
Summe kurzfristige Vermögenswerte	1.017	118
Sachanlagen	129	55
Sonstige langfristige Vermögenswerte	0	0
Langfristige Vermögenswerte	129	55
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0	0
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	869	474
Summe kurzfristige Verbindlichkeiten	869	474
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	0	0
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	0	0
Summe langfristige Verbindlichkeiten	0	0
Reinvermögen	277	(302)

Angaben in Tsd. €

	Cie Fonciere D'Investissements (CFI) assoziertes Unternehmen	FIFTY2 Technology GmbH Gemeinschafts- unternehmen
Bilanz zum 31.12.2020		
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	685	5
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	214	682
Summe kurzfristige Vermögenswerte	899	687
Sachanlagen	335	66
Sonstige langfristige Vermögenswerte	0	0
Langfristige Vermögenswerte	335	66
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0	0
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	504	287
Summe kurzfristige Verbindlichkeiten	504	287
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	0	154
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	46	0
Summe langfristige Verbindlichkeiten	46	154
Reinvermögen	684	311

Angaben in Tsd. €

	Cie Fonciere D'Investissements (CFI) assoziertes Unternehmen	FIFTY2 Technology GmbH Gemeinschaftsunterneh- men
Gesamtergebnisrechnung 2021		
Umsatzerlöse	0	2.006
Zinserträge	0	0
Abschreibungen	(207)	(30)
Zinsaufwand	0	(14)
Steuerertrag/aufwand	0	(133)
Periodenergebnis	(207)	1.830
Sonstiges Ergebnis	476	(1.439)
Gesamtergebnis	269	391

Angaben in Tsd. €

	Cie Fonciere D'Investissements (CFI) assoziertes Unternehmen	FIFTY2 Technology GmbH Gemeinschaftsunterneh- men
Gesamtergebnisrechnung 2020		
Umsatzerlöse	0	1.640
Zinserträge	3	0
Abschreibungen	(94)	(25)
Zinsaufwand	0	(16)
Steuerertrag	23	0
Periodenergebnis	(68)	1.599
Sonstiges Ergebnis	538	(1.458)
Gesamtergebnis	470	141

Angaben in Tsd. €

1.2 Fremdwährungsumrechnung und -bewertung

Währungsumrechnung

1.2.1 Funktionale Währung und Berichtswährung

Die im Abschluss eines jeden Konzernunternehmens enthaltenen Posten werden auf Basis der Währung bewertet, die der Währung des primären wirtschaftlichen Umfelds, in dem das Unternehmen operiert, entspricht (funktionale Währung). Der Konzernabschluss ist in Euro aufgestellt, der die funktionale Währung und die Berichtswährung des AVL List GmbH-Konzerns darstellt.

1.2.2 Transaktionen und Salden

Fremdwährungstransaktionen werden mit den Wechselkursen zum Transaktionszeitpunkt oder Bewertungszeitpunkt bei Neubewertungen in die funktionale Währung umgerechnet. Gewinne und Verluste, die aus der Erfüllung solcher Transaktionen sowie aus der Umrechnung zum Stichtagskurs von in Fremdwährung geführten monetären Vermögenswerten und Schulden resultieren, werden in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, es sei denn, sie sind im sonstigen Ergebnis (Eigenkapital) als qualifizierte Cashflow Hedges und qualifizierte Net Investment Hedges zu erfassen.

Fremdwährungsgewinne und -verluste, die aus der Umrechnung von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten sowie Finanzschulden resultieren, werden in der Konzerngesamtergebnisrechnung unter „Gewinne (Verluste) aus Währungsumrechnung“ ausgewiesen.

1.2.3 Konzernunternehmen

Die Ergebnisse und Bilanzposten aller Konzernunternehmen, die eine vom Euro abweichende funktionale Währung haben, werden wie folgt in Euro umgerechnet:

- > Vermögenswerte und Schulden werden für jeden Bilanzstichtag mit dem Stichtagskurs umgerechnet.
- > Erträge und Aufwendungen werden für jede Gesamtergebnisrechnung zum Durchschnittskurs umgerechnet.
- > Alle sich ergebenden Umrechnungsdifferenzen werden als eigener Posten innerhalb der kumulierten sonstigen Ergebnisse erfasst.
- > Bei der Konsolidierung werden Währungsdifferenzen, die durch Umrechnung von Nettoinvestitionen in wirtschaftlich selbstständige Tochterunternehmen, von Finanzschulden und von anderen Währungsinstrumenten, die als Hedges solcher Investitionen designiert sind, entstehen, erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis (nicht im Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag) erfasst. Wenn ein ausländischer Geschäftsbetrieb veräußert wird, werden bislang erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis (nicht im Jahresüberschuss/-fehlbetrag) erfasste Währungsdifferenzen erfolgswirksam in der Gesamtergebnisrechnung als Teil des Veräußerungsgewinns oder -verlusts erfasst.

Firmenwert und Anpassungen des beizulegenden Zeitwerts, die beim Erwerb eines ausländischen Unternehmens entstanden sind, werden als Vermögenswerte und Schulden des ausländischen Unternehmens behandelt und zum Stichtagskurs umgerechnet. Diese sich ergebenden Umrechnungsdifferenzen werden im sonstigen Ergebnis (Eigenkapital) erfasst.

1.3 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie Annahmen, Ermessensentscheidungen und Schätzungen

Für die Erstellung des Konzernabschlusses müssen – im Einklang mit IFRS – Schätzungen vorgenommen und Annahmen getroffen werden. Diese haben Einfluss auf die Bilanzwerte der Vermögenswerte, Schulden und Eventualverbindlichkeiten zum Bilanzstichtag sowie den Ausweis von Erträgen und Aufwendungen des Berichtszeitraums. Die sich in Zukunft ergebenden Beträge können von diesen Einschätzungen abweichen.

Die Annahmen und Schätzungen beziehen sich im Wesentlichen auf die folgenden Sachverhalte:

Die Überprüfung der Werthaltigkeit **nicht finanzieller Vermögenswerte**, insbesondere Firmenwerte und immaterielle Vermögenswerte, erfordern Annahmen bezüglich der zukünftigen Cashflows im Planungszeitraum und gegebenenfalls darüber hinaus sowie des zu verwendenden Diskontierungszinssatzes. Die Einschätzung zur Ableitung der Cashflows bezieht sich hauptsächlich auf zukünftige Marktanteile, die Entwicklung der Märkte sowie auf die Profitabilität der Produkte des AVL Konzerns. Die Schätzungen der künftigen Zahlungsmittelflüsse sind mit einem breiten Ermessensspielraum ausgestattet und daher auch mit Unsicherheit behaftet. Nähere Informationen zum Werthaltigkeitstest sowie zu den verwendeten Bewertungsparametern finden sich in den Ausführungen in 3.2 Firmenwert und sonstige immaterielle Vermögenswerte.

Die Bestimmung der Werthaltigkeit von **finanziellen Vermögenswerten** verlangt Einschätzungen über Höhe und Eintrittswahrscheinlichkeit zukünftiger Ereignisse. Soweit möglich werden die Einschätzungen unter Berücksichtigung aktueller Marktdaten sowie Ratingklassen und aus Erfahrungswerten abgeleitet. Weitere Details zur Ermittlung der Wertberichtigung und in Bezug auf das Expected-Credit-Loss Modell gemäß IFRS 9 ist den Erläuterungen in den Kapiteln 3.10 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu entnehmen.

At Equity bewertete Beteiligungen werden mit dem um Ergebnisanteile und Eigenkapitaländerungen fortgeführten Beteiligungsbuchwert bilanziert, sofern keine Wertminderung vorliegt. Liegen Anhaltspunkte für eine Wertminderung vor, wird auf Basis einer Discounted-Cashflow-Methode ein Werthaltigkeitstest durchgeführt. Ein Indikator ist beispielsweise die gravierende Verfehlung der Planung, der Wegfall eines aktiven Marktes oder bei einem Finanzierungsbedarf zur Insolvenzvermeidung gegeben. Nähere Informationen zum Werthaltigkeitstest sowie zu den verwendeten Bewertungsparametern finden sich in den Ausführungen in 3.2 Firmenwert und sonstige immaterielle Vermögenswerte.

Die Bilanzierung und Bewertung von **Rückstellungen** basiert ebenfalls auf der Einschätzung über Höhe und Eintrittswahrscheinlichkeit zukünftiger Ereignisse sowie die Schätzung des Diskontierungsfaktors. Soweit möglich wird ebenfalls auf Erfahrungen oder externe Gutachten zurückgegriffen. Die der Berechnung der Pensions- und Abfertigungsrückstellungen zugrunde gelegten Annahmen sind der Angabe 3.15 Verpflichtungen aus Leistungen an Arbeitnehmer zu entnehmen.

Auch bei der Bildung von Rückstellungen für **Gewährleistungen** sind Schätzungen vorzunehmen. Zur Schätzung der Höhe des Rückstellungsbetrags werden insbesondere Einschätzungen basierend auf Erfahrungswerten über in der Vergangenheit erfolgte Schadensfälle und Verläufe getroffen. Für zusätzlich verkaufte Garantien schätzt das Management die Höhe der Rückstellung für künftige Garantieansprüche basierend auf der historischen Inanspruchnahme von Garantien und jüngsten Trends, die darauf hindeuten könnten, dass die künftigen Ansprüche gegebenenfalls von bisherigen Ansprüchen abweichen werden. Die für die aktuelle Periode getroffenen Annahmen stimmen mit denen des Vorjahres überein.

Entwicklungskosten werden aktiviert, sofern sämtliche Ansatzkriterien des IAS 38 erfüllt sind. Sie werden mit den direkt zurechenbaren Einzel- und Gemeinkosten bewertet. Projektbezogene aktivierte Entwicklungskosten werden ab der Nutzungsbereitschaft linear über den erwarteten Produktlebenszyklus von in der Regel sechs Jahre abgeschrieben.

Das gesamte **Sachanlagevermögen** wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen und kumulierter Wertminderungsaufwendungen bewertet. Die Abschreibungen werden anhand der Nutzungsdauern geschätzt, beispielsweise auf Basis der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Klassen des Anlagevermögens.

Die Schätzung der Nutzungsdauer im **abnutzbaren Anlagevermögen** basiert auf Erfahrungswerten und unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung. Bei einer Änderung der Einschätzung kommt es zu einer Anpassung der Restnutzungsdauer und gegebenenfalls zu einer außerplanmäßigen Abschreibung.

Die Schätzung der Nutzungsdauer im **immateriellen Anlagevermögen** basiert auf Erfahrungswerten und unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung. Bei einer Änderung der Einschätzung kommt es zu einer Anpassung der Restnutzungsdauer und gegebenenfalls zu einer außerplanmäßigen Abschreibung.

Der Konzern aktiviert sowohl **Software** sowie **Lizenzen** und ähnliche Rechte als auch selbst erstellte, für den Verkauf bestimmte Produkt- und Softwareentwicklungen. Der Konzern veranschlagt die Nutzungsdauer der Software, Lizenzen und ähnlicher Rechte aufgrund der erwarteten technischen Veralterung solcher Vermögenswerte mit mindestens 2 bis zu 5 Jahren. Die tatsächliche Nutzungsdauer kann jedoch, abhängig von technischen Innovationen und Weiterentwicklungen von Mitbewerbern, variieren. Für weiterführende Angaben zu Schätzungen im Zusammenhang mit der Wertminderung von immateriellen Vermögensgegenständen siehe Kapitel 1.3.6 Geschätzte Wertminderung des Firmenwerts und immaterieller Vermögenswerte.

Der Konzern überprüft jährlich, ob **Geschäfts-** oder **Firmenwerte** wertgemindert sind. Für die Berichtsperioden 2021 und 2020 wurde der erzielbare Betrag den zahlungsmittelgenerierenden Einheiten aufgrund von Nutzungswert-Berechnungen ermittelt, die den Einsatz von Annahmen erfordern. Für weiterführende Angaben siehe Kapitel 1.3.6 Geschätzte Wertminderung des Firmenwerts und immaterieller Vermögenswerte.

Die Schätzung der Laufzeit von **Leasingverhältnissen** nach IFRS 16 basiert auf der unkündbaren Grundmietzeit des Leasingverhältnisses sowie der Einschätzung der Ausübung bestehender Verlängerungs- und Kündigungsoptionen. Die Festlegung der Laufzeit sowie der verwendete Diskontierungszinssatz hat Einfluss auf die Höhe der Nutzungsrechte und der Leasingverbindlichkeit.

Bei der Bestimmung der Laufzeit von **Leasingverhältnissen** berücksichtigt der Konzern sämtliche Tatsachen und Umstände, die einen wirtschaftlichen Anreiz zur Ausübung von Verlängerungsoptionen oder Nicht-Ausübung von Kündigungsoptionen bieten. Sich aus der Ausübung von Verlängerungs- oder Kündigungsoptionen ergebende Laufzeitänderungen werden nur dann in die Vertragslaufzeit einbezogen, wenn eine Verlängerung oder Nichtausübung einer Kündigungsoption hinreichend sicher ist.

Im Zusammenhang mit dem Leasing von **Gebäuden, IT-Equipment** bzw. anderen **Maschinen und technischen Anlagen** gelten bei der Bestimmung der Laufzeit nachfolgende Überlegungen:

- > Kommen im Falle der Ausübung einer Kündigungsoption bzw. Nichtausübung einer Verlängerungsoption wesentliche Strafzahlungen auf den Konzern zu, gilt es in der Regel als hinreichend sicher, dass der Konzern den Vertrag nicht kündigen bzw. verlängern wird.
- > Sofern Mietereinbauten vorgenommen wurden, die einen wesentlichen Restwert haben, gilt es in der Regel als hinreichend sicher, dass der Konzern den Vertrag verlängern bzw. nicht kündigen wird.
- > Darüber hinaus werden sonstige Faktoren in Betracht gezogen, wie zum Beispiel historische Leasinglaufzeiten sowie Kosten und Betriebsunterbrechungen, die auf den Konzern zukommen, wenn ein Leasingvermögenswert ersetzt werden muss.

Bei der Bestimmung der Laufzeit von Leasingverhältnissen berücksichtigt die Geschäftsführung sämtliche Tatsachen und Umstände, die einen wirtschaftlichen Anreiz zur Ausübung von **Verlängerungsoptionen** oder **Nicht-Ausübung von Kündigungsoptionen** bieten. Sich aus der Ausübung von Verlängerungs- und Kündigungsoptionen ergebende Laufzeitänderungen werden nur dann in die Vertragslaufzeit einbezogen, wenn eine Verlängerung oder Nichtausübung einer Kündigungsoption hinreichend sicher ist. Die meisten **Verlängerungsoptionen** im Zusammenhang mit dem Leasing von Bürogebäuden, Werkwohnungen und Fahrzeugen werden nicht in die Bestimmung der Leasinglaufzeit und somit der Leasingverbindlichkeit einbezogen, da diese Vermögenswerte vom Konzern ohne wesentliche Kosten oder Betriebsunterbrechungen ersetzt werden können.

Ausschlaggebend für den Ansatz und die Beurteilung der Werthaltigkeit **aktiver latenter Steuern** sind Einschätzungen über die künftige Realisierung. Diese Realisierung ist abhängig von der Entstehung künftiger steuerpflichtiger Gewinne während der Perioden, in denen sich steuerliche Bewertungsunterschiede umkehren und steuerliche Verlustvorträge geltend gemacht werden können. Hierbei werden die Wahrscheinlichkeit der Umkehrung der passiven latenten Steuern sowie die künftigen steuerlichen Gewinne berücksichtigt. Weichen die tatsächlichen Ergebnisse von den Schätzungen ab oder sind diese Schätzungen in künftigen Perioden anzupassen, könnte dies nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage haben. Die Auswirkungen von ungewissen Steuerpositionen beinhalten die beste Schätzung der erwarteten Steuerzahlung. Zukünftig könnten neue Informationen zur Verfügung stehen, die das Management dazu veranlassen, die Annahmen zu ändern. Weitere Details dazu sind aus den Kapiteln 2.4 Ertragssteuern und 3.11 Ertragssteueransprüche zu entnehmen.

Der Konzern wendet die Regeln des **IFRS 15** an. Für Projekte, bei denen die Kriterien gemäß IFRS 15.35 zur Erfüllung einer Leistungsverpflichtung über einen Zeitraum erfüllt sind, wird der Umsatz nach Maßgabe des jeweiligen Fertigstellungsgrads erfasst und ein erwarteter Gewinnaufschlag angenommen. Der Fertigstellungsgrad eines Projekts wird anhand eines inputorientierten Verfahrens oder aus dem Verhältnis der bereits angefallenen Kosten zu den geschätzten Gesamtkosten für das jeweilige Projekt ermittelt. Das erfordert eine laufende Einschätzung und Aktualisierung und der aus den Projekten resultierenden Kosten sowie der Risiken bei der Projektabwicklung. Diese können technische Probleme, Verzögerungen, Probleme mit Sublieferanten oder sonstige externe Rahmenbedingungen betreffen und die Marge des Auftrags beeinflussen.

Schätzungen und Annahmen finden auch in Bezug auf **Konsolidierungskreisänderungen** statt. Hierbei erfolgt jährlich eine Evaluierung der Wesentlichkeit der nicht konsolidierten Gesellschaften aufgrund quantitativer und qualitativer Kriterien. Die quantitativen KPI's beziehen sich auf Ergebnis, Umsatz als auch Bilanzsumme der einzelnen Gesellschaften, welche einzeln bzw. in Summe als wesentlich bzw. nicht wesentlich betrachtet werden.

Sämtliche Schätzungen und Ermessensentscheidungen werden fortlaufend überprüft und basieren auf Erfahrungen der Vergangenheit und sonstigen Faktoren, einschließlich Erwartungen über zukünftige Ereignisse, die das Unternehmen finanziell beeinflussen können.

1.3.1 Grundlagen der Abschlusserstellung

Der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde gemäß § 245a UGB in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind, aufgestellt.

Der nach IFRS aufgestellte Konzernabschluss wurde gemäß den im Zuge des Konzernabschlussgesetzes (KonzaG) in das Unternehmensgesetzbuch eingefügten Bestimmungen des § 245a UGB mit befreiender Wirkung aufgestellt.

Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Umsatzkostenverfahren.

Seit dem Geschäftsjahr 2007 wird dieser Konzernabschluss nach International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind (im Folgenden „IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind“), ergänzt um die unternehmensrechtlich verpflichtend vorgeschriebenen Erläuterungen

und Anmerkungen, sowie ein Konzernlagebericht, alles weiterhin unter Anwendung der Bestimmungen des § 245a UGB, aufgestellt.

Berichtswährung ist der Euro. Die Zahlen sind in tausend Euro (Tsd.€) dargestellt. Die für den Konzernabschluss angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden im Folgenden näher erläutert.

Die Konzernunternehmen führen ihre Bücher und sonstige Aufzeichnungen in der Währung und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem sie gegründet und eingetragen sind. Anpassungen der Abschlüsse wurden vorgenommen, um für den Konzernabschluss eine Übereinstimmung mit den IFRS zu erreichen.

1.3.2 Sachanlagen

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen und Wertminderungen bewertet. Für die Sachanlagen, die Kriterien von qualifizierten Vermögenswerten gemäß IAS 23 erfüllen, werden anteilige Fremdkapitalkosten als Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert. Gebäude und Einbauten in Gebäuden werden linear über ihre geschätzten Nutzungsdauern von 20 bis 40 Jahren abgeschrieben, während Anlagen und Maschinen über 4 bis 20 Jahre abgeschrieben werden. Restwerte und Nutzungsdauer werden jährlich überprüft und, falls die Erwartungen von früheren Einschätzungen abweichen, entsprechend angepasst.

Die aus der Stilllegung oder aus dem Abgang von Vermögenswerten des Anlagevermögens resultierenden Gewinne oder Verluste, die sich aus der Differenz zwischen Nettoveräußerungswert und Buchwert ergeben, werden erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

1.3.3 Immaterielle Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte werden mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert und linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben (Lizenzen und ähnliche Rechte: 2 bis 5 Jahre; selbst erstellte, für den Verkauf bestimmte Produktentwicklungen und Softwareentwicklungen 5 bis 6 Jahre).

1.3.4 Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen

Leasingverhältnisse werden zu dem Zeitpunkt, zu dem der Leasinggegenstand der AVL Gruppe zur Nutzung zur Verfügung steht, als Nutzungsrecht und entsprechende Leasingverbindlichkeit bilanziert.

Die Anschaffungskosten eines Nutzungsrechts berechnen sich als Barwert der zukünftigen Leasingzahlungen, direkte Kosten werden dabei nicht berücksichtigt.

Die Anschaffungskosten eines Nutzungsrechts entsprechen bei erstmaligem Ansatz dem Wert der Leasingverbindlichkeit, zuzüglich anfänglicher direkter Kosten des Leasingnehmers sowie Rückbau- oder Rekultivierungsverpflichtungen (falls vorhanden).

Nutzungsrechte werden linear über den kürzeren der beiden Zeiträume aus Nutzungsdauer und Laufzeit des zugrundeliegenden Leasingvertrags abgeschrieben. Wenn die Ausübung einer Kaufoption aus Sicht des Konzerns hinreichend sicher ist, erfolgt die Abschreibung über die Nutzungsdauer des zugrundeliegenden Vermögenswerts.

Zahlungen für kurzfristige Leasingverhältnisse von technischen Anlagen und Maschinen sowie Fahrzeugen und Leasingverhältnisse, denen Vermögenswerte von geringem Wert zugrunde liegen, werden linear als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Als kurzfristige Leasingverhältnisse gelten Leasingverträge mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten ohne Kaufoption. Vermögenswerte mit geringem Wert beinhalten im Wesentlichen IT-Equipment und kleinere Büromöbel.

Die Nutzungsrechte betreffen insbesondere Grundstücke, Gebäude, Maschinen und technische Anlagen sowie Fahrzeuge.

1.3.5 Schätzung zu assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen

Assoziierte Unternehmen sind solche Unternehmen, auf die der Konzern maßgeblichen Einfluss ausübt, über die er aber keine Kontrolle besitzt, im Allgemeinen begleitet von einem Stimmrechtsanteil zwischen 20 und 50 %.

Gemeinschaftsunternehmen sind solche Unternehmen, bei denen der Konzern eine gemeinsame Vereinbarung hat, bei der die Parteien, die gemeinschaftlich die Führung über die Vereinbarung ausüben, Rechte am Nettovermögen der Vereinbarung besitzen, im Allgemeinen begleitet von einem gleichmäßig verteilten Stimmrechtsanteil zwischen den Parteien.

Die Vereinbarung über das Gemeinschaftsunternehmen FIFTY2 Technologies GmbH, Deutschland erfordert für Beschlüsse auf Gesellschafterebene eine 71 %-ige Mehrheit und somit die Zustimmung der AVL List GmbH. Der Business Plan kann ebenfalls nur mit Zustimmung der AVL List GmbH verabschiedet und umgesetzt werden. Aus diesem Grund kann die Führung über die Vereinbarung nur gemeinschaftlich ausgeübt werden und das Unternehmen wird vom Konzern als Gemeinschaftsunternehmen klassifiziert, obgleich er nur 30 % der Stimmrechte besitzt.

1.3.6 Geschätzte Wertminderung des Firmenwerts und immaterieller Vermögenswerte

Der Konzern untersucht jährlich, in Einklang mit der unter Erläuterung „Firmenwerte“ (Kapitel 3.2 Firmenwert und sonstige immaterielle Vermögenswerte) dargestellten Bilanzierungs- und Bewertungsmethode, ob eine Wertminderung des Firmenwerts oder der aktivierten Entwicklungsaufwendungen (noch nicht zum Gebrauch verfügbare immaterielle Vermögenswerte) vorliegt. Der erzielbare Betrag von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten wurde basierend auf Berechnungen des Nutzungswerts ermittelt. Diesen Berechnungen müssen Annahmen hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten wie etwa Zahlungsstromprognosen und Wachstumsraten zugrunde gelegt werden. Außerdem werden Annahmen im Zuge der Ermittlung des Diskontierungszinssatzes zur Abzinsung der erwarteten Zahlungsströme getroffen. Die Sensitivitäten für die erworbenen Firmenwerte sind in Erläuterungen im Kapitel 3.2.1.5 Sensitivitätsanalyse mit Auswirkung auf den Nutzungswert (Value in use) angeführt.

1.3.6.1 Firmenwerte

Die Firmenwerte stellen den Überschuss der Anschaffungskosten des Unternehmenserwerbs über den beizulegenden Zeitwert der Anteile des Konzerns am Nettovermögen des erworbenen Unternehmens zum Erwerbszeitpunkt dar.

Sind die Anschaffungskosten geringer als das zum beizulegenden Zeitwert bewertete Nettovermögen des erworbenen Tochterunternehmens, wird der Unterschiedsbetrag nach erneuter Überprüfung direkt erfolgswirksam in der Gesamtergebnisrechnung erfasst.

Ein durch Unternehmenserwerb entstandener Firmenwert wird unter den immateriellen Vermögenswerten bilanziert. Der Firmenwert wird zum Zweck dieses Werthaltigkeitstests auf jene Gruppen von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten allokiert, die aus den Synergien des Zusammenschlusses Nutzen ziehen sollen.

Diese Gruppen von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten stellen zudem die niedrigste Ebene innerhalb des Unternehmens dar, auf der die Firmenwerte für interne Managementzwecke überwacht werden. Nähere Erläuterungen hierzu finden sich in Kapitel 3.2.1 Werthaltigkeit der Firmenwerte.

Übersteigt der Buchwert einer Gruppe von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten mit zugeordnetem Firmenwert den erzielbaren Betrag, liegt eine Wertminderung vor und es ist auf den erzielbaren Betrag abzuschreiben. Der erzielbare Betrag entspricht dem höheren der beiden Beträge aus beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten („fair value less cost of disposal“) und Nutzungswert („value in use“). Wertaufholungen auf den Firmenwert sind unzulässig. Gewinne und Verluste aus der Veräußerung eines Unternehmens umfassen den Buchwert des Firmenwerts, der dem abgehenden Unternehmen zugeordnet ist.

1.3.6.2 Software und F&E

AVL ist ein Forschungs- und Entwicklungsunternehmen für die Entwicklung von Antriebssystemen, Simulationssoftware sowie Mess- und Prüftechnik. Die Umsätze werden mit den Forschungs- und Entwicklungsabteilungen der OEMs, deren Zulieferern sowie Universitäten und Instituten getätigt.

Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen werden direkt in den Aufwand verbucht - mit Ausnahme der für den Verkauf bestimmten Produktentwicklungen und Softwareentwicklungen. Entwicklungskosten für diese Produkte und Software werden unter den immateriellen Vermögenswerten erfasst. Eine Aktivierung erfolgt nur dann, wenn mit zukünftigen Finanzmittelzuflüssen zu rechnen ist, die über die normalen Kosten hinaus auch die entsprechenden Entwicklungskosten abdecken. Darüber hinaus müssen sämtliche Bedingungen des IAS 38 „Immaterielle Vermögenswerte“ (Intangible Assets) kumulativ erfüllt sein.

Die Aktivierung von Aufwendungen erfolgt, sobald die Machbarkeit des Projektes bestätigt wurde. Vom Zeitpunkt der Einführung des Produktes an werden die aktivierten Entwicklungskosten linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer des Produktes abgeschrieben und unter den Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen ausgewiesen.

Zu den Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen der AVL Gruppe zählen produktvorbereitende Forschung und Entwicklung sowie Eigenforschung und -entwicklung. Der Gesamtaufwand, der gemäß IAS 38 nicht aktivierungsfähigen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen und der Abschreibungen für aktivierte Entwicklungsleistungen wird unmittelbar im Aufwand erfasst und betrug im Geschäftsjahr 2021 204 Mio. € (Vorjahr: EUR 203 Mio. €). Die damit in Zusammenhang stehenden Förderungen und Subventionen sind in den sonstigen betrieblichen Erträgen enthalten.

Zur Ermittlung der Werthaltigkeit von immateriellen Vermögenswerten mit unbestimmter Nutzungsdauer wird im Konzern grundsätzlich der höhere Wert aus Nutzungswert und beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten der betreffenden zahlungsmittelgenerierenden Einheit herangezogen. Basis für die Neubewertung des Nutzungswerts ist die vom Management erstellte aktuelle Planung. Diese Planung basiert auf Erwartungen in Hinblick auf die zukünftige weltwirtschaftliche Entwicklung sowie daraus abgeleitete Annahmen hinsichtlich Marktanteile und Profitabilität der Produkte. Weiters werden angemessene Annahmen zu makroökonomischen Trends (Währungs- und Zinsentwicklung) sowie historische Entwicklungen berücksichtigt. Die Planungsperiode erstreckt sich über einen Zeitraum von 8 Jahren. Für die Folgejahre werden plausible Annahmen über künftige Entwicklungen getroffen. Die Planungsprämissen werden jeweils an den aktuellen Erkenntnisstand angepasst.

1.3.7 Staatliche Subventionen

Staatliche Subventionen im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Erwerb von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten werden mit den Anschaffungskosten saldiert.

1.3.8 Wertminderungen nicht finanzieller Vermögenswerte

Das Unternehmen überprüft Sachanlagen und sonstige immaterielle Vermögenswerte auf Wertminderung, wenn Ereignisse oder veränderte Umstände darauf hindeuten, dass der Buchwert eines Vermögenswerts möglicherweise nicht wiedererlangt werden kann. Darüber hinaus wird für immaterielle Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer sowie für noch nicht nutzungsbe-reite immaterielle Vermögenswerte eine jährliche Überprüfung auf Wertminderung durchgeführt. Die Werthaltigkeit wird durch Vergleich des Buchwerts der jeweiligen Vermögenswerte mit dem erzielbaren Betrag bestimmt.

Der erzielbare Betrag entspricht dem höheren Wert aus dem Nutzungswert des Vermögenswerts und dem beizulegenden Zeitwert, abzüglich Veräußerungskosten. Falls ein Vermögenswert keine Mittelzuflüsse erzeugt, die weitgehend von den Mittelzuflüssen anderer Vermögenswerte oder Gruppen von Vermögenswerten unabhängig sind, wird die Überprüfung auf Wertminderung nicht auf Ebene eines einzelnen Vermögenswerts durchgeführt, sondern auf Ebene der zahlungsmittel-generierenden Einheit, der der Vermögenswert zuzuordnen ist. Erachtet AVL eine Abschreibung wegen Wertminderung als erforderlich, entspricht diese dem Betrag, um den der Buchwert des Vermögenswerts beziehungsweise der zahlungsmittelgenerierenden Einheit dessen / deren nied-rigeren erzielbaren Betrag übersteigt. Kann der beizulegende Zeitwert nicht bestimmt werden, entspricht der erzielbare Betrag dem Nutzungswert des Vermögenswerts.

Der Nutzungswert ist der sich durch Abzinsung der geschätzten künftigen Zahlungsströme erge-bende Betrag. Sobald Hinweise vorliegen, dass die Gründe für die vorgenommene Wertminderung nicht länger existieren, überprüft AVL die Notwendigkeit einer vollständigen oder teilweisen Wer-taufholung. Beim Firmenwert ist eine Wertaufholung nicht zulässig.

1.3.9 Finanzinstrumente

a) Klassifizierung, Ansatz, Bewertung und Ausbuchung

Ein Finanzinstrument ist jeder Vertrag, der einen finanziellen Vermögenswert bei einer Einheit und eine finanzielle Verbindlichkeit oder ein Eigenkapitalinstrument bei einer anderen Einheit begrün-det. Weitere Details zu Finanzinstrumenten sind unter 3.20 Finanzrisikomanagement dargestellt.

Marktübliche Käufe oder Verkäufe von finanziellen Vermögenswerten – das heißt Käufe oder Ver-käufe im Rahmen eines Vertrags, der die Lieferung des Vermögenswerts innerhalb eines Zeitraums vorsieht, der üblicherweise durch Vorschriften oder Konventionen des jeweiligen Markts festgelegt wird – werden am Handelstag erfasst.

Eine Ausbuchung von finanziellen Vermögenswerten wird nur dann vorgenommen, wenn die An-sprüche auf den Erhalt von Zahlungsströmen aus den finanziellen Vermögenswerten ausgelaufen oder übertragen worden sind und der Konzern im Wesentlichen alle Risiken und Chancen aus dem Eigentum übertragen hat.

Finanzielle Verbindlichkeiten werden ausgebucht, sobald die vertragliche Verpflichtung beglichen, aufgehoben oder ausgelaufen ist.

Der erstmalige Ansatz von Finanzinstrumenten erfolgt zum beizulegenden Zeitwert. Die dem Er-werb oder der Emission von Finanzinstrumenten direkt zurechenbaren Transaktionskosten berücksichtigt AVL bei der Ermittlung des Buchwerts nur, soweit es die Finanzinstrumente in der Folge nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet.

Die Folgebewertung finanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgt entsprechend der Kategorie, der sie zugeordnet sind:

b) Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte

Finanzielle Vermögenswerte werden im Einklang mit IFRS 9 in die folgenden Kategorien unterteilt:

- > Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte (at fair value through profit or loss),
- > Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte (at amortized cost) und
- > Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte (at fair value through OCI), wobei in letzterer Kategorie zwischen Finanzinstrumenten, bei denen ein späteres Recycling der Bewertungseffekte vorgesehen ist und solche, für die ein Recycling nicht vorgenommen werden darf, unterschieden werden darf.
- > Die Klassifizierung hängt von der Art der Zahlungsströme des Instruments sowie dem Geschäftsmodell zum Management der finanziellen Vermögenswerte ab. Das Management bestimmt die Klassifizierung der finanziellen Vermögenswerte beim erstmaligen Ansatz.

Eigenkapitalinstrumente

Finanzielle Vermögenswerte, die beim Emittenten einen Eigenkapitaltitel darstellen, werden vom Konzern – soweit es sich dabei um strategische Beteiligungen handelt – in die Kategorie „erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert, ohne Recycling“ eingestuft. In diese Kategorie fallen unter anderem die Wertpapiere und sonstigen Beteiligungen (nicht konsolidierte unwesentliche Tochterunternehmen und assoziierte Unternehmen) des Konzerns. Es gibt somit keine spätere Umgliederung der Fair-Value-Gewinne und -Verluste in den Gewinn oder Verlust. Der Konzern verfügt derzeit über keine Beteiligungen, die zu Handelszwecken gehalten werden.

Schuldinstrumente

Finanzielle Vermögenswerte, die beim Emittenten einen Fremdkapitaltitel darstellen, werden vom Konzern hinsichtlich ihres Zahlungsstromprofils (ausschließlich Zins- und Tilgungszahlungen) sowie hinsichtlich des Geschäftsmodells, im Rahmen dessen der Konzern diese Instrumente steuert, untersucht. Sowohl Forderungen aus Lieferungen und Leistungen als auch die Ausleihungen an verbundene Unternehmen werden vom Konzern gehalten, um die laufenden Zahlungsströme und etwaige Zinszahlungen daraus zu lukrieren und nicht, um aus dem Verkauf von Vermögenswerten Gewinn zu generieren. Das Geschäftsmodell des Konzerns ist daher „hold to collect“ im Sinne von IFRS 9. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die Ausleihungen weisen ein simples Zahlungsstromprofil auf, welches sich ausschließlich aus Zins- und Tilgungszahlungen zusammensetzt. Diese Vermögenswerte sind daher zu fortgeführten Anschaffungskosten anzusetzen. Wertminderungen aus solchen Vermögenswerten werden entsprechend des Modells der erwarteten Kreditverluste gemäß IFRS 9 erfasst.

Die Anschaffungskosten von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten inkludieren auch Transaktionskosten als Anschaffungsnebenkosten. Sie werden ausgebucht, wenn die Rechte auf Zahlungen aus dem Investment erloschen sind oder übertragen wurden und der Konzern im Wesentlichen alle Risiken und Chancen, die mit dem Eigentum verbunden sind, übertragen hat.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Für Zwecke der Darstellung in der Kapitalflussrechnung umfassen die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente alle liquiditätsnahen Vermögenswerte mit ursprünglichen Laufzeiten von drei Monaten oder weniger, die jederzeit in liquide Mittel umgewandelt werden können und einem unwesentlichen Wertänderungsrisiko unterliegen, und Kontokorrentkredite. Die Kontokorrentkredite sind in der Bilanz als Kreditaufnahmen unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und setzen sich zum 31.12.2021 bzw. 2020 wie folgt zusammen:

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	2021	2020
Bankguthaben und Kassenbestand	360.330	446.927

Angaben in Tsd. €

c) Klassifizierung und Bewertung finanzieller Verbindlichkeiten

Die finanziellen Verbindlichkeiten des Unternehmens umfassen vor allem Schuldverschreibungen, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten aus Leasingverpflichtungen sowie derivative Finanzinstrumente mit negativem beizulegendem Zeitwert.

Finanzielle Verbindlichkeiten werden vom Konzern zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Der Konzern übt bei keiner finanziellen Verbindlichkeit die Fair Value Option aus.

Die Leasingverbindlichkeit wird zum Barwert der über die Laufzeit des Leasingverhältnisses vom Leasingnehmer zu leistenden und zum Zeitpunkt des Beginns des Leasingverhältnisses noch ausstehenden Leasingzahlungen angesetzt.

Derivative Finanzinstrumente, Hedging und Hedge Accounting

Die Bilanzierung von derivativen Finanzinstrumenten basiert auf den Vorschriften des IFRS 9 „Finanzinstrumente“, der vorschreibt, dass alle derivativen Instrumente als Aktiva oder Passiva in der Bilanz aufscheinen. Weiters schreibt dieser vor, dass sie zum beizulegenden Zeitwert angesetzt werden – egal, ob diese kurz- oder langfristig angeschafft wurden.

Derivative Finanzinstrumente sind stets erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu klassifizieren. Eine erfolgsneutrale Erfassung von Wertänderungen erfolgt nur für den effektiven Teil einer aufrechten Sicherungsbeziehung.

Bei Derivaten, die lediglich zur wirtschaftlichen Absicherung gegen Änderungen im beizulegenden Zeitwert oder in den Zahlungsströmen eines gesicherten Grundgeschäfts dienen (ökonomisches Hedging), werden Änderungen im Zeitwert des abgesicherten Grundgeschäfts sowie des Derivates erfolgswirksam im Periodenergebnis berücksichtigt. Wurde das Derivat hingegen als Sicherungsinstrument als Absicherung gegen Änderungen in den Zahlungsströmen aus einem geeigneten Grundgeschäft designiert, werden die Änderungen im beizulegenden Zeitwert insoweit im sonstigen Ergebnis (OCI) in der Rücklage für Hedge Accounting erfasst, als die Sicherungsbeziehung effektiv ist. Der Gewinn oder Verlust, der den unwirksamen Teil betrifft, wird unmittelbar in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den sonstigen Erträgen (Aufwendungen) erfasst.

Wenn ein Sicherungsinstrument ausläuft, verkauft oder beendet wird oder die Sicherungsbeziehung nicht länger die Kriterien für die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen erfüllt, verbleiben etwaige zu diesem Zeitpunkt kumulierte abgegrenzte Sicherungsgewinne oder -verluste und die abgegrenzten Sicherungskosten im Eigenkapital, bis die erwartete Transaktion eintritt und zur Erfassung eines nicht finanziellen Vermögenswerts, wie etwa Vorräten, führt. Wenn der Eintritt der Transaktion nicht mehr erwartet wird, werden die kumulierten Sicherungsgewinne und -verluste und die abgegrenzten Sicherungskosten, die im Eigenkapital ausgewiesen wurden, unmittelbar in den Gewinn oder Verlust umgegliedert.

Der Konzern sichert derzeit keine Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe ab bzw. aktuell liegen im Konzern keine Net Investment Hedges vor.

Der Konzern setzt derivative Finanzinstrumente ausschließlich zu Sicherungszwecken ein und hält keine Derivate zu Spekulationszwecken.

Beizulegender Zeitwert derivativer und sonstiger Finanzinstrumente

Der beizulegende Zeitwert von nicht auf einem aktiven Markt gehandelten Finanzinstrumenten wird durch die Anwendung geeigneter Bewertungstechniken ermittelt, die aus einer Vielzahl von

Methoden ausgewählt werden. Die hierbei verwendeten Annahmen basieren weitestgehend auf am Bilanzstichtag vorhandenen Marktkonditionen.

Die Erläuterungen dazu sind unter Punkt 3.19.3 Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts detailliert dargestellt.

d) Saldierung von Finanzinstrumenten

Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden nur dann saldiert und als Nettobetrag in der Bilanz ausgewiesen, wenn es einen Rechtsanspruch darauf gibt und beabsichtigt ist, den Ausgleich auf Nettobasis herbeizuführen oder gleichzeitig mit der Verwertung des betreffenden Vermögenswerts die dazugehörige Verbindlichkeit abzulösen. Im Geschäftsjahr 2021 wurden keine Saldierungen vorgenommen.

e) Wertminderung von Finanzinstrumenten

Bei einem finanziellen Vermögenswert oder einer Gruppe von finanziellen Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten oder bei den Schuldinstrumenten, die zum Fair Value über das OCI bewertet werden, ist eine Wertminderungsvorsorge in Form von erwarteten Verlusten zu buchen.

Dies betrifft im Konzern Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Vertragsvermögenswerte sowie Ausleihungen an verbundene Unternehmen. Das Unternehmen wendet für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Vertragsvermögenswerte das vereinfachte Expected-Credit-Loss Modell gemäß IFRS 9 an. Für Ausleihungen an verbundene Unternehmen ist der 3-Stufen-Ansatz von IFRS 9 anwendbar. Soweit ein Instrument im Zugangszeitpunkt kein oder nur ein geringes Kreditrisiko aufweist und seit dem letzten Bilanzstichtag keine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos eingetreten ist, ist der über die nächsten 12 Monate erwartete Verlust anzusetzen. Hat sich das Kreditrisiko des Schuldners wesentlich erhöht (z. B. eine Verschlechterung der Bonität) ist der über die gesamte Laufzeit des Instruments erwartete Verlust anzusetzen. Kommt es zu einem Ausfallereignis nach Definition der Kreditrisikostrategie des Konzerns, wird eine Abschreibung vorgenommen.

Es werden die Ausfallswahrscheinlichkeiten zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes von Vermögenswerten und das Vorliegen einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos während aller Berichtsperioden erfasst. Um zu beurteilen, ob sich das Ausfallrisiko signifikant erhöht hat, erfolgt ein Vergleich des Ausfallrisikos im Hinblick auf den Vermögenswert am Abschlussstichtag mit dem Ausfallrisiko zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes. Dabei berücksichtigt der Konzern verfügbare angemessene und belastbare zukunftsorientierte Informationen, um festzustellen, ob eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos besteht. Die folgenden Indikatoren werden zur Bestimmung des Ausfallrisikos einbezogen:

- > interne Bonitätsbewertung;
- > tatsächliche oder erwartete signifikante nachteilige Änderungen der geschäftlichen, finanziellen oder wirtschaftlichen Bedingungen, die erwartungsgemäß eine wesentliche Änderung der Fähigkeit des Kreditnehmers verursachen, seine Verpflichtungen zu erfüllen;
- > tatsächliche oder erwartete signifikante Änderungen der Ertragslage des Kreditnehmers.

Makroökonomische Informationen (wie etwa Marktzinssätze oder Wachstumsraten) werden als Bestandteil des internen Bewertungsmodells einbezogen.

Ungeachtet der vorstehenden Analyse wird eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos unterstellt, wenn die vertraglichen Zahlungen mehr als 30 Tage überfällig sind.

Kommt es zu einem Ausfallereignis nach Definition der Kreditrisikostrategie des Konzerns, wird eine Abschreibung vorgenommen. Finanzielle Vermögenswerte werden als ausgefallen betrachtet,

wenn sie mehr als 90 Tagen überfällig sind bzw. wenn interne oder externe Informationen darauf hindeuten, dass es nicht mehr wahrscheinlich ist, dass der Schuldner seinen Verpflichtungen vollständig nachkommen kann. Forderungen und Vertragsvermögenswerte werden ausgebucht, wenn nach angemessener Einschätzung keine Realisierbarkeit mehr gegeben ist. Demzufolge wird ein potenzieller Wertberichtigungsbedarf bei Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Scheitern von Sanierungsmaßnahmen angenommen.

Zu den weiteren Einzelheiten siehe Anhangangabe 3.20 Finanzrisikomanagement.

1.3.10 Vorräte

Vorräte werden mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder mit dem niedrigeren Nettoveräußerungswert bewertet. Der Nettoveräußerungswert ist der geschätzte, im normalen Geschäftsverlauf erzielbare Verkaufserlös abzüglich der notwendigen variablen Veräußerungskosten.

Anschaffungskosten werden durch das Durchschnittspreisverfahren ermittelt. Bei der Ermittlung der Herstellungskosten für unfertige und fertige Erzeugnisse werden Fertigungsmaterial, Fertigungslöhne und andere direkt zurechenbare Kosten sowie angemessene Teile der Fertigungsgemeinkosten einbezogen. Die Herstellungskosten enthalten keine Fremdkapitalkosten.

1.3.11 Leistungen an Arbeitnehmer

Die Gesellschaft bilanziert ihre Pensionspläne und pensionsähnlichen Leistungszusagen entsprechend den Vorgaben des IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“. Die Höhe der Pensionspläne und pensionsähnlichen Leistungszusagen werden gemäß dem Anwartschaftsansammlungsverfahren (Projected Unit Credit Method) durch externe versicherungsmathematische Sachverständige (Aktuar) ermittelt, wobei die sich ergebenden Pensionsverpflichtungen um ein etwaiges Planvermögen gekürzt werden. Der Barwert der Anwartschaft wird auf Grund der geleisteten Dienstjahre, der erwarteten Gehaltsentwicklung und der Rentenanpassungen berechnet.

Soweit das Planvermögen die Verpflichtung nicht deckt, wird die Nettoverpflichtung unter den Pensionsrückstellungen passiviert. Übersteigt das Planvermögen die Pensionsverpflichtung, wird der übersteigende Wert gemäß IFRIC 14 „asset ceiling“ nicht berücksichtigt. Der im jeweiligen Geschäftsjahr erfasste Personalaufwand basiert auf Erwartungswerten und beinhaltet die erworbenen Ansprüche, den Zinsaufwand, die versicherungstechnischen Ergebnisse sowie die Veranlagungsergebnisse der zur Deckung vorgesehenen Vermögenswerte. Zu jedem Bilanzstichtag ergeben sich auf Grund der Änderung von versicherungsmathematischen Schätzannahmen (Fluktuationsrate, aktueller Marktzinssatz erstrangiger festverzinslicher Industriefestverzinslicher Industrieanleihen, Gehaltsniveau sowie die tatsächlichen Erträge aus dem zweckgebundenen Vermögen des Pensionsfonds) wertmäßige Auswirkungen, die als versicherungsmathematische Gewinne oder Verluste bezeichnet werden. Diese versicherungstechnischen Ergebnisse werden gemäß IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ (Employee Benefits) im sonstigen Ergebnis ausgewiesen, jene betreffend Jubiläumsgeldansprüche jedoch im Personalaufwand.

Neben leistungsorientierten Pensionsplänen und pensionsähnlichen Leistungszusagen liegen beitragsorientierte Leistungszusagen auf Grund lokaler gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. Abfertigung Neu in Österreich) vor, die in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung direkt erfasst werden.

Der Barwert der Pensionen und pensionsähnlichen Leistungszusagen hängt von Faktoren ab, die auf versicherungsmathematischen Annahmen beruhen. Die bei der Ermittlung der Nettoaufwendungen (bzw. -erträge) für Pensionen verwendeten Annahmen schließen den Abzinsungssatz mit ein. Jede Änderung dieser Annahmen wird Auswirkungen auf den Buchwert der Pensionsverpflichtung haben.

In der nachfolgenden Sensitivitätsanalyse für Pensionsverpflichtungen wurden die Auswirkungen resultierend aus Änderungen wesentlicher versicherungsmathematischer Einflussfaktoren dargestellt, während die übrigen Einflussfaktoren konstant gehalten werden. In der Realität ist es jedoch wahrscheinlich, dass sich mehrere dieser Einflussgrößen verändern werden.

Sensitivitäten	Änderung der Annahme	Bei Verringerung der Annahme	Bei Anstieg der Annahme
Auswirkungen von Veränderung des Abzinsungssatzes	-/+0,5 %	1.287	(1.180)
Auswirkungen von Veränderung des Gehaltssteigerungsfaktors	-/+0,5 %	(489)	490
Auswirkungen von Veränderung des Pensionssteigerungsfaktors	-/+0,5 %	(561)	543
Auswirkungen von Veränderung der Lebenserwartung	-/+1 Jahr	177	(170)

Angaben in Tsd. €

Der Konzern ermittelt den angemessenen Abzinsungssatz zum Ende eines jeden Jahres. Dies ist der Zinssatz, der bei der Ermittlung des Barwerts der erwarteten zukünftigen Zahlungsmittelabflüsse zur Begleichung der Verpflichtung verwendet wird.

Bei der Ermittlung des Abzinsungssatzes legt der Konzern den Zinssatz von Industriebanken höchster Bonität zugrunde, die auf die Währung lauten, in der auch die Leistungen bezahlt werden und deren Laufzeiten, denen der Pensionsverpflichtung entsprechen.

Die Geschäftsführung ist der Überzeugung, dass diese Schätzwerte ein zuverlässiges Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geben.

1.3.12 Rückstellungen

Rückstellungen werden bilanziert, wenn der Konzern eine rechtliche oder faktische Verpflichtung gegenüber Dritten hat, die auf vorangegangenen Ereignissen beruht und es wahrscheinlich ist, dass Ressourcen notwendig sein werden, um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, und der Betrag verlässlich geschätzt werden kann. Die Rückstellungen werden zu jedem Bilanzstichtag überprüft und der jeweiligen Neueinschätzung angepasst.

Wenn eine Vielzahl gleichartiger Verpflichtungen besteht – wie im Fall der gesetzlichen Gewährleistung, wird die Wahrscheinlichkeit einer Vermögensbelastung auf Basis der Gruppe dieser Verpflichtungen ermittelt. Eine Rückstellung wird auch dann passiviert, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Vermögensbelastung in Bezug auf eine einzelne in dieser Gruppe enthaltene Verpflichtung gering ist, ein Mittelabfluss zur Erfüllung dieser Gruppe von Verpflichtungen insgesamt jedoch durchaus wahrscheinlich ist.

Rückstellungen werden zum Barwert der erwarteten Ausgaben bewertet, wobei ein Vorsteuerzinssatz, der die aktuellen Markterwartungen hinsichtlich des Zinseffekts sowie die für die Verpflichtung spezifischen Risiken berücksichtigt, zugrunde gelegt wird. Aus der reinen Aufzinsung resultierende Erhöhungen der Rückstellungen werden erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung als Zinsaufwendungen erfasst.

1.3.13 Eventualschulden und -forderungen

Eventualschulden werden in der Bilanz nicht berücksichtigt, aber im Anhang erläutert. Eventualverbindlichkeiten werden dann als Rückstellungen angesetzt, wenn es wahrscheinlich ist, dass ein Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen entstehen wird und der Betrag vernünftig geschätzt werden kann.

Eine Eventualforderung wird im Konzernabschluss nicht berücksichtigt, aber offengelegt, wenn der Zufluss eines wirtschaftlichen Nutzens wahrscheinlich ist.

1.3.14 Aufwands- und Ertragsrealisierung

Im Bereich Instrumentation & Test Systems (ITS) werden Produkt- und Dienstleistungsumsätze auf Grund von Standardaufträgen und kurzfristigen Kundenaufträgen realisiert, sobald die im Kundenvertrag vereinbarten Leistungsverpflichtungen erfüllt bzw. zum Großteil erfüllt wurden. Langfristige Kundenaufträge des Bereiches Instrumentation & Test Systems (ITS) und langfristige Kundenaufträge des Bereiches Powertrain Engineering (PTE) zur Entwicklung von Antriebssystemen werden entsprechend der Bewertung nach Leistungsfortschritt auf Basis einer inputbasierten Methode berücksichtigt.

Unter der Voraussetzung, dass ein Vertrag gemäß IFRS 15.9 vorliegt, kommt es zu Realisierung von Umsatzerlösen. Dies geschieht ungeachtet des Zahlungszeitpunkts. Sofern der Zufluss des wirtschaftlichen Nutzens aufgrund kundenbezogener Kreditrisiken als nicht wahrscheinlich anzusehen ist, werden die Umsatzerlöse in Abhängigkeit von den bereits durch den Kunden geleisteten unwiderruflichen Zahlungen erfasst. Umsatzerlöse werden zum beizulegenden Zeitwert des erhaltenen oder zu erhaltenden Entgelts bemessen, abzüglich gewährter Nachlässe und Rabatte sowie ohne abzuführende Steuern und Abgaben, die im Namen Dritter eingezogen werden. Das Unternehmen beurteilt seine Vereinbarungen auf Basis spezifischer Kriterien danach, ob das Unternehmen als Auftragnehmer des Kunden (Prinzipal) oder als Vermittler (Agent) handelt. Zudem müssen die folgenden Kriterien für die Erfassung von Umsatzerlösen erfüllt sein.

1.3.14.1 Verkauf von Gütern

Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Gütern werden erfasst, wenn durch Übertragung eines zugesagten Gutes eine Leistungsverpflichtung erfüllt wird. Ein Vermögenswert gilt als übertragen, wenn der Kunde Verfügungsgewalt über diesen Vermögenswert erlangt. Üblicherweise erfolgt dies mit Übergabe der Güter an den Kunden.

1.3.14.2 Verkauf von Software

Verkäufe von Software, die das Recht zur Nutzung eines geistigen Eigentums, mit Stand zum Zeitpunkt der Lizenzerteilung, einräumt, werden erfasst, wenn der Kunde Verfügungsgewalt über diesen Vermögenswert erlangt (z. B. Übertrag Lizenzschlüssel).

Bei Verkäufen von Software, die das Recht auf Zugriff eines geistigen Eigentums, mit dem Stand über den gesamten Lizenzzeitraum, einräumt werden über den gesamten Lizenzzeitraum erfasst.

1.3.14.3 Erfassung von Umsatzerlösen bei Fertigungsaufträgen

Ein Fertigungsauftrag ist ein Vertrag über die kundenspezifische Fertigung oder Entwicklung einzelner Gegenstände oder einer Anzahl von Gegenständen, die hinsichtlich Designs, Technologie und Funktion oder hinsichtlich ihrer Verwendung aufeinander abgestimmt oder voneinander abhängig sind. Umsatzerlöse für Fertigungsaufträge können über einen Zeitraum erfasst werden, wenn durch die Leistung ein Vermögenswert erstellt oder verbessert wird und der Kunde über diesen Zeitraum Verfügungsgewalt erlangt; oder wenn durch die Leistung ein Vermögenswert erstellt wird, der keinen alternativen Nutzen für das Unternehmen aufweist und das Unternehmen einen Rechtsanspruch auf Bezahlung der bereits erbrachten Leistungen hat (cost plus margin). Wenn eines dieser Kriterien zutrifft und das Ergebnis eines Fertigungsauftrags verlässlich geschätzt werden kann, erfasst AVL die Umsatzerlöse nach der Bewertung nach Leistungsfortschritt auf Basis einer inputbasierten Methode, und zwar entsprechend dem Verhältnis der bereits angefallenen Kosten zu den geschätzten Gesamtauftragskosten. Wodurch der Konzern „Fertigungsaufträge“ im Sinne des IFRS 15.35c definiert.

Soweit sich ein Aktivposten aus dem Kundenauftrag ergibt, erfolgt der Ausweis des Vertrags in der Bilanz im Posten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, wenn ein unbedingter Zahlungsanspruch entsteht, sprich die Fälligkeit automatisch durch Zeitablauf eintritt; oder im Posten Vertragsvermögenswert (abzüglich aller Forderungen), wenn das Unternehmen seinen vertraglichen Pflichten nachkommt, bevor der Kunde zahlt oder eine Zahlung fällig gestellt ist.

Vertragsvermögenswerte sind gemäß IFRS 9 auf Wertminderung zu überprüfen. Soweit sich ein Passivposten aus dem Kundenauftrag ergibt, erfolgt der Ausweis des Vertrags unter dem Posten Vertragsverbindlichkeit (Kundenanzahlungen), sobald die Zahlung geleistet oder fällig wird.

Ausführungen hinsichtlich des Expected Credit Loss finden sich in Kapitel 3.20.1.1c). Mögliche Rückstellungen sind davon unberührt, da diese anhand der unvermeidbaren Kosten (niedriger Betrag aus Erfüllungskosten und Entschädigungszahlungen bzw. Strafgeldern) gemäß IAS 37.68 erfasst werden.

Sofern das Ergebnis eines Fertigungsauftrags nicht verlässlich geschätzt werden kann, werden (1) Umsatzerlöse nur in Höhe der angefallenen Auftragskosten erfasst, die wahrscheinlich gedeckt werden können und (2) die Auftragskosten in der Periode, in der sie anfallen, als Aufwand erfasst.

Während der Projektlaufzeit können Auftragsänderungen vom Kunden im Hinblick auf den vertraglich vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang die Auftragserlöse erhöhen oder mindern. Beispiele für solche Auftragsänderungen sind Änderungen an der Spezifikation oder dem Design der Leistung sowie Änderungen der Vertragsdauer. Da sich der vereinbarte Liefer- und Leistungsumfang ebenso im Fall von Vertragskündigungen ändert, werden solche Kündigungen als eine Ausprägung von Auftragsänderungen angesehen.

Deshalb werden die Vorschriften des IFRS 15 hinsichtlich Vertragsmodifikationen bei Vertragskündigungen angewendet, ungeachtet dessen, ob die Kündigung durch den Kunden, durch AVL oder beidseitig erfolgt. Entsprechend den Vorschriften des IFRS 15 werden die geschätzten Gesamtauftragserlöse und Gesamtauftragskosten angepasst, um die Minderung des vereinbarten Liefer- und Leistungsumfangs zu berücksichtigen.

1.3.14.4 Erbringung von Dienstleistungen

Die Umsatzerlöse im Dienstleistungsgeschäft werden erfasst, sobald die Dienstleistungen, die eine Leistungsverpflichtung darstellen, erbracht worden sind. Bei langfristigen Serviceverträgen erfasst das Unternehmen die Umsatzerlöse linear über die Vertragslaufzeit oder – sofern die Leistungserbringung nicht linear erfolgt – entsprechend der Erbringung der Dienstleistungen, das heißt im Sinne der Bewertung nach Leistungsfortschritt auf Basis einer inputbasierten Methode wie oben beschrieben.

1.3.14.5 Erfassung von Umsatzerlösen bei Mehrkomponentenverträgen

Die Verkäufe von Produkten und Dienstleistungen sowie Softwareverträgen können mehrere Liefer- und Leistungsverpflichtungen enthalten. In diesen Fällen stellt das Unternehmen fest, ob mehr als eine Bilanzierungseinheit vorliegt. Sofern bestimmte Kriterien erfüllt sind, dass vor allem wenn die gelieferte(n) Komponente(n) einen selbstständigen Nutzen für den Kunden hat (haben) und diese im Vertragskontext eigenständig abgrenzbar sind, wird das Geschäft aufgeteilt und die für die jeweilige separate Bilanzierungseinheit maßgebliche Vorschrift zur Erfassung von Umsatzerlösen angewendet. Ein Gut oder eine Dienstleistung ist nicht von anderen Zusagen trennbar, wenn das Unternehmen eine signifikante Integrationsleistung erbringt um das Gut oder die Dienstleistung mit anderen zugesicherten Komponenten zu einem vertraglich vereinbarten Endergebnis zusammenzufassen; eines oder mehrere Güter oder Dienstleistungen zu signifikanter Anpassung oder Änderung anderer Dienstleistungen führt; oder die Güter und Dienstleistungen in hohem Maße voneinander abhängig oder miteinander verbunden sind. Grundsätzlich wird die erwartete Gesamtvergütung (Transaktionspreis) den einzelnen separaten Bilanzierungseinheiten entsprechend ihren relativen Einzelveräußerungspreisen zugewiesen. In seltenen Fällen jedoch, wenn verlässliche Einzelveräußerungspreise für die ausstehenden, nicht aber für eine oder mehrere der gelieferten Komponenten verfügbar sind, ergibt sich der der(n) gelieferten Komponente(n) zuzuordnende Wert aus der Differenz zwischen der vereinbarten Gesamtvergütung und dem gesamten beizulegenden Zeitwert der ausstehenden Komponente(n) (Residualmethode). Sofern die Kriterien für eine Aufteilung nicht erfüllt sind, werden die Umsatzerlöse abgegrenzt, bis diese Kriterien erfüllt sind oder bis zu der Periode, in der die letzte ausstehende Leistungskomponente erbracht wird.

1.3.14.6 Erlösschmälerungen

Die Gesellschaft berücksichtigt Erlösschmälerungen, basierend auf geschätzten Inanspruchnahmen, wie z. B. erwartete Verkaufsboni, die dem Kunden nach der Lieferung der Produkte auf Grund des Geschäftsumfanges zustehen, als auch Skonti, Mengenrabatte und andere Barvergütungen, bei der Bestimmung der erwarteten Gesamtvergütung (Transaktionspreis).

1.3.14.7 Versand- und Abwicklungskosten

Die Gesellschaft verbucht alle Aufwendungen, die an den Kunden für Versand und Abwicklung weiterverrechnet werden, als sonstige Erlöse in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und die Summe der Aufwendungen für Versand und Abwicklung unter Herstellungskosten.

1.3.14.8 Werbungskosten

Werbungskosten werden direkt als Aufwand verbucht.

1.3.14.9 Umsatzrealisierung langfristiger Kundenaufträge

Die AVL hat zum Stichtag rund 3.196 offene langfristige Kundenprojekte, welche nach Leistungsfortschritt auf Basis einer inputbasierten Methode bewertet und bilanziert werden. Auf Grund der Verteilung und der Größe der einzelnen Kundenaufträge zum Stichtag ergeben sich derzeit keine Projekte, welche 25.003 Tsd. € Jahresumsatz übersteigen.

Umsätze aus der Erbringung von Entwicklungsleistungen aus Festpreisverträgen werden unter Zugrundelegung der Bewertung nach Leistungsfortschritt auf Basis einer inputbasierten Methode bilanziert, da diese die Kriterien zur Zeitraumerfassung erfüllen. Hierbei ermittelt der Konzern den Anteil der bis zum Bilanzstichtag bereits erbrachten Dienstleistungen am Gesamtumfang der zu erbringenden Dienstleistungen gemäß den Erläuterungen zur Bilanzierung von Erfassung von Umsatzerlösen bei Fertigungsaufträgen auf Basis der bereits bestehenden Ist-Kosten im Verhältnis zu den Plankosten.

Bei dieser Methode ist die Einschätzung des Fertigstellungsgrads von besonderer Bedeutung; zudem kann sie Schätzungen hinsichtlich des zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Liefer- und Leistungsumfangs beinhalten. Diese wesentlichen Schätzungen umfassen auch die Gesamtauftragskosten, die Gesamtauftragserlöse, die Auftragsrisiken einschließlich technischer, politischer und regulatorischer Risiken und andere maßgebliche Größen. Nach der Bewertung nach Leistungsfortschritt auf Basis einer inputbasierten Methode können Schätzungsänderungen zu einer Erhöhung oder Verminderung der Umsatzerlöse führen.

Auf Grund der derzeitigen Schichtung der Projekte ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen von einzelnen langfristigen Kundenprojekten auf Grund von Fertigstellungsgrad, Kostenentwicklung auf Umsatz und Ergebnis.

Wenn für die am 31.12.2021 noch nicht abgeschlossenen Projekte die bis zur Projektfertigstellung noch anfallenden Kosten (estimated costs) um 1 % geringer ausfallen würden, hätte dies einen Ergebniseffekt von 176 Tsd. € im Jahr 2021 (2020: +219 Tsd. €). Sofern die bis zur Projektfertigstellung noch anfallenden Kosten (estimated costs) um 1 % höher ausfallen würden, hätte dies einen Ergebniseffekt von (176) Tsd. € im Jahr 2021 (2020: -219 Tsd. €).

1.3.15 Laufende und latente Steuern

Der Steueraufwand der Periode setzt sich aus laufenden und latenten Steuern zusammen. Steuern werden in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, es sei denn, sie beziehen sich auf Posten, die unmittelbar im Eigenkapital oder im sonstigen Ergebnis erfasst wurden. In diesem Fall werden die Steuern ebenfalls im Eigenkapital oder im sonstigen Ergebnis erfasst.

Der laufende Steueraufwand wird unter Anwendung der Steuervorschriften der Länder, in denen die Tochtergesellschaften und assoziierten Unternehmen tätig sind und zu versteuerndes Einkommen erwirtschaften, berechnet, die am Bilanzstichtag gelten oder in Kürze gelten werden.

Latente Steuern werden für alle temporären Differenzen zwischen der Steuerbasis der Vermögenswerte/Verbindlichkeiten (tax base) und ihren Buchwerten im IFRS-Abschluss angesetzt (sog. Verbindlichkeitenmethode). Wenn jedoch im Rahmen einer Transaktion, die keinen Unternehmenszusammenschluss darstellt, eine latente Steuer aus dem erstmaligen Ansatz eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit entsteht, die zum Zeitpunkt der Transaktion weder einen Effekt auf den bilanziellen noch auf den steuerlichen Gewinn oder Verlust hat, unterbleibt die Steuerabgrenzung sowohl zum Zeitpunkt des Erstansatzes als auch danach. Latente Steuern werden unter Anwendung der Steuersätze (und Steuervorschriften) bewertet, die am Bilanzstichtag gelten oder im Wesentlichen gesetzlich verabschiedet sind und deren Geltung zum Zeitpunkt der Realisierung der latenten Steuerforderung bzw. der Begleichung der latenten Steuerverbindlichkeit erwartet wird.

Latente Steuerforderungen werden nur in dem Umfang angesetzt, in dem es wahrscheinlich ist, dass ein zu versteuernder Gewinn verfügbar sein wird, gegen den die temporäre Differenz verwendet werden kann.

Latente Steuerverbindlichkeiten, die durch temporäre Differenzen im Zusammenhang mit Beteiligungen an Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen entstehen, werden angesetzt, es sei denn, dass der Zeitpunkt der Umkehrung der temporären Differenzen vom Konzern bestimmt werden kann und es wahrscheinlich ist, dass sich die temporären Differenzen in absehbarer Zeit auf Grund dieses Einflusses nicht umkehren werden.

Latente Steuerforderungen und -verbindlichkeiten werden saldiert, wenn ein einklagbarer entsprechender Rechtsanspruch auf Aufrechnung besteht und wenn sich die latenten Steuerforderungen und -verbindlichkeiten auf Ertragsteuern beziehen, die von der gleichen Steuerbehörde für entweder dasselbe Steuersubjekt oder unterschiedliche Steuersubjekte, die beabsichtigen, den Ausgleich auf Nettobasis herbeizuführen, erhoben werden.

1.3.16 Leasingverhältnisse

Der erstmalige Ansatz der Leasingverbindlichkeiten berechnet sich gemäß IFRS 16 als Barwert der künftigen Leasingzahlungen. Jede Leasingzahlung wird in Tilgung und Finanzierungsaufwendungen aufgeteilt.

In der Folgebewertung wird der Buchwert der Leasingverbindlichkeit aufgezinster und erfolgsneutral um die geleisteten Leasingzahlungen reduziert. Die Leasingverbindlichkeiten sind Teil der sonstigen lang- und kurzfristigen Verbindlichkeiten, die Finanzierungsaufwendungen werden im Zinsergebnis ausgewiesen.

Leasingzahlungen werden mit dem Leasingverhältnis zugrundeliegenden impliziten Zinssatz abgezinst, sofern dieser bestimmbar ist. Anderenfalls wird der Grenzfremdkapitalzinssatz der AVL Gruppe herangezogen.

1.3.17 Konzernkapitalflussrechnung

In der Konzernkapitalflussrechnung werden die Zahlungsströme erläutert, und zwar getrennt nach Mittelzuflüssen und Mittelabflüssen aus der operativen Tätigkeit, aus der Investitions- und aus der Finanzierungstätigkeit. Ausgehend vom Konzernjahresüberschuss wird der Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit indirekt erstellt. Der Jahresüberschuss wird um die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen (vor allem Abschreibungen) und Erträge bereinigt. Unter Berücksichtigung der Veränderungen des Working Capital und der Rückstellungen ergibt sich der Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit. Hierbei sind im aktiven Working Capital die Positionen Vorräte, Forderungen, derivative Finanzinstrumente, aktive latente Steuern sowie sonstiges kurzfristiges Vermögen enthalten.

Das passive Working Capital beinhaltet die Positionen erhaltene Kundenanzahlungen, Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung, derivative Finanzinstrumente, passive latente Steuern sowie sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten.

Die Investitionstätigkeit umfasst hauptsächlich Auszahlungen für immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen sowie Finanzanlagen. Die Auszahlungen für immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen enthalten die Investitionen (Zugänge zu immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen) des Jahres.

In der Finanzierungstätigkeit sind neben Dividendenzahlungen vor allem die Zahlungsflüsse aus der Aufnahme oder Tilgung von kurz- und langfristigen Finanzschulden enthalten.

Aufgrund der Anwendung des IFRS 16 werden Leasingzahlungen (Tilgungsanteil) im Cashflow aus Finanzierungstätigkeit berücksichtigt. Der Zinsanteil, Zahlungen im Rahmen kurzfristiger Leasingverhältnisse, Zahlungen bei Leasingverhältnissen, denen ein Vermögenswert von geringem Wert zugrunde liegt, werden als Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit ausgewiesen.

1.3.18 Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in Veräußerungsgruppen, die zur Veräußerung gehalten werden, sowie aufgegebene Geschäftsbereiche

Langfristige Vermögenswerte (bzw. Veräußerungsgruppen) werden dann als zur Veräußerung gehalten klassifiziert, wenn ihr Buchwert überwiegend durch ein Veräußerungsgeschäft und nicht durch fortgesetzte Nutzung realisiert wird und eine Veräußerung höchstwahrscheinlich ist. Diese Vermögenswerte (bzw. Veräußerungsgruppen) werden zum niedrigeren Wert aus Buchwert und beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten bewertet.

Ein etwaiger Wertminderungsaufwand einer Veräußerungsgruppe wird zunächst mit dem zugeordneten Firmenwert und dann den verbleibenden Vermögenswerten und Schulden auf anteiliger Basis zugeordnet – mit der Ausnahme, dass latenten Steueransprüchen, finanziellen Vermögenswerten, Vermögenswerten im Zusammenhang mit Leistungen an Arbeitnehmer sowie als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien, die weiterhin auf Basis der sonstigen Rechnungslegungsgrundsätze bewertet werden, kein Verlust zugeordnet wird. Ein Wertminderungsaufwand für erstmalige Einstufung als zur Veräußerung gehalten oder spätere außerplanmäßige Abschreibungen werden erfolgswirksam erfasst.

Langfristige Vermögenswerte (einschließlich derer, die Teil einer Veräußerungsgruppe sind) werden nicht planmäßig abgeschrieben, wenn sie als zur Veräußerung gehalten eingestuft sind. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, die den Verbindlichkeiten einer Veräußerungsgruppe zuzuordnen sind, werden weiterhin erfasst.

Langfristige Vermögenswerte, die als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden sowie die Vermögenswerte einer als zu Veräußerung gehalten eingestuften Veräußerungsgruppe werden in der Bilanz getrennt von den anderen Vermögenswerten angesetzt. Die Verbindlichkeiten einer als zu Veräußerung gehalten eingestuften Veräußerungsgruppe werden getrennt von den anderen Verbindlichkeiten in der Bilanz dargestellt.

Bei einem aufgegebenen Geschäftsbereich handelt es sich um einen Bestandteil des Unternehmens, der veräußert wurde oder der als zu Veräußerung gehalten eingestuft wird und einen gesonderten wesentlichen Geschäftszweig oder geografischen Geschäftsbereich darstellt, der Teil eines einzelnen, abgestimmten Plans zur Veräußerung eines solchen Geschäftszweiges oder Geschäftsbereichs ist oder ein Tochterunternehmen darstellt, das ausschließlich zum Zweck der Weiterveräußerung erworben wurde. Die Ergebnisse aus aufgegebenen Geschäftsbereichen werden in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung separat dargestellt.

1.4 Rechnungslegungsvorschriften Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Angaben

1.4.1 Neue und geänderte Standards, die im Jahr 2021 Anwendung finden

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses wurden folgende Änderungen bestehender IAS, IFRS bzw Interpretationen sowie die neu herausgegebenen Standards und Interpretationen, soweit sie bis zum 28. Dezember 2021 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden und bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft getreten sind, beachtet:

Standard	Inhalt	Anzuwenden ab
IFRS 16	COVID-19-bezogene Mietkonzessionen	April 2021
IFRS 9, IAS 39, IFRS 7, IFRS 4 und IFRS 16	Reform der Referenzzinssätze (IBOR-Reform) – Phase 2: Änderungen zu IFRS 9, IAS 39, IFRS 7, IFRS 4 und zu IFRS 16	Jänner 2021
IFRS 4	Vorübergehende Befreiung von IFRS 9	Jänner 2021

1.4.1.1 IFRS 16 COVID-19-bezogene Mietkonzessionen

Infolge der Corona-Pandemie wurden Leasingnehmern Mietzugeständnisse in unterschiedlicher Form (z. B. Zahlungsbefreiungen und Stundung von Leasingzahlungen) gewährt. Im Mai 2020 veröffentlichte der IASB eine Änderung des IFRS 16, die eine optionale Erleichterung für Leasingnehmer enthält, die es diesen erlaubt, auf die Beurteilung, ob ein Mietzugeständnis im Zusammenhang mit COVID-19 nach IFRS 16 eine Modifikation des Leasingverhältnisses darstellt, zu verzichten. Stattdessen können Leasingnehmer solche Mietzugeständnisse so behandeln, als handele es sich nicht um eine Modifikation des Leasingverhältnisses. In vielen Fällen dürfte dies dazu führen, dass das Mietzugeständnis in den Perioden, in denen das Ereignis oder die Bedingung, das/die die niedrigere Zahlung auslöst, eintritt, als variable Leasingzahlung bilanziert wird.

Unternehmen, die von der Erleichterungsregel Gebrauch machen, müssen diesen Fakt angeben, sowie die Tatsache, ob die Erleichterung auf sämtliche qualifizierenden Leasingverträge angewendet wurde bzw. falls nicht, auf welche Art von Verträgen es angewendet wurde. Darüber hinaus ist der im Gewinn oder Verlust erfasste Betrag aus Mietkonzessionen offenzulegen.

Die Erleichterung war ursprünglich auf Mietzugeständnisse beschränkt, die zu einer Verringerung von Leasingzahlungen führten, die am oder vor dem 30. Juni 2021 fällig waren. Der IASB verlängerte diesen Termin jedoch auf den 30. Juni 2022.

Hatte ein Leasingnehmer die ursprüngliche Ausnahmeregelung bereits angewendet, so muss er auch die verlängerte Erleichterung auf alle Leasingverträge mit ähnlichen Merkmalen und unter ähnlichen Bedingungen anwenden. Hatte ein Leasingnehmer sich gegen die Anwendung der ursprünglichen Erleichterung entschieden, so darf er auch die jetzige Verlängerung nicht anwenden.

Wenn ein Leasingnehmer jedoch noch keine Bilanzierungs- und Bewertungsmethode für die Anwendung (oder Nichtanwendung) der optionalen Erleichterung festgelegt hatte, steht es ihm frei, dies noch zu tun.

Es ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns.

1.4.1.2 Reform der Referenzzinssätze (IBOR-Reform) – Phase 2: Änderungen an IFRS 9, IAS 39, IFRS 7, IFRS 4 und zu IFRS 16

Im August 2020 veröffentlichte der IASB Änderungen an IFRS 9, IAS 39, IFRS 7, IFRS 4 und IFRS 16, die sich mit Fragen befassen, die sich aus der Reform der Referenzzinssätze, einschließlich des Austausches eines Referenzzinssatzes durch einen anderen ergeben.

Die Änderungen aus Phase 2 gewähren folgende Erleichterungen:

- > Bei der Änderung der Grundlage für die Bestimmung der vertraglichen Zahlungsströme für finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (einschließlich Leasingverbindlichkeiten) bewirken die Erleichterungen, dass die Änderungen, die als direkte Folge der IBOR-Reform notwendig sind und als wirtschaftlich gleichwertig angesehen werden, nicht zu einem unmittelbar in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassendem Gewinn und Verlust führen.
- > Die Erleichterungen bei der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen werden es ermöglichen, dass die meisten IAS 39- oder IFRS 9-Sicherungsbeziehungen, die direkt von der IBOR-Reform betroffen sind, fortgeführt werden können. Allerdings müssen möglicherweise zusätzliche Ineffektivitäten erfasst werden

Betroffene Unternehmen müssen Informationen über die Art und das Ausmaß der Risiken offenlegen, die sich aus der IBOR-Reform ergeben und denen das Unternehmen ausgesetzt ist, sowie darüber, wie das Unternehmen diese Risiken steuert und welche Fortschritte es beim Übergang zu alternativen Referenzzinssätzen macht und wie es diesen Übergang steuert.

Angesichts der weiten Verbreitung von IBOR-basierten Verträgen könnten die Erleichterungen Unternehmen in allen Branchen betreffen.

Es ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns, da sämtliche relevanten Verträge den EURIBOR als kontrahierten Referenzzinssatz vorsehen.

1.4.1.3 IFRS 4 – vorübergehende Befreiung von IFRS 9

Die Änderungen an IFRS 4 führen zu keinen wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns, da IFRS 4 im Konzern keine Anwendung findet.

1.4.2 Standards, Interpretationen und Änderungen zu publizierten Standards, die 2021 noch nicht verpflichtend anzuwenden sind und nicht vorzeitig angewendet wurden

Bis zum 28. Dezember 2021 wurden folgende Standards und Interpretationen eingeführt oder geändert, welche jedoch für das Geschäftsjahr 2021 noch nicht verpflichtend anzuwenden waren. Eine vorzeitige Anwendung ist nicht geplant.

Standard	Inhalt	Übernommen und anzuwenden ab
IFRS 17	Versicherungsverträge	Jänner 2023
Jährliche Verbesserungen der IFRS	Zyklus 2018-2020	Jänner 2022
IAS 16	Änderungen an IAS 16: Sachanlagen – Erlöse bevor beabsichtigter Nutzung	Jänner 2022
IFRS 3	Änderungen an IFRS 3: Verweis auf das Rahmenkonzept der IFRS	Jänner 2022
IAS 37	Änderungen an IAS 37: Belastende Verträge – Kosten der Vertragserfüllung	Jänner 2022

Standard	Inhalt	Nicht übernommen und anzuwenden ab
IAS 1	Änderungen an IAS 1: Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig	Jänner 2023
IAS 1, IFRS Practice Statement 2	Änderungen an IAS 1 und IFRS Practice Statement 2: Angaben von Rechnungslegungsmethoden	Jänner 2023
IAS 8	Änderungen an IAS 8: Definition rechnungslegungsbezogener Schätzungen	Jänner 2023
IAS 12	Änderungen an IAS 12: Latente Steuern, die sich auf Vermögenswerte und Schulden beziehen, die aus einer einzigen Transaktion entstehen	Jänner 2023
IFRS 17	Änderung an IFRS 17: Erstmalige Anwendung von IFRS 17 und IFRS 9: Vergleichsinformationen	Jänner 2023

1.4.2.1 Standards und Interpretationen, die von der EU bereits übernommen, aber nicht vorzeitig angewendet wurden

a) Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2018-2020)

Die folgenden Verbesserungen an Standards wurden im Mai veröffentlicht:

- > IFRS 9 – Klarstellung, welche Gebühren in den 10%-Test für die Ausbuchung finanzieller Verbindlichkeiten einzubeziehen sind.
- > IFRS 16 – Änderungen des erläuternden Beispiels Nr. 13 zu IFRS 16, welches Aussagen zu Zahlungen des Leasinggebers an Leasingnehmer zur Erstattung von Ausgaben für Mietereinbauten enthielt, die oftmals zu Missverständnissen führten.
- > IFRS 1 – die Vorschrift, wonach Tochterunternehmen, die später als ihr Mutterunternehmen ein erstmaliger Anwender der IFRS werden, das Wahlrecht haben, Vermögenswerte und Schulden mit den bisher im Konzernabschluss des Mutterunternehmens hierfür angesetzten Buchwerten (ohne Konsolidierungsanpassungen und Anpassungen wegen der Auswirkungen des Unternehmenszusammenschlusses) zu bewerten (Ausnahme: Investmentgesellschaften) wird um die kumulierten Währungsumrechnungsdifferenzen des Tochterunternehmens erweitert. Die Änderung gilt auch für assoziierte Unternehmen und

Gemeinschaftsunternehmen, die die entsprechende IFRS 1-Regelung in Anspruch nehmen.

- > IAS 41 – Streichung der Nichtberücksichtigung von Zahlungsströmen für Steuern im Zusammenhang mit der Bewertung biologischer Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert nach IAS 41. Damit werden die Anforderungen des IAS 41 an die Regelungen des IFRS 13 angeglichen und mit einer Änderung des IAS 41 aus 2008 in Einklang gebracht, wonach im Rahmen der Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes nicht zwingend ein Vorsteuerzinssatz für die Diskontierung zu verwenden ist.

Aus heutiger Sicht sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu erwarten

b) IAS 16 Sachanlagen – Änderungen an IAS 16: Erlöse bevor beabsichtigter Nutzung

Die Änderungen an IAS 16 untersagen es einem Unternehmen, von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten einer Sachanlage Erlöse abzuziehen, die es aus dem Verkauf von Gegenständen erzielt, die während der Zeit, in welcher der Vermögenswert zu seinem Standort und in den betriebsbereiten Zustand gebracht wurde, hergestellt wurde (wie z.B. Erlöse aus dem Verkauf von auf einer Testanlage gefertigten Mustern). Die Änderung stellt auch klar, was unter „Kosten für Testläufe“ zu verstehen ist. Hierunter fallen Kosten zu Feststellung, ob der Vermögenswert technisch und physisch in der Lage ist, seinen bestimmungsgemäßen Gebrauch durchzuführen. Das Erreichen einer bestimmten finanziellen Leistungsfähigkeit (z.B. eine vom Management angestrebte operative Gewinnmarge) ist hingegen für die Beurteilung irrelevant.

Die Änderung verlangt, dass Unternehmen Erlöse und Kosten im Zusammenhang mit produzierten Gegenständen, die nicht aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens stammen, getrennt ausweisen und den Posten der Gesamtergebnisrechnung angeben, in dem diese Erlöse erfasst werden.

Aus heutiger Sicht sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu erwarten

c) IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse – Änderungen an IFRS 3: Verweis auf das Rahmenkonzept der IFRS

Geringfügige Änderungen wurden an IFRS 3 vorgenommen, um die Verweise auf das überarbeitete Rahmenkonzept der IFRS zu aktualisieren und IFRS 3 um die Vorschrift zu ergänzen, dass ein Erwerber bei der Identifizierung von übernommenen Verpflichtungen, die in den Anwendungsbereich des IAS 37 oder IFRIC 21 fallen, die Regelungen des IAS 37 oder IFRIC 21 anstelle des Rahmenkonzepts anzuwenden hat. Ohne diese neue Regelung hätte ein Unternehmen bei einem Unternehmenszusammenschluss einige Verbindlichkeiten angesetzt, die gemäß IAS 37 bzw. IFRIC 21 nicht bilanziert werden dürften und daher unmittelbar nach dem Erwerb erfolgswirksam auszubuchen gewesen wären. Des Weiteren wird IFRS 3 um ein explizites Ansatzverbot für erworbene Eventualforderungen ergänzt.

Aus heutiger Sicht sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu erwarten

d) IAS 37 Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen – Änderungen an IAS 37: Belastende Verträge – Kosten der Vertragserfüllung

Die Änderung an IAS 37 stellt klar, dass zu den Erfüllungskosten eines Vertrags alle direkt dem Vertrag zurechenbaren Kosten gehören. Diese umfassen die zusätzlich für die Erfüllung des Vertrags entstehenden Kosten (sog. „incremental cost“, wie z.B. direkte Lohn- und Materialkosten), und eine Zurechnung anderer Kosten, die direkt der Vertragserfüllung zuzurechnen sind.

Zudem erfolgt eine Klarstellung, wonach sich eine etwaige vorrangige Wertminderung auf die zur Vertragserfüllung eingesetzten (bisher: mit dem Vertrag verbundenen) Vermögenswerte erstreckt.

Aus heutiger Sicht sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu erwarten

1.4.2.2 Standards und Interpretationen, die von der EU noch nicht übernommen wurden

a) Änderungen an IAS 1: Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig

Die eng gefasst Änderung an IAS 1 stellt klar, dass sich die Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig nach den Rechten richtet, die am Ende der Berichtsperiode bestehen. Die Klassifizierung ist sowohl unabhängig von den Erwartungen des Managements als auch von etwaigen Ereignissen nach dem Bilanzstichtag (z.B. Erhalt einer Verzichtserklärung oder ein Vertragsbruch nach dem Bilanzstichtag). Die Änderung stellt auch klar, was in IAS 1 mit „Erfüllung“ (settlement) einer Verbindlichkeit gemeint ist.

Sofern Unternehmen bislang die Absichten des Managements bei der Bestimmung der Klassifizierung von Verbindlichkeiten berücksichtigt haben, können sich Auswirkungen ergeben. Dies gilt auch für einige Verbindlichkeiten, die in Eigenkapital umgewandelt werden können.

Die Änderung ist rückwirkend in Übereinstimmung mit IAS 8 anzuwenden.

Die Auswirkungen der Änderungen müssen noch analysiert werden.

b) Änderungen an IAS 1 und IFRS Practice Statement 2: Angaben von Rechnungslegungsmethoden

In IAS 1 wurde klargestellt, dass Unternehmen alle wesentlichen (material) Rechnungslegungsmethoden anzugeben haben. Zuvor sprach der Standard von maßgeblichen (signifikant) Rechnungslegungsmethoden. Die Änderungen definieren, was unter „wesentlichen Rechnungslegungsmethoden“ zu verstehen ist und wie man sie identifiziert. Sie stellen auch klar, dass unwesentliche Informationen zu Rechnungslegungsmethoden nicht angegeben werden müssen. Wenn sie jedoch angegeben werden, dürfen hierdurch wesentliche Informationen zu Rechnungslegungsmethoden nicht verschleiert werden.

Ergänzend zur Änderung des IAS 1 wurde das IFRS Practice Statement 2 ebenfalls geändert., um den Unternehmen Leitlinien für die praktische Anwendung des Konzepts der Wesentlichkeit auf die Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden bereitzustellen.

Die Auswirkungen der Änderungen müssen noch analysiert werden.

c) Änderungen an IAS 8: Definition rechnungslegungsbezogener Schätzungen

Durch die Änderung an IAS 8 wird klargestellt, wie zwischen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen zu unterscheiden ist. Die Unterscheidung ist wichtig, da Änderungen von Schätzungen prospektiv auf künftige Geschäftsvorfälle und Ereignisse, solche von Rechnungslegungsmethodenänderungen hingegen retrospektiv auf vergangene Geschäftsvorfälle und Ereignisse sowie die laufende Periode anzuwenden sind.

Die Auswirkungen der Änderungen müssen noch analysiert werden.

d) Änderungen an IAS 12: Latente Steuern aus Transaktionen bei denen bei erstmaliger Erfassung betragsgleiche steuerpflichtige und abzugsfähige temporäre Differenzen entstehen

IAS 12 wurde dahingehend geändert, dass Unternehmen verpflichtet sind, latente Steuern für Transaktionen anzusetzen, aus denen beim erstmaligen Ansatz betragsgleiche zu versteuernde und abzugsfähige temporäre Differenzen entstehen. Die Änderungen werden typischerweise Auswirkungen i.Z.m. Leasingverhältnissen beim Leasingnehmer und Rückbauverpflichtungen haben und zur Erfassung zusätzlicher aktiver und passiver latenter Steuern führen.

Die Änderungen sind auf Transaktionen anzuwenden, die am oder nach dem Beginn der frühesten im Abschluss dargestellten Vergleichsperiode stattfinden. Zusätzlich sind zu Beginn der frühesten dargestellten Periode aktive latente Steuern (soweit werthaltig) und passive latente Steuern für alle abzugsfähigen und zu versteuernden temporären Differenzen in Verbindung mit

- > Nutzungsrechten und Leasingverbindlichkeiten und
- > Stilllegungs-, Wiederherstellungs- und ähnlichen Verpflichtungen und den entsprechenden Beträgen, die als Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des entsprechenden Vermögenswerts erfasst wurden,

zu erfassen.

Die kumulierte Auswirkung der erstmaligen Anwendung der Regelung ist in den Gewinnrücklagen (oder einem anderen Bestandteil des Eigenkapitals, wenn angemessen) zu erfassen.

IAS 12 enthielt zuvor keine expliziten Regelungen zur Erfassung der Steuereffekte i.Z.m. Leasingverhältnissen (beim Leasingnehmer) und in der Praxis wurden unterschiedliche Vorgehensweisen als zulässig erachtet. Daher kann es sein, dass einige Unternehmen schon bislang eine Bilanzierungsweise gewählt hatten, die den neuen Regelungen entspricht und sich für sie keine Auswirkung ergibt.

Die Auswirkungen der Änderungen müssen noch analysiert werden.

e) Änderungen an IFRS 17: Erstmalige Anwendung von IFRS 17 und IFRS 9: Vergleichsinformationen

IFRS 17 wurde in Mai 2017 als Ersatz für IFRS 4 Versicherungsverträge veröffentlicht. Die Anwendung des IFRS 17 führt zu keinen wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns, da IFRS 17 aus heutiger Sicht im Konzern keine Anwendung finden wird.

2 Erläuterung zur Gewinn- und Verlustrechnung

2.1 Umsatzerlöse

Der Umsatz der AVL Gruppe setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

Umsatzerlöse nach Kategorien	2021	2020
Umsatzerlöse aus Projekten (Bewertung nach Leistungsfortschritt auf Basis einer inputbasierten Methode)	1.143.404	1.259.856
Umsatzerlöse auf Grund Gerätegeschäft und Services	435.797	427.076
Umsatzerlöse gesamt	1.579.201	1.686.932

Angaben in Tsd. €

Umsatzerlöse nach Regionen	2021	2020
Umsatzerlöse Europa	852.233	857.131
Umsatzerlöse Asien	530.506	588.720
Umsatzerlöse Amerika	196.461	241.081
Umsatzerlöse gesamt	1.579.201	1.686.932

Angaben in Tsd. €

2.2 Sonstige betriebliche Aufwendungen und Erträge

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Erträgen sind im Geschäftsjahr 2021 realisierte und unrealisierte Erträge aus Fremdwährungsumrechnungen i. H. v. 4.348 Tsd. € enthalten (Vorjahr: Aufwendungen i. H. v. 5.403 Tsd. €). Im Übrigen werden Veräußerungen von Sachanlagen i. H. v. (2.962) Tsd. € (Vorjahr: (1.124) Tsd. €) in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Erträgen erfasst.

2.3 Finanzierungserträge und -aufwendungen

Das jährliche Finanzergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

Finanzergebnis	2021	2020
Zinserträge	1.691	1.684
Erträge aus Beteiligungen, Ausschüttungen	416	1.099
Ergebnis aus at-equity bewerteten Beteiligungen	238	253
Erträge aus finanziellen Vermögenswerten	0	0
Sonstige Finanzerträge	800	754
Summe Finanzerträge	3.145	3.789
Zinsaufwendungen	(13.309)	(11.387)
Abschreibungen auf finanzielle Vermögenswerte	(296)	(3.440)
Sonstige Finanzaufwendungen	(6.708)	(12.189)
Finanzaufwendungen vor Zinsaktivierung	(20.313)	(27.016)
Zinsaktivierung gem. IAS 23	1.887	2.083
In Leasingzahlungen enthaltener Zinsaufwand	(3.455)	(3.370)
Summe Finanzaufwendungen	(21.881)	(28.302)
Finanzergebnis	(18.736)	(24.514)

Angaben in Tsd. €

Die Zinsaktivierung auf qualifizierte Vermögenswerte gemäß IAS 23 wurde mit einem konzernalen Refinanzierungszinssatz 3,5 % (Vorjahr: 3,5 %) durchgeführt.

2.4 Ertragssteuern

2.4.1 Ertragsteueraufwand

Der jährliche Steueraufwand bzw. -erlös setzt sich wie folgt zusammen:

	2021	2020
Tatsächliche Steuern		
Tatsächliche Steuern auf das Periodenergebnis	6.135	5.882
Anpassung für tatsächliche Steuern aus Vorjahren	(263)	389
Summe tatsächlicher Steueraufwand	5.872	6.271
Latente Steuern		
Verminderung/(Erhöhung) der latenten Steueransprüche	6.425	14.763
(Verminderung)/Erhöhung der latenten Steuerschulden	(3.850)	(17.416)
Summe latenter Steueraufwand (-vorteil)	2.574	(2.654)
Ertragsteueraufwand	8.446	3.617

Angaben in Tsd. €

2.4.2 Steuerüberleitungsrechnung

Die folgende Tabelle zeigt die signifikanten Unterschiede zwischen dem österreichischen gesetzlichen Steuersatz und dem effektiven Steuersatz, der vom Unternehmen für den Jahresabschluss verwendet wird.

Überleitung des effektiven Steuersatzes	2021	2020
Ergebnis vor Steuern nach IFRS	(72.923)	(50.959)
Konzernsteuersatz	25 %	25 %
Erwarteter Steueraufwand/(ertrag)	(18.231)	(12.740)
Abweichungen:		
Unterschiede aus ausländischen Steuersätzen	(916)	(1.050)
Unterschiede aus permanenten Differenzen	(10.531)	(18.796)
Steuereffekte aus Vorperioden	(263)	0
ausländische Steuereffekte	1.346	0
Effekte aus Wertberichtigungen aktive latente Steuern	41.674	34.632
Sonstige Differenzen	(4.632)	1.571
Ausgewiesener Steueraufwand	8.446	3.617

Angaben in Tsd. €

Die Effekte aus Wertberichtigungen aktive latente Steuern betreffen im Wesentlichen nicht aktivierungsfähige steuerliche Verlustvorträge.

2.5 Personalaufwendungen

2.5.1 Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen setzen sich zum 31. Dezember wie folgt zusammen:

Aufwendungen für Abfertigungen & Altersversorgung	2021	2020
Geschäftsführung und leitende Angestellte	3.822	2.867
Übrige Arbeitnehmer	21.964	19.025
Summe Aufwendungen für Abfertigungen und Altersversorgung	25.786	21.892

Angaben in Tsd. €

2.5.2 Zusatzangaben bei der Anwendung des Umsatzkostenverfahrens

Personalaufwand für das Geschäftsjahr	2021	2020
Löhne	34.418	30.468
Gehälter	654.420	650.612
Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	21.625	17.699
Aufwendungen für Altersversorgung	4.161	4.194
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	137.647	135.666
Sonstiger Sozialaufwand	13.085	14.139
Summe Personalaufwand	865.355	852.777

Angaben in Tsd. €

2.6 Aufwand aus Leasingverhältnissen

Neben den Abschreibungen auf Nutzungsrechten sind die nachfolgenden weiteren Aufwendungen im Zusammenhang mit Leasingverhältnissen in der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt:

Aufwand aus Leasingverhältnissen für das Geschäftsjahr	2021	2020
Aufwand aus kurzfristigen Leasingverhältnissen	3.818	4.772
Aufwand für geringwertige Leasinggegenstände	5.637	6.952
Zinsaufwendungen aus Leasingverbindlichkeiten	3.455	3.370
Summe Aufwand aus Leasingverhältnissen	12.910	15.093

Angaben in Tsd. €

3 Erläuterungen zur Bilanz

3.1 Sachanlagen

Die Abschreibungen der Sachanlagen betrugen 65.750 Tsd. € im Geschäftsjahr 2021 bzw. 55.714 Tsd. € im Geschäftsjahr 2020.

Sachanlagen waren i. H. v. 22.918 Tsd. € im Geschäftsjahr 2021 bzw. i. H. v. 41.791 Tsd. € im Geschäftsjahr 2020 als Sicherheit für Finanzierungen von Anlagen verpfändet. Für Verbindlichkeiten aus Leasing waren Sachanlagen i. H. v. 6.147 Tsd. € im Geschäftsjahr 2021 (8.652 Tsd. € im Geschäftsjahr 2020) verpfändet.

Eine detaillierte Entwicklung der Sachanlagen ist im Konzernanlagespiegel auf Seite 46 dargestellt.

3.2 Firmenwert und sonstige immaterielle Vermögenswerte

Zur Überprüfung der Werthaltigkeit der Firmenwerte wird im AVL Konzern der Barwert der zukünftigen Zahlungsströme (Nutzungswert) der betreffenden Gruppe von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten herangezogen. Der Nutzungswert wird mittels Discounted-Cashflow-Verfahren ermittelt. Dabei bildet die von den gesetzlichen Vertretern erstellte Acht-Jahresplanung des Konzerns den Ausgangspunkt der Berechnungen. Soweit der für die Berechnung der ewigen Rente notwendige stabile Geschäftsausblick am Ende dieses Detailplanungszeitraums nicht gegeben ist, wird die Planung um eine Grobplanungsphase erweitert. Die Zahlungsströme der jeweiligen Gruppe von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten werden nach dem Detail- bzw. Grobplanungszeitraum unter Berücksichtigung einer Wachstumsrate extrapoliert. Die Wachstumsraten werden aus Branchenberichten bzw. externen Prognosen zu erwarteten Inflationsraten des jeweiligen Marktes abgeleitet. Die Abzinsung der erwarteten Zahlungsströme erfolgt mittels gewichteter Kapitalkosten „WACC“ (Weighted Average Cost of Capital).

Auswirkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie wurden im Werthaltigkeitstest berücksichtigt, wobei für einen Teil der Kundenprojekte Verschiebungen in die nächsten Jahre geplant wurden. Ausfälle von Kundenverträgen werden aufgrund des hohen Stellenwerts von Forschungs- und Entwicklungsprojekten auf Seite der Kunden des AVL Konzerns in lediglich unwesentlichem Ausmaß erwartet.

Der erhöhten Unsicherheit als Folge der COVID-19-Pandemie sowie der ungewissen Erfolgsaussichten von Forschungsprojekten im Anfangsstadium wird mittels einer gewichteten Szenarioanalyse Rechnung getragen. Ein Basisszenario, welches die Erwartungen der gesetzlichen Vertreter aus der Acht-Jahresplanung, widerspiegelt, wurde um drei alternative Szenarien ergänzt. In diesen Szenarien wurden für die jeweiligen Gruppen von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten noch nicht absehbare negative Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und nachteilige Entwicklungen bei der Realisierung von Forschungsprojekten modelliert. Die Szenarien gehen einerseits ceteris paribus von jeweils reduziertem Umsatzwachstum (Szenario 1) bzw. reduzierter EBIT-Marge (Szenario 2) aus andererseits geht ein „worst case“-Szenario von einer Kombination an reduziertem Umsatzwachstum und reduzierter EBIT-Marge (Szenario 3) aus.

3.2.1 Werthaltigkeit der Firmenwerte und noch nicht zum Gebrauch verfügbare immaterielle Vermögenswerte

Die Firmenwerte und die immateriellen Vermögenswerte, die noch nicht zum Gebrauch verfügbar sind, sind den folgenden zwei Gruppen von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten zugeteilt und werden auf dieser Ebene vom Management überwacht und auf Werthaltigkeit geprüft. Die noch nicht zum Gebrauch verfügbaren immateriellen Vermögenswerte betreffen aktivierte Entwicklungsaufwendungen.

Gruppe von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten

		31.12.2021 Aktivierte Entwicklungsaufwendungen		31.12.2020 Aktivierte Entwicklungsaufwendungen
	Firmenwert		Firmenwert	
ITS	44.478	10.148	43.150	7.500
PTE/AST	0	15.408	8.406	11.131
Gesamt	44.478	25.557	51.556	18.631

Angaben in Tsd. €

Die Überwachung und Steuerung des Firmenwerts erfolgt auf Ebene der oben genannten Gruppen von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten. Daher wird auch die Werthaltigkeit der Firmenwerte auf dieser Ebene überprüft.

Zuordnung der Firmenwerte

	2021	2020
Pkw	0	8.406
Geschäftsbereich Powertrain Engineering	0	8.406
Abgasmessstechnik (Emissions)	22.176	21.717
Rollenprüfstände (Zöllner)	4.886	4.886
Brennstoffzelle (Greenlight)	11.077	10.209
Werkstätten Fahrzeugdiagnostik (Ditest)	5.813	5.813
Durchflusssmesstechnik (Flow)	525	525
Geschäftsbereich Instrumentation and Testing Systems	44.478	43.150
Summe Firmenwerte	44.478	51.556

Angaben in Tsd. €

Die bilanzierten Firmenwerte haben sich in den Geschäftsjahren 2021 und 2020 wie folgt entwickelt:

Gruppe von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten	Anschaffungswert	Buchwert 1.1.2021	Veränderung	Buchwert 31.12.2021
ITS	45.545	43.150	1.328	44.478
PTE/AST	13.292	8.406	(8.406)	0
Summe Firmenwerte	58.837	51.556	(7.078)	44.478

Angaben in Tsd. €

Gruppe von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten	Anschaffungswert	Buchwert 1.1.2020	Veränderung	Buchwert 31.12.2020
ITS	45.545	44.399	(1.249)	43.150
PTE/AST	13.292	8.290	116	8.406
Summe Firmenwerte	58.837	52.689	(1.133)	51.556

Angaben in Tsd. €

Kat.*	Unternehmen	Entstehungs-jahr	Anschaffungs-wert	Buchwert 01.01.2020	Veränderung	Buchwert 31.12.2020	Veränderung	Buchwert 31.12.2021
1	AVL DiTEST GmbH, Graz	2000	2.120	2.120	0	2.120	0	2.120
2	AVL Michigan Holding Corp. Inc., USA **	2001	6.091	4.935	(534)	4.401	459	4.860
1, 2	AVL Emission Test Systems GmbH, Neuss, Deutschland	2000, 2001, 2004, 2006, 2007	17.316	17.316	0	17.316	0	17.316
1, 2	AVL DiTEST GmbH, Fürth, Deutschland	2002, 2004	3.693	3.693	0	3.693	0	3.693
2	AVL MTC Motortestcenter AB, Haninge, Schweden**	2002	37	735	116	851	(851)	0
2	Dr. Schrick Holding GmbH und AVL Schrick GmbH, Remscheid, Deutschland	2002, 2003, 2004, 2005, 2006	13.050	7.350	0	7.350	(7.350)	0
2	AVL Zöllner GmbH, Bensheim, Deutschland	2004, 2005, 2006	4.886	4.886	0	4.886	0	4.886
1, 2	AVL List GmbH, Graz (Geschäftsbereich Flow Technology)	2004	525	525	0	525	0	525
2	AVL Tippelmann GmbH, Neuenstadt, Deutschland	2004	205	205	0	205	(205)	0
2	Greenlight Innovation Corp., Kanada**	2019	10.914	10.924	(715)	10.209	868	11.077
Summe Firmenwerte			58.837	52.689	(1.133)	51.556	(7.078)	44.478

Angaben in Tsd. €

*) Bei den Firmenwerten handelt es sich um erworbene Firmenwerte, welche im Rahmen von Akquisitionen durch die angeführten Unternehmen bilanziert wurden (1) sowie Firmenwerte aus der Kapitalkonsolidierung aus dem Erwerb der betreffenden Unternehmen (2).

**) Die Veränderung resultiert in Höhe von 1.260 Tsd. € aus Fremdwährungskursänderungen für die drei Unternehmen AVL Michigan Holding Corp. Inc., USA, AVL MTC Motortestcenter AG, Haninge, Schweden und Greenlight Innovation Corp., Burnaby, Kanada, sowie in Höhe von – 8.334 Tsd. € aus der Wertberichtigung auf den Firmenwert in der Gruppe von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten „PTE“AST“, siehe Kapitel 3.2.1.3.

3.2.1.1 Annahmen für den Werthaltigkeitstest

Folgende Annahmen wurden für die Ermittlung des erzielbaren Betrags für die Gruppen von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten getroffen:

Annahmen für das Geschäftsjahr 2021:

Gruppe von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten	ITS	PTE/AST
Bestimmung des erzielbaren Betrags	Nutzungswert	Nutzungswert
Planungszeitraum	8 Jahre	8 Jahre
Wachstumsrate ewige Rente	1,50 %	1,50 %
Diskontierungszinssatz vor Steuern	10,20 %	10,15 %
Diskontierungszinssatz nach Steuern	7,59 %	7,48 %
Gewichtung Basisszenario	45 %	45 %
Gewichtung Szenario 1	35 %	35 %
Gewichtung Szenario 2	10 %	10 %
Gewichtung Szenario 3	10 %	10 %

Um eine noch zielgerichtete und konkretere Bewertung der Werthaltigkeit zu erreichen, wurde im Geschäftsjahr 2021 die Logik der Szenarienbildung verändert. Eine Überprüfung des erzielbaren Betrags für das Geschäftsjahr 2021 unter Anwendung der Szenarien-Logik von 2020 führt zu keinem zusätzlichen Wertminderungsbedarf. Eine Anpassung der Vorjahresdarstellung unterbleibt.

Annahmen für das Geschäftsjahr 2020:

Gruppe von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten	ITS	PTE/AST
Bestimmung des erzielbaren Betrags	Nutzungswert	Nutzungswert
Planungszeitraum	8 Jahre	8 Jahre
Wachstumsrate ewige Rente	1,50 %	1,50 %
Diskontierungszinssatz vor Steuern	10,37 %	10,23 %
Diskontierungszinssatz nach Steuern	7,64 %	7,48 %
Gewichtung des „Low Case“-Szenarios	30 %	15 %
Gewichtung des „High Case“-Szenarios	20 %	35 %

Das Management hat die budgetierte Bruttomarge basierend auf Entwicklungen in der Vergangenheit und Erwartungen bezüglich der zukünftigen Marktentwicklung bestimmt. Als einer der wichtigsten Werttreiber für die Bruttomarge wurden die Umsatzerlöse identifiziert. Mögliche Änderungen des erwarteten Umsatzwachstums werden im Rahmen der Sensitivitätsanalyse (siehe Kapitel 3.2.1.5 Sensitivitätsanalyse mit Auswirkung auf den Nutzungswert (Value in use)) ausgehend von einem Basiswert von 100 analysiert. Die gewogenen durchschnittlichen Wachstumsraten stimmen mit denen der Voraussagen aus Industriebereichen überein. Die genutzten Diskontierungszinssätze sind Vorsteuerzinssätze und reflektieren die spezifischen Risiken der betreffenden Geschäftsbereiche.

Die den Werthaltigkeitstests zugrundeliegenden Annahmen haben sich unter anderem bedingt durch die COVID-19-Pandemie im Vergleich zum Vorjahr geändert. So kam es ausgehend von einer geänderten Zinslandschaft zu einem Anstieg einiger Parameter des Diskontierungszinssatzes, insbesondere resultierend aus einer Erhöhung der Fremdkapitalkosten. Dieser (isoliert betrachtete) Anstieg der Diskontierungszinssätze wurde von einer Erhöhung des Verschuldungsgrades bei den Unternehmen der Peer Group und einer damit einhergehenden geringeren Gewichtung der Eigenkapitalkosten überkompensiert. Die Auswirkungen auf die erwarteten Zahlungsströme wurden sowohl in der Acht-Jahresplanung als auch mittels der gewichteten Szenarioanalyse berücksichtigt. Weiterhin wurde der Detailplanungszeitraum für beide Gruppen von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten um eine Grobplanungsphase erweitert, um die Verschiebung von Aufträgen aufgrund der COVID-19-Pandemie und die damit einhergehende spätere Erreichung des eingeschwungenen Zustands abzubilden. Da mit einer Erholung der Geschäftstätigkeit im Detailplanungszeitraum gerechnet wird, haben sich die verwendeten Wachstumsraten in der ewigen Rente im Vergleich zum Vorjahr nur unwesentlich verändert.

3.2.1.2 Wichtigste Annahmen zur Bestimmung der erwarteten Zahlungsströme in den Gruppen von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten

ITS (Instrumentation and Test Systems)

Die Erstellung des Acht-Jahresplans für die Gruppe von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten ITS basiert auf adaptierten Erfahrungen aus der Vergangenheit und berücksichtigt darüber hinaus externe branchenspezifische Prognosen. Aus diesen Prognosen lässt sich ein geringer Effekt der COVID-19-Pandemie auf die Geschäftstätigkeit des Bereichs ITS ableiten. Die verwendeten Wachstumsannahmen für den Planungszeitraum basieren auf Annahmen hinsichtlich des Erfolgs laufender Entwicklungsprojekte sowie der Bindung und Neugewinnung wesentlicher Kunden.

Der Bereich ITS ist in allen Bereichen der Antriebstechnologie (ICE mit allen Kraftstoffarten, Hybridlösungen, Batterieelektrische Lösungen, Brennstoffzelle) ein globaler Partner von OEM's, TIER 1 und Forschungseinrichtungen. Von zunehmender Bedeutung für den nachhaltigen Erfolg ist das profitable Wachstum im Bereich der neuen Technologien und die Forcierung des Wachstums bei Softwarelösungen und ADAS/AD Funktionen. Daher plant das Management die Expansion der Geschäftstätigkeit in neue Märkte. Wachstumstreiber werden vor allem innovative Lösungen im Umfeld der Leistungselektronik und in Brennstoffzellensystemen sein.

Die Entwicklung der Kostenstruktur reflektiert ebenso Erfahrungswerte aus der Vergangenheit wie auch eingeleitete Maßnahmen zur Effizienzverbesserung. Unter Berücksichtigung dieser branchenspezifischen und unternehmensindividuellen Annahmen geht das Management von einem durchschnittlichen Umsatzwachstum von 6-7% und einer leicht steigenden Bruttomarge im Planungszeitraum aus.

PTE (Powertrain Engineering) und AST (Advanced Simulation Technologies)

PTE Powertrain Engineering

Die gesamte Weltwirtschaft und vor allem die globale Automobilindustrie erlebt derzeit einen durch COVID-19 enorm beschleunigten Wandel in vielen Bereichen. Digitalisierung, Klimawandel, Elektrifizierung, etc. treiben weltweit massive Investitionen in diese Richtung, gestützt von hohen staatlichen Förder- und Investitionsmaßnahmen.

Die Erstellung des Acht-Jahresplans für die Gruppe von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten PTE basiert auf adaptierten Erfahrungen aus der Vergangenheit und berücksichtigt darüber hinaus externe branchenspezifische Prognosen (zB aktuelle VDA-Marktstudie). Die verwendeten Wachstumsannahmen für den Planungszeitraum basieren auf Annahmen hinsichtlich des Erfolgs laufender Entwicklungsprojekte sowie der Bindung und Neugewinnung wesentlicher Kunden.

Außerdem plant das Management die Expansion der Geschäftstätigkeit im Bereich PTE in Elektrifizierung, Digitalisierung und ADAS/AD aber auch in Geschäftsmodelle wie Brennstoffzellen Technologie für Automotive und stationäre Anwendungen. Die Entwicklung der Kostenstruktur reflektiert ebenso Erfahrungswerte aus der Vergangenheit wie auch eingeleitete Maßnahmen zur Effizienzverbesserung. Unter Berücksichtigung dieser branchenspezifischen und unternehmensindividuellen Annahmen geht das Management von einem durchschnittlichen Umsatzwachstum von rund 10% und einer leicht steigenden Bruttomarge im Planungszeitraum aus.

AST Advanced Simulation Technologies

Die Transformation der Industrie hat sich im Jahr 2021 fortgesetzt und wurde durch die COVID-19 Pandemie noch beschleunigt. Die Änderungen sind umfassend und tiefgreifend, sie betreffen alle Aspekte der Mobilität.

Das AST Geschäft ist historisch sehr stark um den Antrieb aufgebaut, die klassischen AST Produkte unterstützen hier spezifische Entwicklungsaufgaben rund um den Verbrennungsmotor. Die verwendeten Wachstumsannahmen für den Planungszeitraum basieren auf Annahmen hinsichtlich des Erfolgs laufender Entwicklungsprojekte. Das Management plant strategische Initiativen, um den Fokus sowohl auf die Erhaltung des bestehenden Geschäfts am Verbrennungsmotor als auch auf die Entwicklung des Geschäfts in den neuen Antriebsarten im Gesamtfahrzeug zu haben. Dies hat die Transformation des AST Geschäfts vom klassischen Verbrennungsmotor in ein breites Portfolio zur Folge.

Die Entwicklung der Kostenstruktur reflektiert ebenso Erfahrungswerte aus der Vergangenheit wie auch eingeleitete Maßnahmen zur Effizienzverbesserung. Unter Berücksichtigung dieser branchenspezifischen und unternehmensindividuellen Annahmen geht das Management von einem durchschnittlichen Umsatzwachstum von 10-11,5% und einer leicht steigenden Bruttomarge im Planungszeitraum aus.

3.2.1.3 Ergebnisse der Werthaltigkeitstests

Auf Basis der durchgeführten Werthaltigkeitstests bestand im Geschäftsjahr 2021 kein Wertminderungsbedarf für den Firmenwert in der Gruppe von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten „ITS“ und für die noch nicht zum Gebrauch verfügbaren immateriellen Vermögenswerte. In der Gruppe von Zahlungsmittelgenerierenden Einheiten „PTE/AST“ ergab sich auf Basis des durchgeführten Werthaltigkeitstests ein Wertminderungsbedarf in Höhe von 8.338 Tsd. €.

Die planmäßigen Abschreibungen der sonstigen immateriellen Vermögenswerte betrugen im Geschäftsjahr 2021 128.563 Tsd. € bzw. im Geschäftsjahr 2020 125.930 Tsd. €.

Es wurde zum 31. Dezember 2021 kein Anhaltspunkt für eine Wertminderung der sonstigen immateriellen Vermögenswerte festgestellt.

3.2.1.4 Wertminderungsaufwand PTE/AST

Der Wertminderungsbedarf in Höhe von 8.338 Tsd. € entstand in der Gruppe von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten „PTE/AST“ in Folge der verlängerten COVID-19-Krise und daraus resultierend der Chip-Krise. Das Management war in den in 2020 getroffenen Planungsannahmen von einem wiedererstarben der Entwicklungsaufträge und einem deutlichen Volumenanstieg in den Planjahren ausgegangen. Durch die weiterhin anhaltenden globalen Unsicherheiten, die durch die Chip-Krise auf Seiten der Kunden des Konzerns noch verschärft wurden, erwartet das Management nunmehr eine langsamere Erholung auf Vorkrisenniveau. Speziell die sehr optimistische ertragsstarke Grobplanungsphase des Vorjahres musste aufgrund der des Marktpreisdrucks und damit verminderter Margen reduziert werden. Der Transformationsprozess vom Verbrennungsmotor hin zu elektrifizierten Antriebsformen bringt hier zusätzliche Chancen, jedoch auch zusätzliche Mitbewerber wodurch der Markt sehr kostensensitiv bleibt. Der weiter gestiegene Preisdruck ist hier sowohl in Europa, Asien und Amerika erkennbar.

Die daraus resultierende Wertminderung betraf einzig den Firmenwert, ein Bedarf für eine darüber hinausgehende Wertminderung auf andere Vermögensgegenstände wurde nicht festgestellt.

3.2.1.5 Sensitivitätsanalyse mit Auswirkung auf den Nutzungswert (Value in use)

Um die Auswirkungen von Änderungen der unter 3.2.1.1 Annahmen für den Werthaltigkeitstest getroffenen Annahmen auf die Berechnung des Nutzungswerts und eines damit möglicherweise einhergehenden Wertminderungsbedarfs abschätzen zu können, wurden für die beiden Gruppen von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten ITS und PTE/AST Sensitivitätsanalysen durchgeführt.

Das Ergebnis dieser Sensitivitätsanalysen ist in den folgenden Tabellen für die Geschäftsjahre 2021 und 2020 dargestellt. Die Sensitivitäten werden dabei auf alle vier Szenarien (Basis sowie Szenarien 1 bis 3) analog angewandt, die Gewichtung der Szenarien bleibt davon unberührt.

Die folgende Tabelle zeigt die Break-Even-, als auch Sensitivitätsanalyse zum 31.12.2021:

	Break-Even Analyse			Allgemeine Sensitivitäten (Wertminderungsbedarf)		
	Buchwert- überdeckung	Wachstums- abschlag in %	Diskont- satz in %	Wachstums- abschlag -1-Punkt%	Diskont- satz +1 %-Punkt	EBIT- Marge: -0,5 %-Punkte
ITS	201.720	-9,12%	9,79%	(25.394)	(104.953)	(72.620)
PTE/ AST	0	0,00 %	7,48 %	(35.807)	(79.833)	(57.922)

Angaben in Tsd. €

Die folgende Tabelle zeigt die Break-Even-, als auch Sensitivitätsanalyse zum 31.12.2020:

	Break-Even Analyse			Allgemeine Sensitivitäten (Wertminderungs-bedarf)		
	Buchwert- überdeckung	Wachs- tums- abschlag in %	Diskont- satz in %	Wachs- tums- abschlag -2 %	Diskont- satz +1 %-Punkt	Verringerung „Low-Case“- Szenario -5 %-Punkte
ITS	576.976	-11,30 %	12,95 %	(133.447)	(165.616)	(18.348)
PTE/ AST	114.993	-2,80 %	8,48 %	(85.488)	(115.883)	(5.144)

Angaben in Tsd. €

Die durchgeführten Sensitivitätsanalysen ergaben, dass die Nutzungswerte im Geschäftsbereich ITS auch bei einem um 1%-Punkt höheren Diskontierungszinssatz über den jeweiligen Buchwerten liegen würden. Im Geschäftsbereich PTE/AST würde eine Erhöhung des Diskontierungszinssatzes um 1%-Punkt zu einer Wertminderung in Höhe von 79.833 Tsd. € (Vorjahr: 890 Tsd. €) führen.

Eine durchschnittliche Abweichung der EBIT-Margen im Detail- und Grobplanungszeitraum von 0,5%-Punkten würde im Geschäftsbereich ITS zu keinem Wertminderungsbedarf führen. Im Geschäftsbereich PTE/AST würde eine nachhaltige Verminderung der geplanten EBIT-Margen um 0,5%-Punkte zu einer Wertminderung in Höhe von 57.922 Tsd. € (Vorjahr: zu keiner Wertminderung) führen.

Eine durchschnittliche Abweichung der Wachstumsraten im Detail- und Grobplanungszeitraum (Wachstumsabschlag) von 1%-Punkt würde im Geschäftsbereich ITS zu keinem Wertminderungsbedarf führen. Im Geschäftsbereich PTE/AST würde eine nachhaltige Verminderung des geplanten Umsatzwachstums um 1%-Punkt zu einer Wertminderung in Höhe von 35.807 Tsd. € (Vorjahr: zu keiner Wertminderung) führen.

Die für möglich gehaltenen Änderungen hinsichtlich des Diskontierungszinssatzes, der Wachstumsraten, der EBIT-Margen somit in der Gruppe von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten „ITS“ in keinem Fall zu einer Wertminderung führen würden. In der Gruppe von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten „PTE/AST“ würden auf Grund der im Geschäftsjahr vorgenommenen Wertminderung definitionsgemäß sämtliche negativ auf den Nutzungswert wirkenden Sensitivitäten zu einem weiteren Wertminderungsbedarf führen.

3.3 Vermögenswerte aus Nutzungsrecht

Die Abschreibungen der Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen betrugen im Geschäftsjahr 2021 41.651 Tsd. € (Vorjahr: 41.970 Tsd. €).

Die angesetzten Nutzungsrechte beziehen sich auf nachfolgende Arten von Vermögenswerten:

Nutzungsrechte	31.12.2021	31.12.2020
Grundstücke	790	830
Summe Grundstücke	790	830
Betriebsgebäude	149.350	153.576
Wohnungen	992	5.589
Summe Gebäude	150.342	159.165
Fuhrpark PKW	6.466	8.320
Fuhrpark Nutzfahrzeuge	1.140	1.067
EDV-Anlagen	4.485	7.457
Prüfstände-, Prüf- und Messgeräte	50	30
Fertigungsmaschinen	362	1.415
Summe Technische Anlagen und Maschinen	12.503	18.289
Summe Nutzungsrechte	163.635	178.284

Angaben in Tsd. €

Eine detaillierte Entwicklung der Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen ist in der Übersicht der Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen 2021 auf Seite 47 dargestellt.

3.4 Entwicklung der Sachanlagen, des Firmenwerts und sonstiger immateriellen Vermögenswerte

Konzernanlagespiegel zum 31. Dezember 2021

	Anschaffungs- und Herstellungskosten									Kumulierte Abschreibungen									Buchwerte		
	Stand 01.01.2021	Umrechnungs- differenzen	Zugänge aus Akquisitionen	Konsolidierungs- kreis- änderungen	Zur Veräußerung gehaltene Vermögens- werte	Zugänge	Abgänge	Umgliederungen	Stand 31.12.2021	Stand 01.01.2021	Umrechnungs- differenzen	Zugänge Acquisitionen	Konsolidierungs- kreis- änderungen	Zur Veräußerung gehaltene Vermögens- werte	Zugänge	Abgänge	Umgliederungen	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2021	Abschreibungen 2021
Sachanlagen																					
1. Grundstücke	19.143	533	0	0	0	4.909	0	0	24.584	769	88	0	0	0	54	0	0	911	18.374	23.673	54
2. Bauten einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	141.051	4.036	0	0	(547)	8.300	(4.861)	14.561	162.541	55.588	2.220	0	(1.725)	(419)	7.147	(4.236)	0	58.575	85.463	103.966	7.147
Technische Anlagen und Maschinen sowie andere Anlagen, Betriebs- und																					
3. Geschäftsausstattung	587.540	9.054	0	2.236	(6.251)	39.373	(40.954)	25.074	616.072	367.240	6.509	0	7.040	(5.210)	58.549	(38.210)	5	395.322	220.300	220.150	58.549
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	48.835	397	0	0	(1)	33.751	(1.491)	(45.281)	36.219	0	0	0	0	0	0	0	0	0	48.835	36.219	0
Zwischensumme	796.563	14.020	0	2.236	(6.799)	86.343	(47.306)	(5.646)	839.417	423.557	8.818	0	5.315	(5.630)	65.750	(42.446)	5	455.409	372.971	384.009	65.750
Immaterielle Vermögenswerte																					
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete																					
1. Lizenzen	149.692	4.243	0	0	(1.231)	1.943	(89)	2.209	156.767	91.248	423	0	0	(1.006)	9.543	(89)	0	100.118	58.444	56.649	9.543
Aktiviert Entwicklungs- und																					
2. (exkl. Software)	627.629	2.554	0	20	0	59.354	(226)	7.460	696.791	430.577	1.685	0	0	0	58.517	(226)	1.152	491.685	197.053	205.107	58.517
3. Software (für externen Gebrauch)	705.109	2.283	0	0	0	48.532	0	(25)	755.900	542.057	1.700	0	(0)	0	54.085	0	(1.152)	596.690	163.053	159.210	54.085
4. Software (für internen Gebrauch)	109.101	751	0	117	0	183	(8.724)	946	102.374	97.877	693	0	(3.263)	0	6.418	(8.713)	0	93.012	11.223	9.362	6.418
5. Firmenwert	59.138	1.260	0	0	0	0	(8.338)	0	52.060	7.562	0	0	0	0	8.338	(8.338)	0	7.562	51.956	44.478	8.338
6. Anlagen in Bau immaterielle Wirtschaftsgüter	18.531	2	0	202	(20)	13.970	0	(13.940)	18.845	0	0	0	0	0	0	0	0	0	18.531	19.845	0
Zwischensumme	1.669.300	11.093	0	339	(1.251)	123.983	(17.377)	(3.349)	1.782.737	1.169.341	4.481	0	(3.263)	(1.006)	136.301	(17.366)	0	1.289.087	499.959	493.650	136.301
Summe	2.465.868	25.113	0	2.575	(8.050)	210.326	(64.683)	(8.995)	2.622.154	1.592.938	13.298	0	2.052	(6.636)	202.051	(59.812)	5	1.744.495	872.931	877.659	202.651

Angaben in TEUR

Konzernanlagespiegel zum 31. Dezember 2020

	Anschaffungs- und Herstellungskosten									Kumulierte Abschreibungen									Buchwerte		
	Stand 01.01.2020	Umrechnungs- differenzen	Zugänge aus Akquisitionen	Konsolidierungs- kreis- änderungen	Zur Veräußerung gehaltene Vermögens- werte	Zugänge	Abgänge	Umgliederungen	Stand 31.12.2020	Stand 01.01.2020	Umrechnungs- differenzen	Zugänge Acquisitionen	Konsolidierungs- kreis- änderungen	Zur Veräußerung gehaltene Vermögens- werte	Zugänge	Abgänge	Umgliederungen	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2020	Abschreibungen 2020
Sachanlagen																					
1. Grundstücke	19.475	(513)	0	0	0	144	0	36	19.143	734	(18)	0	0	0	52	0	0	769	18.741	18.374	52
2. Bauten einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	139.844	(4.715)	0	358	0	3.721	(528)	2.373	141.051	52.687	(2.183)	0	170	0	6.539	(1.625)	0	55.588	87.157	85.463	6.539
Technische Anlagen und Maschinen sowie andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts-																					
3. Ausstattung	562.494	(10.969)	0	8.408	0	23.560	(16.908)	20.956	587.540	336.719	(7.171)	0	6.814	0	49.122	(18.343)	99	367.240	225.774	220.300	49.122
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	44.187	(895)	0	11.467	0	23.463	(3.769)	(25.628)	48.835	0	0	0	0	0	0	0	0	0	44.187	48.835	0
Zwischensumme	766.000	(17.083)	0	20.232	0	50.888	(21.206)	(2.263)	796.563	390.140	(9.371)	0	6.984	0	55.714	(19.968)	99	423.597	375.860	372.371	55.714
Immaterielle Vermögenswerte																					
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen																					
1. Lizenzen	174.952	(3.487)	0	0	0	534	(23.272)	964	149.692	105.525	(84)	0	0	0	8.981	(23.272)	98	91.248	69.428	58.444	8.981
Aktiviert Entwicklungs- und																					
2. (exkl. Software)	562.047	(2.059)	0	4.533	0	62.748	(1.280)	1.640	627.629	375.596	(1.369)	0	1.385	0	55.011	(296)	251	430.577	186.451	197.053	55.011
3. Software (für externen Gebrauch)	653.618	(2.485)	0	0	0	50.987	0	2.988	705.109	489.649	(1.812)	0	0	0	54.558	0	(339)	542.057	163.969	163.053	54.558
4. Software (für internen Gebrauch)	106.816	(1.118)	0	1.538	0	4.441	(3.632)	1.116	109.101	94.390	(1.002)	0	773	0	7.379	(3.652)	(12)	97.877	12.426	11.223	7.379
5. Firmenwert	60.271	(1.133)	0	0	0	0	0	0	59.138	7.582	0	0	0	0	0	0	0	7.582	52.688	51.556	0
6. Anlagen in Bau immaterielle Wirtschaftsgüter	14.005	(10)	0	67	0	11.154	(0)	(6.585)	18.631	102	(5)	0	0	0	1	0	(98)	0	13.903	18.631	1
Zwischensumme	1.571.710	(10.291)	0	6.138	0	129.865	(28.244)	123	1.669.300	1.072.844	(4.271)	0	2.158	0	125.930	(27.221)	(99)	1.169.341	498.866	499.959	125.930
Summe	2.337.710	(27.374)	0	26.370	0	180.753	(49.450)	(2.140)	2.465.868	1.462.984	(13.643)	0	9.141	0	181.644	(47.189)	0	1.592.938	874.726	872.931	181.644

Angaben in TEUR

3.5 Entwicklung der Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen

Konzernleasingspiegel zum 31.Dezember 2021

	Anschaffungs- und Herstellungskosten								Kumulierte Abschreibungen							Buchwerte			
	Stand 01.01.2021	Umrechnungs- differenzen	Kons.kreisän- derungen	Zur Veräußerung gehaltene Vermögensw erte	Zugänge	Abgänge	Umgliede- rungen	Stand 31.12.2021	Stand 01.01.2021	Umrechnun- gsdifferenz en	Kons.kreisän- derungen	Zur Veräußerung gehaltene Vermögensw erte	Zugänge	Abgänge	Umgliede- rungen	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2021	Abschrei- bungen 2021
Vermögenswerte aus Nutzungsrechten																			
1. Grundstücke	921	0	0	0	(2)	0	0	920	91	(0)	0	0	39	(0)	0	130	830	790	39
2. Gebäude	215.279	1.527	2.977	0	23.652	(10.840)	0	232.595	56.114	429	445	0	32.189	(6.924)	0	82.253	159.165	150.342	32.189
2.1 Betriebsgebäude	207.169	(651)	2.977	0	22.938	(10.017)	7.263	229.678	53.593	616	445	0	30.509	(6.272)	1.436	80.327	153.576	149.350	30.509
2.2 Wohnungen	8.110	2.178	0	0	714	(823)	(7.263)	2.917	2.521	(187)	0	0	1.679	(653)	(1.436)	1.925	5.589	992	1.679
Technische Anlagen und Maschinen sowie andere																			
3. Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	36.911	112	424	1.581	4.195	(4.428)	(1.561)	35.653	18.622	47	93	952	9.424	(4.079)	(956)	23.150	18.289	12.503	9.424
3.1 Fuhrpark PKW	15.933	102	311	1.581	3.461	(2.713)	(1.522)	15.572	7.613	24	93	952	4.743	(2.420)	(956)	9.095	8.320	6.476	4.743
3.2 Fuhrpark Nutzfahrzeuge	1.878	6	25	0	226	(33)	0	2.102	811	1	0	0	184	(33)	0	963	1.067	1.140	184
3.3 EDV-Anlagen	13.532	13	0	0	482	(1.529)	0	12.498	6.075	17	0	0	3.429	(1.508)	0	8.013	7.457	4.485	3.429
3.4 Prüfstände-, Prüf- und Messgeräte	222	0	0	0	0	(85)	97	234	193	0	0	0	55	(63)	0	185	30	50	55
3.5 Fertigungsmaschinen	5.345	1	88	0	26	(68)	(135)	5.257	3.930	5	0	0	1.014	(54)	0	4.895	1.415	362	1.014
Summe	253.111	1.639	3.401	1.581	27.845	(15.268)	(1.561)	269.168	74.828	476	538	952	41.651	(11.004)	(956)	105.533	178.284	163.635	41.651

Konzernleasingspiegel zum 31.Dezember 2020

Anschaffungs- und Herstellungskosten																	Kumulierte Abschreibungen					Buchwerte		
		Stand 01.01.2020	Umrechnungs- differenzen	Konsolidie- rungskreis- änderungen	Zugänge	Abgänge	Umgliede- rungen	Stand 31.12.2020	Stand 01.01.2020	Umrechnungs- differenzen	Konsolidie- rungskreis- änderungen	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2020	Abschrei- bungen 2020							
1.	Grundstücke	14	(2)	38	872			921	10	(1)	18	65	0	91	4	830	65							
2.	Gebäude	190.533	(1.936)	5.714	21.453	(2.526)	2.042	215.279	25.424	(603)	991	31.282	(981)	56.114	165.109	159.165	31.282							
2.1	Betriebsgebäude	183.324	(1.936)	5.714	20.176	(2.152)	2.042	207.169	24.431	(603)	970	29.516	(722)	53.593	158.893	153.576	29.516							
2.2	Wohnungen	7.208			1.277	(375)		8.110	993	0	20	1.766	(258)	2.521	6.216	5.589	1.766							
3.	Technische Anlagen und Maschinen sowie andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	29.449	1.478	354	6.811	(1.280)	98	36.911	9.097	(48)	57	10.622	(1.106)	18.622	20.352	18.289	10.622							
3.1	Fuhrpark PKW	11.456	970		4.469	(1.061)	98	15.933	3.708	(22)	56	4.759	(887)	7.613	7.749	8.320	4.759							
3.2	Fuhrpark Nutzfahrzeuge	1.176	99	329	456	(182)		1.878	483	(2)	0	512	(181)	811	694	1.067	512							
3.3	EDV-Anlagen	12.300	224		1.032	(24)		13.532	3.396	(12)	0	2.716	(24)	6.075	8.905	7.457	2.716							
3.4	Prüfstände-, Prüf- und Messgeräte	231				(8)		222	84	(1)	0	118	(8)	193	147	30	118							
3.5	Fertigungsmaschinen	4.286	185	24	854	(4)		5.345	1.428	(11)	2	2.518	(6)	3.930	2.858	1.415	2.518							
	Summe	219.996	(460)	6.106	29.136	(3.806)	2.140	253.111	34.531	(652)	1.066	41.970	(2.087)	74.828	185.465	178.284	41.970							

Angaben in Tsd. €

3.6 Finanzielle Vermögenswerte

Die finanziellen Vermögenswerte zum 31.12.2021 setzen sich wie folgt zusammen:

Finanzielle Vermögenswerte	Anschaffungs- kosten	Unrealisierte Gewinne (Verluste)	Buch- bzw. beizulegender Zeitwert
Anteile an nicht konsolidierten Unternehmen	12.715	0	12.715
Wertpapiere, bewertet zu fortgeführten Anschaffungskosten	345	0	345
Wertpapiere, erfolgsneutral bewertet zum beizulegenden Zeitwert	2.322	270	2.592
Wertpapiere, erfolgswirksam bewertet zum beizulegenden Zeitwert	0	0	0
Derivative Finanzinstrumente, erfolgsneutral bewertet zum beizulegenden Zeitwert	0	161	161
Summe finanzielle Vermögenswerte	15.382	431	15.813

Angaben in Tsd. €

Die Position des Konzerns im Hinblick auf verschiedene mit den Finanzinstrumenten verbundene Risiken wird unter 3.20 Finanzrisikomanagement erläutert. Zum Bilanzstichtag entspricht das maximale Ausfallsrisiko dem Buchwert jeder vorstehend angeführten Kategorie an finanziellen Vermögenswerten.

Die finanziellen Vermögenswerte zum 31.12.2020 setzen sich wie folgt zusammen:

Finanzielle Vermögenswerte	Anschaffungs- kosten	Unrealisierte Gewinne (Verluste)	Buch- bzw. beizulegender Zeitwert
Anteile an nicht konsolidierten Unternehmen	15.280	0	15.280
Wertpapiere, bewertet zu fortgeführten Anschaffungskosten	288	0	288
Wertpapiere, erfolgsneutral bewertet zum beizulegenden Zeitwert	2.322	165	2.487
Wertpapiere, erfolgswirksam bewertet zum beizulegenden Zeitwert	195	0	0
Derivative Finanzinstrumente, erfolgsneutral bewertet zum beizulegenden Zeitwert	0	2.794	2.794
Summe finanzielle Vermögenswerte	18.086	2.960	20.850

Angaben in Tsd. €

Sämtliche finanzielle Vermögenswerte, die gemäß IFRS 9 zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind wurden entsprechend bewertet.

Wertpapiere (Aktien, Anleihen) werden im Wesentlichen auf Grund österreichischer Steuervorschriften gehalten. Die kurzfristigen Wertpapiere werden in der Bilanz unter den kurzfristigen, finanziellen Vermögenswertenausgewiesen. Die langfristigen Wertpapiere sind unter den langfristigen, finanziellen Vermögenswerten ausgewiesen. Das Unternehmen hat bestimmte Anteile an nicht konsolidierten Unternehmen, die unwesentliche Tochterunternehmen und assoziierte Unternehmen umfassen und nicht börsennotiert sind. Diese Beteiligungen sind unter den langfristigen, finanziellen Vermögenswerten in der Bilanz ausgewiesen und werden erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bilanziert.

3.7 Langfristige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte

Die langfristigen Forderungen und sonstigen langfristigen Vermögenswerte setzen sich zum 31. Dezember 2021 bzw. 2020 wie folgt zusammen:

Langfristige Forderungen und sonstige langfristigen Vermögenswerte	31.12.2021	31.12.2020
Ausleihungen und langfristige Forderungen an verbundene Unternehmen	487	287
Sonstige langfristige Vermögenswerte	1.098	1.269
Summe langfristige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	1.584	1.556

Angaben in Tsd. €

Bei den langfristigen Forderungen und sonstigen Vermögenswerten unterscheiden sich die Zeitwerte nicht wesentlich von den Buchwerten, da die Zinszahlungen auf diese langfristigen Forderungen und sonstigen Vermögenswerten nahezu den aktuellen Marktsätzen entsprechen.

3.8 Vorräte

Die Vorräte setzen sich zum 31. Dezember 2021 bzw. 2020 wie folgt zusammen:

Vorräte	31.12.2021	31.12.2020
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	43.938	37.231
Unfertige Erzeugnisse Kundenprojekte	33.028	29.464
Fertige Erzeugnisse Kundenprojekte	9.842	8.099
Unfertige Erzeugnisse	14.738	17.659
Fertige Erzeugnisse und Waren	25.438	29.680
Übrige	15.828	18.676
Summe Vorräte	142.811	140.809

Angaben in Tsd. €

Zum 31. Dezember 2021 waren Rohstoffe und unfertige Erzeugnisse in Höhe von 4.438 Tsd. € (zum 31. Dezember 2020 11.690 Tsd. €) als dingliche Sicherheit für kurzfristige Kreditlimits verpfändet.

Für ältere Bestände bei den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie bei den fertigen Erzeugnissen und Waren wurden nach Einschätzung der Wertbeständigkeit von den Gesellschaften Wertberichtigungen gebildet.

Bewegungsanalyse der Wertberichtigung zu Vorräten:

Wertberichtigung zu Vorräten	31.12.2021	31.12.2020
Anfangsbestand	(23.807)	(16.652)
Währungsumrechnungseffekte	(146)	363
Zugang	(10.903)	(13.196)
Verbrauch	9.717	5.678
Endbestand der Wertberichtigung zu Vorräten	(25.139)	(23.807)

Angaben in Tsd. €

3.9 Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aus Verträgen mit Kunden

Die Vertragsvermögenswerte und -verbindlichkeiten zum 31.12.2021 bzw. 2020 setzen sich wie folgt zusammen:

Vertragsvermögenswerte	31.12.2021	31.12.2020
Kurzfristige Vertragsvermögenswerte aus noch nicht weiterverrechneten Kundenaufträgen	231.171	204.689
Erhaltene Zahlungen für langfristige unfertige Kundenaufträge	(123.243)	(110.684)
Summe Vertragsvermögenswerte	107.928	94.005

Angaben in Tsd. €

Vertragsverbindlichkeiten	31.12.2021	31.12.2020
Vertragsverbindlichkeiten aus erhaltenen Kundenzahlungen für unfertige Projekte	311.011	251.813
Auftragskosten und Erlöse	(175.184)	(153.210)
Summe Vertragsverbindlichkeiten	135.827	98.603

Angaben in Tsd. €

Die folgende Tabelle zeigt in der Berichtsperiode erfasste Erlöse, die zu Beginn der Periode im Saldo der Vertragsverbindlichkeiten enthalten waren und in der Berichtsperiode erfasste Erlöse aus Leistungsverpflichtungen, die in früheren Perioden (teilweise) erfüllt worden sind.

Erfasste Erlöse aus Leistungsverpflichtungen	2021
Erfasste Erlöse, die zu Beginn der Periode im Saldo der Vertragsverbindlichkeiten enthalten waren	198.794
Erfasste Erlöse aus Leistungsverpflichtungen, die in der laufenden Periode erfüllt wurden	112.217
Summe Erfasste Erlöse aus Leistungsverpflichtungen	311.011

Angaben in Tsd. €

Die Darstellung in folgender Tabelle betrifft rein Projekte. Aus Wesentlichkeitsgründen/Vereinfachungsgründen werden Kundenaufträge nicht dargestellt.

Da die Darstellung der Vorjahreswerte nicht ohne unangemessenen Zeitaufwand möglich ist, unterbleibt eine Anpassung der Vorjahreswerte an die neue Darstellungsform.

3.10 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

3.10.1 Zusammensetzung der Forderungen

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zum 31. Dezember 2021 bzw. 2020 setzen sich wie folgt zusammen:

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2021	31.12.2020
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Kunden	361.835	355.075
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber nicht konsolidierten Tochterunternehmen	19.462	15.306
Abzüglich Wertberichtigungen	(16.804)	(9.354)
Summe Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	364.493	361.026

Angaben in Tsd. €

Portfoliowertberichtigungen auf ausgefallene Forderungen waren aufgrund der verschiedenen Risikominimierungsmaßnahmen in den Vorjahren unwesentlich.

Zum 31. Dezember 2021 waren Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 155.469 Tsd. €, davon 136.000 Tsd. € für österreichische Exportkreditfinanzierungen (zum 31. Dezember 2020 205.502 Tsd. €, davon 136.000 Tsd. €) als Sicherheit für kurzfristige Verbindlichkeiten verpfändet.

3.10.2 Wertminderung von Forderungen

Informationen zu Wertminderungen der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und dem Ausfallrisiko, dem der Konzern ausgesetzt ist, sind aus Anhangangabe 1.3.9 Finanzrisikomanagement zu entnehmen.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, abzüglich erhaltener Anzahlungen setzen sich zum 31. Dezember 2021 bzw. 2020 wie folgt zusammen:

Altersstruktur der Gesamtforderungen brutto	31.12.2021	31.12.2020
Nicht fällige Forderungen	284.815	274.887
Offene Forderungen seit 1-30 Tagen	33.007	32.946
Offene Forderungen seit 31-90 Tagen	19.871	19.702
Offene Forderungen seit 91-360 Tagen	14.932	15.374
Offene Forderungen über 360 Tagen	9.211	12.167
Gesamtbestand	361.835	355.075

Angaben in Tsd. €

3.11 Ertragssteueransprüche

Aktive und passive Steuerabgrenzungsposten für die Geschäftsjahre 2021 und 2020 zeigen die Auswirkung temporärer Differenzen zwischen den Konzernbilanzbuchwerten der Aktiva und der Passiva und den Steuerbilanzbuchwerten der Aktiva und der Passiva sowie der Steuerverluste und Steuerverlustvorträge.

Die temporären Differenzen und Verlustvorträge führen zu folgenden aktiven und passiven Steuerabgrenzungen per 31. Dezember 2021 bzw. 2020:

in KEUR	Stand zum 01.01.2021 Netto	Veränderu ng Gewinn oder Verlust	Erfasst im sonstigen Ergebnis und sonstige Effekte	Stand 31.12.2021 Latente Steuern (Netto)	Stand 31.12.2021 Latente Steuerans prüche	Stand 31.12.2021 Latente Steuersch ulden
Sachanlagen	(2.171)	(395)	0	(2.567)	2.344	(4.910)
Firmenwert	(4.946)	303	0	(4.643)	499	(5.142)
Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	(104.736)	(1.824)	0	(106.560)	0	(106.560)
Aktivierte Nutzungsrechte	(44.466)	3.135	0	(41.331)	8	(41.339)
Langfristige finanzielle Vermögenswerte	(2)	(69)	0	(71)	829	(901)
Langfristige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	(2)	(101)	0	(103)	0	(103)
Vorräte	33.557	942	0	34.500	35.251	(751)
Vertragsvermögenswerte	(30.734)	(517)	0	(31.251)	518	(31.769)
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.713	1.859	0	8.572	10.015	(1.443)
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	3.729	(476)	(1.081)	2.172	2.464	(291)
Kurzfristige finanzielle Vermögenswerte	(250)	219	0	(31)	0	(31)
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	3	1	0	4	4	(0)
Langfristige Finanzschulden	34.418	(2.674)	0	31.745	32.173	(429)
Rückstellungen für Pensionen und pensionsähnliche Leistungszusagen	23.246	1.345	(1.289)	23.303	23.525	(222)
Derivative Finanzinstrumente	3.698	(3.412)	2.716	3.002	3.003	(1)
Sonstige Langfristige Verbindlichkeiten	2.079	151	0	2.230	2.283	(54)
Kurzfristige Rückstellung für Pensionen	76	(17)	0	59	59	0
Sonstige Rückstellungen	(18.120)	1.144	0	(16.976)	6.599	(23.575)
Vertragsverbindlichkeiten	22.017	(2.156)	0	19.861	23.400	(3.539)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	(21)	29	0	7	8	(0)
Derivative Finanzinstrumente	35	480	0	516	516	0
Kurzfristige Finanzschulden	46	380	0	426	426	0
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	7.586	1.008	0	8.594	8.725	(131)
Steuerliche Verlustvorträge	53.658	(1.930)	0	51.728	51.728	0
Summe latenten Steueransprüche/verbindlichkeit en	(14.586)	(2.574)	346	(16.814)	204.376	(221.191)

Angaben in Tsd.€

in kEUR	Stand zum 01.01.2020 Netto	Veränderung Gewinn oder Verlust	Erfasst im sonstigen Ergebnis und Effekte	Stand 31.12.2020 Latente Steuern (Netto)	Stand 31.12.2020 Latente Steuer- ansprüche	Stand 31.12.2020 Latente Steuer- schulden
Sachanlagen	(2.465)	545	0	(1.920)	1.585	(3.505)
Immaterielle Vermögenswerte	(107.281)	(2.249)	(24)	(109.554)	35	(109.589)
Nutzungsrecht	(46.097)	1.768	0	(44.329)	21	(44.350)
Bestände	47.120	(11.896)	0	35.224	39.800	(6.215)
Liefer- und sonstige Forderungen	(38.628)	14.589	0	(24.039)	7.776	(31.815)
Leasing Verbindlichkeiten	44.049	(1.137)	0	42.912	42.912	0
Vorsorgeleistungen Mitarbeiter	24.395	(200)	(949)	23.246	23.634	(388)
Kreditverbindlichkeiten	(5)	0	0	(5)	42	(47)
Rückstellungen	(20.730)	2.763	(91)	(18.059)	9.122	(27.181)
Rechnungsabgren- zungsposten	3.836	2.167	(226)	5.777	5.857	(80)
Vorauszahlungen	24.219	(2.116)	0	22.103	24.414	(2.311)
Sonstiges	3.388	(3.076)	87	399	3.948	(3.548)
Steuerliche Verlustvorträge	52.163	1.495	0	53.658	53.658	0
Steueransprüche (-schulden) vor Verrechnung	(16.037)	2.654	(1.203)	(14.586)	212.803	(229.029)

Angaben in Tsd. €

Latente Steuerforderungen für steuerliche Verlustvorträge werden mit dem Betrag angesetzt, zu dem die Realisierung durch zukünftige steuerliche Gewinne wahrscheinlich ist. Der Konzern hat latente Steuerforderungen in Höhe von 131.856 Tsd. € (Vorjahr: 81.923 Tsd. €), die im Wesentlichen aus steuerlichen Verlustvorträgen in Höhe von rund 502.225 Tsd. € (Vorjahr: 308.975 Tsd. €) resultieren, nicht angesetzt.

Für die steuerlichen Auswirkungen in der Gesamtergebnisrechnung wird auf Kapitel 2.4 Ertragssteuern verwiesen.

Direkt im Sonstigen Ergebnis erfasste Beträge 2021	Brutto	Steuer- effekte	Sonstige Ergebnisse
Gewinne (Verluste) aus Währungsumrechnung, nach Steuern	7.885	0	7.885
Unrealisierte Gewinne (Verluste) aus Wertpapieren, erfolgsneutral bewertet zum beizulegenden Zeitwert	116	208	324
Unrealisierte Gewinne (Verluste) aus Zins- und Währungssicherungsgeschäften, nach Steuern	1.392	2.508	3.899
Gewinne/Verluste Bewertung Grundstücke	26	0	26
Versicherungsmathematische Gewinne (Verluste) aus Pensionen und pensionsähnlichen Leistungszusagen, nach Steuern	567	(1.289)	(722)
Nicht im Konzern-Jahresüberschuss/ (-fehlbetrag) enthaltene Ergebnisse	9.985	1.427	11.412

Angaben in Tsd. €

Direkt im Sonstigen Ergebnis erfasste Beträge 2020	Brutto	Steuer- effekte	Sonstige Ergebnisse
Gewinne (Verluste) aus Währungsumrechnung	(12.716)	0	(12.716)
Unrealisierte Gewinne (Verluste) aus Wertpapieren, erfolgsneutral bewertet zum beizulegenden Zeitwert	3.215	(589)	2.626
Unrealisierte Gewinne (Verluste) aus Zins- und Währungssicherungsgeschäften	3.933	(720)	3.213
Gewinne (Verluste) aus Währungsumrechnung betreffend Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe	0	0	0
Versicherungsmathematische Gewinne (Verluste) aus Pensionen und pensionsähnlichen Leistungszusagen (Änderung Abzinsungssatz)	3.872	(971)	2.901
Steuerabgrenzungen gesamt	(1.696)	(2.280)	(3.977)

Angaben in Tsd. €

Die versicherungsmathematischen Gewinne (Verluste) aus Pensionen und pensionsähnlichen Leistungszusagen resultieren im Wesentlichen aus der Änderung des Abzinsungssatzes.

Kurzfristige aktive und passive Steuerabgrenzungen sowie langfristige aktive und passive Steuerabgrenzungen wurden auf Ebene der jeweiligen Gesellschaften gegeneinander aufgerechnet. Aktive Steuerabgrenzungen auf Grund von Verlustvorträgen sind mit dem voraussichtlichen Betrag ihrer Inanspruchnahme angesetzt.

3.12 Sonstige kurzfristige Vermögenswerte

Zum 31. Dezember 2021 betragen die sonstigen kurzfristigen Vermögenswerte und aktiven Rechnungsabgrenzungsposten 126.527 Tsd. € bzw. zum 31. Dezember 2020 122.504 Tsd. €.

Die sonstigen kurzfristigen Vermögenswerte und aktiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten im Wesentlichen Forderungen gegenüber Finanzämtern und Forderungen aus Rückerstattungsansprüchen von Aufwendungen betreffend Sachanlageinvestitionen bzw. Mietverträgen.

Restlaufzeiten von Forderungen

Sämtliche im Bereich der kurzfristigen Vermögenswerte ausgewiesenen Forderungen zum 31. Dezember 2021 bzw. 2020 weisen eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr auf.

3.13 Aufgegebener Geschäftsbereich

Am 11. November 2021 hat die Geschäftsführung beschlossen, den Geschäftsbereich AVL Schrick – Fertigung aufzugeben und initiierte aktiv ein Programm, um einen Käufer für den Teilbetrieb Fertigung des deutschen Tochterunternehmens AVL Schrick GmbH zu finden. Infolgedessen wurden die Vermögenswerte und Schulden des Teilbetriebes des Tochterunternehmens im Abschluss 2021 als zur Veräußerung gehalten klassifiziert.

Der Teilbetrieb des Tochterunternehmens bildet eine separate, qualitativ für den Konzern wesentliche zahlungsmittelgenerierende Einheit im Geschäftsbereich PTE/AST und wird daher in der Berichtsperiode als aufgegebener Geschäftsbereich ausgewiesen.

Die Gespräche über die Veräußerung des Teilbetriebes des Tochterunternehmens sind zum Abschlussstichtag im Gange, das Management erwartet den Abschluss des Verkaufs innerhalb von 12 Monaten ab dem Beschlussdatum.

Das Management befindet sich zum 31. Dezember 2021 in fortgeschrittenen Gesprächen mit potenziellen Käufern für den Geschäftsbereich. Der Buchwert des als zur Veräußerung klassifizierten Nettovermögens beträgt 1.554 Tsd. €. Der beizulegende Zeitwert der erwarteten Gegenleistung beträgt 0 Tsd. €. Der daraus resultierende Verlust in Höhe von EUR 1.554 Tsd. € wird unter den aufgegebenen Geschäftsbereichen abzüglich darauf entfallender Ertragsteuern dargestellt. Die Wertminderungsaufwendungen haben den Buchwert der Sachanlagen und aktivierten Nutzungsrechte innerhalb der Veräußerungsgruppe gemindert.

Finanzielle Performance und Cashflow-Information

Die dargestellten Informationen zur Ertragslage und den Cashflows beziehen sich auf die gesamten Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2021 bzw. 31. Dezember 2020.

Aufgegebener Geschäftsbereich	2021	2020
Umsatzerlöse	17.183	15.984
Herstellungskosten der Umsatzerlöse	(20.196)	(17.982)
Bruttoergebnis vom Umsatz	(3.012)	(1.998)
Vertriebsaufwand	(1.298)	(1.092)
Allgemeine Aufwendungen und Verwaltungsaufwand	(669)	(741)
Sonstige betriebliche Aufwendungen und Erträge	81	80
Betriebsergebnis	(4.898)	(1.753)
Finanzierungserträge	0	0
Finanzierungsaufwendungen	(148)	(206)
Finanzergebnis	(148)	(206)
Wertminderungsaufwand aus der Neubewertung zum beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten	1.554	0
Ergebnis vor Ertragssteuern	(6.601)	(27)
Ertragssteuern und latente Steuern	0	0
Ergebnis aufgebener Geschäftsbereich nach Ertragsteuern	(6.601)	(3.957)
Mittelzufluss aus betrieblicher Tätigkeit	(8.363)	(8.013)
Mittelzufluss aus (Mittelabfluss für) Investitionstätigkeiten	(389)	(793)
Mittelzufluss aus (Mittelabfluss für) Finanzierungstätigkeit	4.927	3.769
Netto-Erhöhung der vom Tochterunternehmen erwirtschafteten Zahlungsmittel	(3.825)	(5.037)

Angaben in Tsd. €

Die Vermögenswerte und Schulden der Veräußerungsgruppe setzten sich wie folgt zusammen:

Vermögenswerte und Schulden der als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppe

Aufgegebener Geschäftsbereich	2021
Als zu Veräußerung gehalten eingestufte Vermögenswerte	10.466
Sachanlagen und aktivierte Nutzungsrechte	244
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	245
Summe Langfristige Vermögenswerte	489
Vorräte	4.912
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.732
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	280
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	52
Summe kurzfristige Vermögenswerte	9.976
Als zur Veräußerung gehalten eingestufte Schulden	10.466
langfristige Finanzschulden	4.950
Rückstellungen für Pensionen und pensionsähnliche Leistungszusagen	302
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	122
Summe Langfristige Schulden	5.374
Sonstige Rückstellungen	99
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und Vertragsverbindlichkeiten	750
kurzfristige Verbindlichkeiten	2.122
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	2.120
Summe kurzfristige Schulden	5.092

Angaben in Tsd. €

Für alle Hauptpositionen, keine Anpassung für 2020, nur Werte zum Jahresende 2021, da Anpassung der Vorjahreszahlen nur für GuV.

3.14 Eigenkapital

Die AVL List GmbH, welche jenes Mutterunternehmen ist, das den Konzernabschluss für die Tochterunternehmen der AVL Gruppe aufstellt, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht und hat ein Stammkapital von 5.000 Tsd. € (Vorjahr 5.000 Tsd. €), welches zur Gänze einbezahlt ist (Vorjahr: ebenfalls zur Gänze einbezahlt).

Die Kapitalrücklagen stammen aus Zuzahlungen des Gesellschafters. Diese wurden primär für die Finanzierung von Akquisitionen und für interne Betriebserweiterungen verwendet.

3.15 Verpflichtungen aus Leistungen an Arbeitnehmer

An österreichischen und manchen anderen Standorten haben Mitarbeiter Anspruch auf Abfertigungen sowie Pensionszahlungen. Die Abfertigungen hängen von den Dienstjahren sowie der Höhe des Entgelts ab und werden normalerweise bei der Pensionierung bzw. – unter manchen Umständen – bei Kündigung gezahlt, wobei Ansprüche auf Grund von Unternehmenszugehörigkeit bestehen müssen. Das Unternehmen hält keine Vermögenswerte zum Zweck der Deckung der österreichischen Pensionen und der pensionsähnlichen Leistungszusagen.

Verpflichtungen aus Leistungen an Arbeitnehmer	2021	2020
langfristige Pensionsansprüche - leistungsorientiert	22.067	23.332
kurzfristige Pensionsansprüche - leistungsorientiert	2.854	2.413
Pensionsansprüche - leistungsorientiert	24.921	25.745
langfristige andere Leistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses	67.965	69.884
andere langfristig fällige Leistungen an Dienstnehmern	13.439	13.301
Summe	81.405	83.185

Angaben in Tsd. €

Der Rechnungszinssatz für IFRS wurde anhand der Mercer Yield Curve für eine gewichtete Duration von 13 Jahren für alle 3 Pläne (Abfertigung, Jubiläum und Pension) ermittelt. Weiters erfolgt die Berücksichtigung künftiger Gehalts- und Pensionserhöhungen als auch der Fluktuationswahrscheinlichkeiten zum Bewertungszeitpunkt, welche eine gewisse Unsicherheit mit sich bringen.

Zum 31.12.2021 haben sich die Rückstellungen wie folgt entwickelt:

Veränderung der langfristigen Rückstellungen	Stand 01.01.2021	Um-rechnungs-Differenzen	Verbrauch	Auflösung	Zugänge	Um-gliederung	Stand 31.12.2021
Pensionen (LF)	23.332	(356)	(1.566)	0	959	(302)	22.067
andere Leistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses (LF)	69.884	20	(3.689)	0	1.750	0	67.965
andere langfristig fällige Leistungen an Dienstnehmer	13.302	(3)	(621)	0	762	0	13.440
Langfristige Rückstellungen	106.517	(339)	(5.876)	0	3.471	(302)	103.472

Angaben in Tsd. €

Veränderung der kurzfristigen Rückstellungen	Stand 01.01.2021	Um-rechnungs-Differenzen	Verbrauch	Auflösung	Zugänge	Um-gliederung	Stand 31.12.2021
Pensionen (KF)	2.413	(2)	(521)	0	964	0	2.854
Kurzfristige Rückstellungen	2.413	(2)	(521)	0	964	0	2.854

Angaben in Tsd. €

Andere Leistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses (DV) betreffen im wesentlichen Abfertigungsansprüche österreichischer Dienstnehmer.

Andere langfristig fällige Leistungen an Dienstnehmern betreffend im wesentlichen Jubiläumsgeldansprüchen österreichischer Dienstnehmer.

Zum 31.12.2020 haben sich die Rückstellungen wie folgt entwickelt:

Veränderung der langfristigen Rückstellungen	Stand 01.01.2020	Um-rechnungs-Differenzen	Verbrauch	Auflösung	Zugänge	Um-gliederung	Stand 31.12.2020
Pensionen (LF)	23.822	(333)	(1.970)	0	1.814	0	23.332
andere Leistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses (LF)	73.805	(31)	(2.527)	0	(1.363)	0	69.884
andere langfristig fällige Leistungen an Dienstnehmer	13.122	(13)	(373)	0	565	0	13.302
Langfristige Rückstellungen	110.750	(377)	(4.870)	0	1.015	0	106.517

Angaben in Tsd. €

Veränderung der kurzfristigen Rückstellungen	Stand 01.01.2020	Um-rechnungs-Differenzen	Verbrauch	Auflösung	Zugänge	Um-gliederung	Stand 31.12.2020
Pensionen (KF)	2.580	(1)	(609)	0	443	0	2.413
Kurzfristige Rückstellungen	2.580	(1)	(609)	0	443	0	2.413

Angaben in Tsd. €

Der Konzern bietet seinen Mitarbeitern für die Zeit nach dem aktiven Erwerbsleben, Leistungen aus einer attraktiven betrieblichen Altersversorgung. Der wesentliche Teil der Versorgungszusagen im Konzern wird vom Konzern getragen der Rest wird durch Fonds finanziert. Zur Reduzierung der mit leistungsorientierten Plänen verbundenen Risiken, insbesondere Langlebigkeit, Gehaltssteigerungen sowie Inflation, wurden im Konzern neue leistungsorientierte Pläne eingeführt, deren Leistungen über entsprechendes Planvermögen finanziert werden.

Das Planvermögen – bilanziert in Korea und Deutschland, ist in folgende Anlagekategorien investiert:

	31.12.2021		
Planvermögen nach Anlagekategorien	Marktpreis-notierung in einem aktiven Markt	Keine Marktpreis-notierung in einem aktiven Markt	Gesamt
Rentenfonds	989	0	989
sonstige	0	279	279
Planvermögen	989	279	1.268

Angaben in Tsd. €

Der Konzern betreibt leistungsorientierte Pensionspläne in Deutschland und Korea unter weitgehend ähnlichen regulatorischen Rahmenbedingungen. Alle Pläne sind endgehaltsabhängig und sagen den Begünstigten lebenslange Rentenzahlungen zu. Die Höhe der Leistungen ist abhängig von der Beschäftigungsdauer und dem Gehalt der Begünstigten in den Jahren vor dem Ruhestand. In den Plänen werden die laufenden Pensionen abhängig von der Inflationsrate angepasst.

Im Folgenden wird die Entwicklung der für die leistungsorientierte Verpflichtungen erfassten Bilanzwerte dargestellt:

Pensionen	Barwert der Verpflichtungen	Beizulegender Zeitwert des Planvermögens	Nettobetrag
Stand 01.01.2021	24.521	(1.189)	23.333
Umgliederung	(303)	0	(303)
Laufender Dienstzeitaufwand	1.707	(0)	1.707
Zinsaufwand / (Zinsertrag)	264	(34)	230
Im Gewinn oder Verlust erfasster Gesamtbetrag	1.668	(34)	1.634
Neubewertungen	0	0	0
Ertrag aus Planvermögen ohne im Zins(-ertrag) enthaltene Beträge	0	0	0
Versicherungsmathematischer Gewinn (Verlust)	(346)	0	(346)
Ergebnis aus der Veränderung finanzieller Annahmen	(336)	(2)	(338)
Erfahrungsbedingte Anpassungen	(307)	0	(307)
Begrenzung des Vermögenswertes	0	13	13
Im sonstigen Ergebnis erfasster Gesamtbetrag	(989)	11	(979)
Währungsdifferenzen	(356)	0	(356)
Gezahlte Arbeitgeberbeiträge/-prämien	(1.472)	351	(1.121)
Leistungsauszahlungen aus dem Plan	0	(445)	(445)
Stand 31.12.2021	23.373	(1.306)	22.067

Angaben in Tsd. €

Die gewichtete durchschnittliche Duration der leistungsorientierten Pläne beträgt 13 Jahre. Die erwarteten Fälligkeiten der nicht diskontierten Pensionsansprüche stellen sich wie folgt dar:

Erwartete Fälligkeit	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26	Über 5 J.	Gesamt
Pensionen	1.354	1.412	1.329	1.358	1.145	8.934	15.533

Angaben in Tsd. €

Wertansätze für 2020:

Pensionen	Barwert der Verpflichtungen	Beizulegender Zeitwert des Planvermögens	Nettobetrag
Stand 01.01.2020	24.911	(1.088)	23.822
Laufender Dienstzeitaufwand	1.544	2	1.545
Zinsaufwand / (Zinsertrag)	279	(30)	250
Im Gewinn oder Verlust erfasster Gesamtbetrag	1.823	(28)	1.795
Neubewertungen			
Ertrag aus Planvermögen ohne im Zins(-ertrag) enthaltene Beträge	0	0	0
Versicherungsmathematischer Gewinn (Verlust)	89	0	89
Ergebnis aus der Veränderung finanzieller Annahmen	(17)	(6)	(22)
Erfahrungsbedingte Anpassungen	(55)	0	(55)
Begrenzung des Vermögenswertes	0	7	7
Im sonstigen Ergebnis erfasster Gesamtbetrag	18	1	19
Währungsdifferenzen	(333)	0	(333)
Gezahlte Arbeitgeberbeiträge/-prämien	(1.897)	154	(1.742)
Leistungsauszahlungen aus dem Plan	0	(228)	(228)
Stand 31.12.2020	24.521	(1.189)	23.333

Angaben in Tsd. €

Die vorstehend ausgewiesene Nettoverpflichtung betrifft fondsfinanzierte und nicht fondsfinanzierte Pläne wie folgt:

Pläne nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	2021	2020
Barwert der fondsfinanzierten Verpflichtungen	2.973	3.783
Beizulegender Zeitwert des Planvermögens	(1.268)	(1.158)
Fehlbetrag der fondsfinanzierten Pläne	1.705	2.626
Barwert der nicht fondsfinanzierten Verpflichtungen	20.375	20.280
Gesamtbetrag der Pläne nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	23.785	25.532

Angaben in Tsd. €

Für die Berechnung von Pensionen, andere Leistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses und andere langfristig fällige Leistungen an Dienstnehmer wurden die folgenden versicherungsmathematischen Annahmen verwendet:

Versicherungsmathematische Annahmen	2021		2020	
	Österreich	Deutschland	Österreich	Deutschland
Zinssatz	0,71 %	0,70 %	0,60 %	0,69 %
Entgelterhöhungen	2,06 %	*	1,88 %	0,21 %
Pensionserhöhungen	0,00 %	0,58 %	0,08 %	0,58 %
Pensionseintrittsalter (Frauen/Männer)	Individuell		Individuell	

*) keine Daten verfügbar

Für die IAS-19-Berechnungen für den österreichischen Anspruch wurden im Jahr 2020 die Sterbetafeln AVÖ-2019-P verwendet (Vorjahr AVÖ-2019-P). Für die ausländischen Ansprüche wurden im Rahmen der Personalgutachten die jeweils aktuellen Sterbetafeln der entsprechenden Länder verwendet.

Hieraus ergibt sich für einen Mitarbeiter, der im Alter von 65 Jahren in den Ruhestand geht, die folgende durchschnittliche Lebenserwartung (in Jahren):

Lebenserwartung	2021		2020	
	Österreich	Deutschland	Österreich	Deutschland
Ruhestand am Ende der Berichtsperiode				
Männer	13	20	13	20
Frauen	18	23	18	24
Ruhestand 20 Jahre nach dem Ende der Berichtsperiode				
Männer	19	32	16	23
Frauen	22	35	20	26

	2021 Barwert der Verpflichtungen	2020 Barwert der Verpflichtungen
andere Leistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses Abfertigungen		
Stand 01.01.2021	69.884	73.805
Laufender Dienstzeitaufwand	1.717	1.802
Zinsaufwand / (Zinsertrag)	568	719
Im Gewinn oder Verlust erfasster Gesamtbetrag	2.285	2.521
Neubewertungen		
Versicherungsmathematischer Gewinn (Verlust)	(3.202)	(706)
Ergebnis aus der Veränderung finanzieller Annahmen	580	(616)
Erfahrungsbedingte Anpassungen	2.088	(2.563)
Im sonstigen Ergebnis erfasster Gesamtbetrag	(534)	(3.884)
Währungsdifferenzen	20	(31)
Umgliederung	0	0
Gezahlte Arbeitgeberbeiträge/-prämien	(3.581)	(2.522)
Leistungsauszahlungen aus dem Plan	(108)	(5)
Stand 31.12.2021	67.965	69.884

Angaben in Tsd. €

	2021 Barwert der Verpflichtungen	2020 Barwert der Verpflichtungen
andere langfristig fällige Leistungen an Dienstnehmern Jubiläen		
Stand 01.01.2021	13.301	13.122
Laufender Dienstzeitaufwand	1.596	545
Zinsaufwand / (Zinsertrag)	104	123
Neubewertung erfolgswirksam	(938)	(103)
Im Gewinn oder Verlust erfasster Gesamtbetrag	762	565
Währungsdifferenzen	(3)	(13)
Umgliederung	0	0
Leistungsauszahlungen aus dem Plan	(621)	(373)
Unternehmenszuschüsse	0	0
Stand 31.12.2021	13.439	13.301

Angaben in Tsd. €

Die erwarteten Fälligkeiten der nicht diskontierten Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Abfertigungen und Jubiläen) stellen sich wie folgt dar:

Erwartete Fälligkeit	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	Über 5 J.	Gesamt
Anwartschaften auf Abfertigung	4.783	3.316	2.146	2.696	3.615	22.105	38.661
Ansprüche für Altersvorsorge	711	474	831	1.032	790	3.448	7.286

Angaben in Tsd. €

Die Aufwendungen für Pensionszusagen, Abfertigungsansprüche und sonstige Dienstnehmeransprüche werden in den Herstellungskosten, Vertriebskosten und allgemeinen Verwaltungskosten ausgewiesen.

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind Aufwendungen für Abfertigungen in Höhe von 3.512 Tsd. € (Vorjahr: 3.611 Tsd. €) enthalten.

3.16 Sonstige Rückstellungen

Die kurzfristigen sonstigen Rückstellungen zum 31. Dezember 2021 setzen sich wie folgt zusammen:

Veränderung der Sonstigen Rückstellungen	Stand 01.01.2021	Um- rechnungs- Differenzen	Änderungen Konsolidieru- ngskreis	Verbrauch	Auf- lösung	Zugänge	Stand 31.12.2021
Rückstellungen für Drohverluste	25.146	400	(6)	(15.760)	0	18.385	28.165
Rückstellungen für Gewährleistungen und Garantien	26.024	950	107	(11.230)	(5)	12.103	27.844
Sonstige Rückstellungen	51.170	1.350	101	(26.990)	(5)	30.489	56.009

Angaben in Tsd. €

Die kurzfristigen sonstigen Rückstellungen zum 31. Dezember 2020 setzen sich wie folgt zusammen:

Veränderung der Sonstigen Rückstellungen	Stand 01.01.2020	Um- rechnungs- Differenzen	Änderungen Konsolidieru- ngskreis	Verbrauch	Auflösung	Zugänge	Stand 31.12.2020
Rückstellungen für Drohverluste	32.836	(213)	0	(29.168)	(103)	21.794	25.146
Rückstellungen für Gewährleistungen und Garantien	23.473	(649)	674	(11.825)	(1.893)	16.244	26.024
Sonstige Rückstellungen	56.309	(862)	674	(40.993)	(1.996)	38.038	51.170

Angaben in Tsd. €

Rückstellungen für Drohverluste wurden auf Basis der Einzelprojektbewertung ermittelt für den Fall, dass die erwarteten Projektkosten höher sind als der erwartete Erlös.

Rückstellungen für Gewährleistungen und Garantien wurden auf Basis zum Stichtag bekannter Ansprüche in Höhe der zu erwartenden Leistungsverpflichtungen gebildet.

3.17 Finanzverbindlichkeiten

3.17.1 Kurzfristige und langfristige Finanzschulden (Fremdfinanzierungen)

Die Fremdfinanzierungen setzen sich zum 31. Dezember 2021 bzw. 2020 wie folgt zusammen:

Fremdfinanzierungen	Zinssätze per 31.12.2021	31.12.2021	31.12.2020
Kurzfristige Finanzierung durch Kreditinstitute	0,50 - 5,50 %	136.538	149.633
Kurzfristiger Anteil der langfristigen Finanzschulden	0,00 - 2,95 %	154.803	114.037
Summe kurzfristige Finanzschulden		291.341	263.670
Langfristige ungesicherte Finanzierung durch Kreditinstitute bzw. öffentlich-rechtliche Finanzierungspartner	0,00 - 2,95 %	674.665	688.980
Finanzierung von Gebäuden und Einrichtungen, besichert durch Vermögenswerte	0,50 - 2,80 %	20.386	37.880
Bruttowert langfristige Finanzschulden		695.051	726.860
Abzüglich kurzfristiger Anteil der langfristigen Finanzschulden	0,00 - 2,95 %	(154.803)	(114.037)
Nettowert langfristige Finanzschulden		540.248	612.823

Angaben in Tsd. €

Kurzfristige Finanzschulden werden durch das Umlaufvermögen (primär Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Vorräte) in Höhe von 159.907 Tsd. € zum 31. Dezember 2021 bzw. 217.192 Tsd. € zum 31. Dezember 2020 besichert. Die langfristige Finanzierung von Gebäuden und Einrichtungen wird durch Sachanlagen und andere langfristige Vermögenswerte von 36.566 Tsd. € zum 31. Dezember 2021 bzw. 73.370 Tsd. € zum 31. Dezember 2020 besichert. In den langfristigen Finanzierungsverträgen des Konzerns sind teilweise Finanzkennzahlen vereinbart, deren Überprüfung jährlich auf Basis des konsolidierten Konzernabschlusses erfolgt.

Die zahlungswirksamen und nicht-zahlungswirksamen Veränderungen der Nettofinanzschulden stellen sich zum 31. Dezember 2021 wie folgt dar:

Netto- finanzschulden	31.12.2020	Um- gliede- rung	Neu- aufnahme IFRS 16 Leasing- verträge	Aufnahme	Rück- zahlung	Kurs- bedingte Verände- rungen	31.12.2021
Kurzfristige Finanzschulden	263.670	114.130	0	14.731	(101.805)	616	291.341
Langfristige Finanzschulden	612.823	(121.202)	0	62.443	(13.895)	79	540.248
IFRS 16 Leasing-verbindlichkeiten	173.377	(635)	31.661	0	(43.222)	0	161.181
Zahlungsmittel	(446.927)	52	0	0	89.524	(2.979)	(360.330)
Netto- finanzschulden	602.943	(7.655)	31.661	77.174	(69.399)	(2.284)	632.441

Angaben in Tsd. €

Die zahlungswirksamen und nicht-zahlungswirksamen Veränderungen der Nettofinanzschulden stellen sich zum 31. Dezember 2020 wie folgt dar:

Netto- finanzschulden	31.12.2019	Um- gliede- rung	Neu- aufnahme IFRS 16 Leasing- verträge	Aufnahme	Rück- zahlung	Kurs- bedingte Verände- rungen	31.12.2020
Kurzfristige Finanzschulden	194.785	81.737	0	63.562	(75.024)	(1.390)	263.670
Langfristige Finanzschulden	423.048	(81.737)	0	272.710	(161)	(1.036)	612.823
IFRS 16 Leasing- verbindlichkeiten	178.310	0	36.257	0	(41.190)	0	173.377
Zahlungsmittel	(179.378)	0	0	(272.171)	0	4.622	(446.927)
Netto- finanzschulden	616.765	0	36.257	64.101	(116.375)	2.196	602.943

Angaben in Tsd. €

Zum Bilanzstichtag entspricht das maximale Ausfallsrisiko dem Buchwert jeder vorstehend aufgeführten Kategorie an finanziellen Vermögenswerten.

Die mit den langfristigen Finanzschulden verbundenen vertraglichen Zinsanpassungstermine stellen sich am Bilanzstichtag wie folgt dar:

Bruttowert langfristiger Finanzschulden	31.12.2021	31.12.2020
3 Monate oder kürzer	86.775	105.050
3 bis 12 Monate	64.895	80.907
Über 12 Monate	543.381	540.904
Bruttowert langfristiger Finanzschulden	695.051	726.860

Angaben in Tsd. €

Zur Begrenzung der Zinsänderungsrisiken resultierend aus langfristigen Finanzschulden mit Zinsanpassungsterminen unter 12 Monaten von 151.671 Tsd. € (im Vorjahr 185.956 Tsd. €) werden zum 31. Dezember 2021 zur Gänze Zinssicherungsinstrumente gehalten.

3.17.2 Schuldscheindarlehen

In 2021 wurden keine neue Schuldscheindarlehenverträge abgeschlossen. Die Rückzahlung von Schuldscheindarlehen betrug im Jahr 2021 insgesamt 26.650 Tsd. €. Die Schuldscheindarlehen werden zur Gänze unter den langfristigen Finanzschulden mit einem Volumen von 135.590 Tsd. € ausgewiesen.

3.18 Sonstige Verbindlichkeiten

3.18.1 Sonstige langfristige Verbindlichkeiten

Zum 31. Dezember 2021 bzw. 2020 setzen sie sich wie folgt zusammen:

Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	31.12.2021	31.12.2020
sonstige langfristige erhaltene Anzahlungen	4.198	1.739
langfristige Optionsverbindlichkeit	7.871	7.917
sonstige langfristige Verbindlichkeiten	0	1.176
langfristige Leasingverbindlichkeiten	125.530	136.208
Langfristige Verbindlichkeiten	2.281	2.856
Summe sonstige langfristige Verbindlichkeiten	139.880	149.895

Angaben in Tsd. €

3.18.2 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Zum 31. Dezember 2021 bzw. 2020 setzen sie sich wie folgt zusammen:

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	31.12.2021	31.12.2020
Abgrenzung für Personalaufwand	60.176	52.735
Abgrenzung für nicht konsumierte Urlaube	43.339	48.140
Sonstige Steuern und Abgaben	46.673	51.337
Abgrenzung ausstehende Kosten	4.292	4.285
kurzfristige Leasingverbindlichkeiten	35.652	37.170
Übrige Abgrenzungen und kurzfristige Verbindlichkeiten	66.509	70.021
Summe sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	256.642	263.688

Angaben in Tsd. €

Die übrigen Abgrenzungen und kurzfristigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen Abgrenzungen für Förderungen sowie sonstige Abgrenzungen für Provisionen.

3.18.3 Leasingverbindlichkeiten

Zum 31. Dezember 2021 setzen sie sich wie folgt zusammen:

Leasingverbindlichkeiten	31.12.2021	31.12.2020
Kurzfristige Leasingverbindlichkeiten	35.652	37.170
Langfristige Leasingverbindlichkeiten	125.530	136.208
Summe Leasingverbindlichkeiten	161.181	173.377

Angaben in Tsd. €

Die Leasingverträge betreffen im Wesentlichen bebaute Grundstücke sowie EDV-Anlagen und Büromaschinen. Die verbleibenden Leasingverträge beziehen sich auf Mess- und Prüftechnik.

Die zukünftig fälligen Leasingzahlungen mit ihren Barwerten ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Jahr	Leasingzahlungen	Zinsanteil	Endbestand Leasing- verbindlichkeit
2021	38.488	2.962	35.652
2022	30.657	2.349	28.366
2023	24.136	1.848	22.282
2024	16.108	1.473	14.594
2025	14.195	1.186	12.678
Summe 2021 - 2025	123.583	9.818	113.571
2026 und folgende	51.201	3.543	47.610
Summe aus Leasingverbindlichkeiten	174.783	13.360	161.181

Angaben in Tsd. €

Die zukünftig fälligen Leasingzahlungen mit ihren Barwerten gültig für den 31.12.2020 ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Jahr	Leasingzahlungen	Zinsanteil	Endbestand Leasing- verbindlichkeit
2020	38.974	3.017	37.170
2021	28.820	2.447	27.002
2022	22.085	2.015	20.082
2023	17.070	1.664	15.406
2024	14.893	1.376	13.516
Summe 2020 - 2024	121.843	10.520	113.176
2025 und folgende	64.542	4.341	60.201
Summe aus Leasingverbindlichkeiten	186.385	14.860	173.377

Angaben in Tsd. €

3.18.4 Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten

Sämtliche in der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2021 bzw. 2020 im Bereich der „Kurzfristigen Verbindlichkeiten“ ausgewiesenen Verbindlichkeiten weisen eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr auf. Die langfristigen Verbindlichkeiten betreffen, bis auf Bankverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahren. Bezüglich der Restlaufzeiten der Bankverbindlichkeiten verweisen wir auf 3.17 der Erläuterungen zur Bilanz.

3.19 Bilanzierung von Finanzinstrumenten

3.19.1 Bilanzierungsmethoden

Folgende Bilanzierungsmethoden wurden für die Bilanzierung von Vermögenswerten zum 31. Dezember 2021 und folgend zum 31.12.2020 angewendet:

Vermögenswerte zum 31.12.2021	Fortgeführte Anschaffungs- kosten	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert	Gesamt
Langfristige, finanzielle Vermögenswerte	345	0	15.310	15.654
Langfristige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	1.584	0	0	1.584
Kurzfristige, finanzielle Vermögenswerte	0	0	161	161
Vertragsvermögenswerte	107.928	0	0	107.928
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	364.493	0	0	364.493
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	360.330	0	0	360.330
Summe Vermögenswerte	834.680	0	15.470	850.150

Angaben in Tsd. €

Vermögenswerte zum 31.12.2020	Fortgeführte Anschaffungs- kosten	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert	Gesamt
Langfristige, finanzielle Vermögenswerte	288	0	18.003	18.291
Langfristige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	1.556	0	0	1.556
Kurzfristige, finanzielle Vermögenswerte	0	0	2.559	2.559
Vertragsvermögenswerte	94.005	0	0	94.005
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	361.026	0	0	361.026
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	446.927	0	0	446.927
Summe Vermögenswerte	903.802	0	20.562	924.364

Angaben in Tsd. €

Folgende Bilanzierungsmethoden wurden für die Bilanzierung von Schulden zum 31. Dezember 2021 und nachfolgend zum 31. Dezember 2020 angewendet.

Schulden zum 31.12.2021	Fortgeführte Anschaffungs- kosten	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert	Gesamt
Langfristige Finanzschulden	540.248	0	0	540.248
Langfristige, derivative Finanzinstrumente	0	3.076	8.937	12.013
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	135.682	0	4.320	140.002
Kurzfristige Finanzschulden	291.341	0	0	291.341
Kurzfristige, derivative Finanzinstrumente	0	0	2.070	2.070
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	206.865	0	0	206.865
Summe Schulden	1.174.137	3.076	15.327	1.192.540

Angaben in Tsd. €

Schulden zum 31.12.2020	Fortgeführte Anschaffungskosten	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert	Gesamt
Langfristige Finanzschulden	612.823	0	0	612.823
Langfristige, derivative Finanzinstrumente	0	4.117	13.938	18.055
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	149.895	0	0	149.895
Kurzfristige Finanzschulden	263.670	0	0	263.670
Kurzfristige, derivative Finanzinstrumente	0	0	142	142
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	186.250	0	0	186.250
Summe Schulden	1.212.638	4.117	14.079	1.230.834

Angaben in Tsd. €

3.19.2 Kapitalmanagement

Die Ziele des Konzerns im Hinblick auf das Kapitalmanagement liegen zum einen in der Sicherstellung der Unternehmensfortführung, um den anderen Interessenten die ihnen zustehenden Leistungen bereitzustellen, zum anderen in der Aufrechterhaltung einer optimalen Kapitalstruktur, um die Kapitalkosten zu reduzieren. Um die Kapitalstruktur aufrechtzuerhalten bzw. anzupassen, kann der Konzern die Höhe der an Anteilseigner gezahlten Dividenden anpassen, Kapital zurückzahlen oder Vermögenswerte veräußern, um die Schulden zu reduzieren.

In diesem Zusammenhang wird die Kennzahl der Eigenkapitalquote als wesentliche Steuerungsgröße verwendet, die als Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital (Bilanzsumme), ausgedrückt in % ermittelt wird. Dabei stellt das Eigenkapital das gesamte Eigenkapital dar, wie in der Bilanz ausgewiesen, einschließlich nicht beherrschender Anteile.

Während des Geschäftsjahres 2021 verfolgte der Konzern unverändert dem Geschäftsjahr 2020 die Strategie, die Eigenkapitalquote auf dem Niveau des Vorjahres zu halten. Durch die COVID-19 Pandemie ergab sich ein negativer Impakt. Mittelfristig wird eine Quote > 30% angestrebt.

Der Konzern hat während der Berichtsperiode sämtliche Kreditauflagen (Covenants) eingehalten.

3.19.3 Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts und der fortgeführten Anschaffungskosten

Die folgende Tabelle zeigt Finanzinstrumente, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, analysiert nach der Bewertungsmethode. Die verschiedenen Stufen stellen sich wie folgt dar:

- > die auf einem aktiven Markt verwendeten Marktpreise (unangepasst) identischer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (Stufe 1)
- > Inputs, außer der in Stufe 1 aufgeführten Marktpreise, die für die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten entweder direkt (d. h. als Preis) oder indirekt (d. h. vom Preis abzuleiten) beobachtbar sind (Stufe 2)
- > nicht auf Marktdaten basierende Inputs der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (Stufe 3)

Die folgenden Tabellen zeigen die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die zu dem am 31. Dezember 2021 zum beizulegenden Zeitwert und zu fortgeführten Anschaffungskosten bemessen werden:

**Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum
31.12.2021 zum beizulegenden Zeitwert**

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Gesamt
Anteile an nicht konsolidierten Unternehmen	0	0	12.715	12.715
Wertpapiere	2.592	0	0	2.592
Derivative Finanzinstrumente	0	161	0	161
Summe Vermögenswerte	2.592	161	12.715	15.468
Derivative Finanzinstrumente	0	14.084	0	14.084
Summe Schulden	0	14.084	0	14.084

Angaben in Tsd. €

**Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum
31.12.2021 zu fortgeführten
Anschaffungskosten**

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Gesamt
Langfristige, finanzielle Vermögenswerte	0	0	345	345
Langfristige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	0	0	1.584	1.584
Kurzfristige, finanzielle Vermögenswerte	0	0	0	0
Vertragsvermögenswerte	0	0	107.928	107.928
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0	364.493	364.493
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	0	0	360.330	360.330
Summe Vermögenswerte	0	0	834.680	834.680
Langfristige Finanzschulden	0	0	540.668	540.668
Langfristige, derivative Finanzinstrumente	0	0	0	0
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	0	0	139.880	139.880
Kurzfristige Finanzschulden	0	0	291.341	291.341
Kurzfristige, derivative Finanzinstrumente	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	0	206.845	206.845
Summe Schulden	0	0	1.178.734	1.178.734

Angaben in Tsd. €

Die folgenden Tabellen zeigen die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die zu dem am 31. Dezember 2020 beizulegenden Zeitwert und zu fortgeführten Anschaffungskosten bemessen werden:

**Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum
31.12.2020 zum beizulegenden Zeitwert**

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Gesamt
Anteile an nicht konsolidierten Unternehmen	0	0	15.280	15.280
Wertpapiere	2.487	0	0	2.487
Derivative Finanzinstrumente	0	2.794	0	2.794
Summe Vermögenswerte	2.487	2.794	15.280	20.562
Derivative Finanzinstrumente	0	18.197	0	18.197
Summe Schulden	0	18.197	0	18.197

Angaben in Tsd. €

**Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum
31.12.2020 zu fortgeführten
Anschaffungskosten**

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Gesamt
Langfristige, finanzielle Vermögenswerte	0	0	288	288
Langfristige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	0	0	1.556	1.556
Kurzfristige, finanzielle Vermögenswerte	0	0	0	0
Vertragsvermögenswerte	0	0	94.005	94.005
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0	361.026	361.026
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	0	0	446.927	446.927
Summe Vermögenswerte	0	0	903.802	903.802
Langfristige Finanzschulden	0	0	612.823	612.823
Langfristige, derivative Finanzinstrumente	0	0	0	0
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	0	0	149.895	149.895
Kurzfristige Finanzschulden	0	0	263.670	263.670
Kurzfristige, derivative Finanzinstrumente	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	0	186.250	186.250
Summe Schulden	0	0	1.212.638	1.212.638

Angaben in Tsd. €

Der beizulegende Zeitwert von Finanzinstrumenten, die auf dem aktiven Markt gehandelt werden, basiert auf dem am Bilanzstichtag notierten Marktpreis. Der Markt gilt als aktiv, wenn notierte Preise an einer Börse, von einem Händler, Broker, einer Branchengruppe, einem Preisberechnungsservice oder einer Aufsichtsbehörde leicht und regelmäßig erhältlich sind und diese Preise aktuelle und regelmäßig auftretende Markttransaktionen wie unter unabhängigen Dritten darstellen. Für Vermögenswerte, die der Konzern hält, entspricht der sachgerechte notierte Marktpreis dem vom Käufer gebotenen Geldkurs. Diese Instrumente sind in Stufe 1 enthalten.

Der beizulegende Zeitwert von Finanzinstrumenten, die nicht auf einem aktiven Markt (abgeleitete Marktwerte, zum Beispiel Over-the-Counter-Derivate) gehandelt werden, wird anhand eines Bewertungsverfahrens ermittelt. Der beizulegende Zeitwert wird somit auf Grundlage der Ergebnisse eines Bewertungsverfahrens geschätzt, das sich in größtmöglichem Umfang auf Marktdaten und so wenig wie möglich auf unternehmensspezifische Daten stützt. Wenn alle zum beizulegenden Zeitwert benötigten Daten beobachtbar sind, wird das Instrument in Stufe 2 eingeordnet.

Falls ein oder mehrere bedeutende Daten nicht auf beobachtbaren Marktdaten basieren, wird das Instrument in Stufe 3 eingeordnet.

Die Buchwerte der Positionen, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, stellen entsprechend IFRS 7.29 einen angemessenen Näherungswert für den beizulegenden Zeitwert dar. Diese Positionen sind daher Stufe 3 zugeordnet.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und Vertragsvermögenswerte haben überwiegend kurze Restlaufzeiten. Daher entsprechen deren Buchwerte zum Abschlussstichtag dem beizulegenden Zeitwert. Der Buchwert der kurzfristigen finanziellen Vermögenswerte und kurzfristigen Finanzschulden entspricht weitestgehend dem Marktwert, da sie entweder kurzfristig fällig oder variabel verzinst sind.

Die Buchwerte der langfristigen Finanzschulden entsprechen in etwa den Marktwerten. Für die fix verzinsten erhaltenen Darlehen wurde der beizulegende Zeitwert durch Abzinsung der erwarteten künftigen Cashflows unter Verwendung von aktuell tatsächlich vereinbarten Zinssätzen ermittelt. Bei den variabel verzinsten erhaltenen Darlehen entspricht die Verzinsung den aktuellen marktüblichen Konditionen.

Spezifische Bewertungsverfahren für abgeleitete Marktwerte, die zur Bewertung von Finanzinstrumenten verwendet werden, beinhalten unter anderem:

- > die auf einem aktiven Markt verwendeten Markt-/Händlerpreise gleichartiger Instrumente;
- > der Marktwert von Zinsswaps wird anhand beobachtbarer Renditekurven mit dem erwarteten Barwert der künftigen Cashflows berechnet;
- > der Marktwert von Forward-Devisentermingeschäften wird mit dem Forward-Wechselkurs des Bilanzstichtags berechnet und das Ergebnis wird dann zum diskontierten Barwert dargestellt;

andere Bewertungsverfahren sowie die abgezinste Cash Flow Analyse werden für die restlichen Finanzinstrumente benutzt.

Die folgende Tabelle fasst die quantitativen Angaben zu den wesentlichen nicht beobachtbaren Inputfaktoren zusammen, die bei der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts in Stufe 3 verwendet werden.

Beschreibung	Beizulegender Zeitwert		Nicht beobachtbare Inputfaktoren	Bandbreite der Inputfaktoren	
	31.12.2021	31.12.2020		2021	2020
Langfristige Finanzschulden	540.668	612.823	Abzinsungssatz	1,1-3,1 %	1,1-3,1 %
Langfristige finanzielle Vermögenswerte	345	288	Risikoadjustierter Abzinsungssatz	6,9-8,9 %	6,7-8,7 %

Zur Finanzabteilung des Konzerns gehört ein Team welches unter anderem auch die Bewertungen der beizulegenden Zeitwerte von Vermögenswerten und Schulden zu Bilanzierungszwecken durchführt. Gespräche zu den Bewertungsergebnissen und – prozessen finden regelmäßig statt.

3.20 Finanzrisikomanagement

3.20.1 Finanzrisikofaktoren

Als international tätiges Unternehmen ist AVL neben den allgemeinen unternehmerischen und branchenspezifischen Risiken auch Finanz- und Treasury-Risiken ausgesetzt. Während die allgemein unternehmerischen und branchenspezifischen Risiken wie operationelle Projekt- und Produktrisiken eine originäre Aufgabe der Leiter der Geschäftseinheiten sowie Prozess- und Projektverantwortlichen darstellen, werden die Finanz- und Treasury-Risiken durch das Finanzwesen sowie durch das Treasury wahrgenommen.

Bei AVL werden gegenwärtige sowie zukünftige Treasury-Risiken wie Zins- und Währungsrisiken durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten abgesichert. Die Transaktionen werden ausschließlich in marktgängigen Instrumenten (Termingeschäfte, Optionen, Swaps und Caps) durchgeführt und mit externen Gegenparteien mit ausgezeichneter Bonität abgeschlossen. Die Instrumente dienen der Sicherung des operativen Geschäfts und der unternehmensnotwendigen Finanztransaktionen. Nachfolgende Tabelle zeigt die Buchwerte für die als Sicherungsinstrumente designierten Geschäfte zum 31. Dezember 2021 nach IFRS 9.

Buchwert des Sicherungsinstrumentes	Währungsrisiko Cash Flow Hedges	Zinsrisiko Cash Flow Hedges
Kurzfristige, finanzielle Vermögenswerte	161	0
Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten	24	(8.927)
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten	1.992	0

Angaben in Tsd. €

Die Gewinne und Verluste aus Cash Flow Hedges sowie die Effekte, die auf den unwirksamen Teil (hedge-ineffektiver Teil) der Absicherungen in 2021 nach IFRS 9 entfielen, sind in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Gewinne Verluste aus Cash Flow Hedging	Währungsrisiko	Zinsrisiko
Sicherungsgewinne/-verluste, die im sonstigen Ergebnis erfasst wurden	(1.855)	4.982
Hedge Ineffektivität, die in der GuV enthalten ist	0	0
Posten in der GuV, in dem die Ineffektivität enthalten ist		Finanzergebnis

Angaben in Tsd. €

Die folgende Tabelle zeigt die Überleitung der kumulierten sonstigen Ergebnisse für derivative Finanzinstrumente im Jahr 2021 nach IFRS 9.

Überleitung der kumulierten sonstigen Ergebnisse für derivative Finanzinstrumente	Währungsrisiko	Zinsrisiko	Gesamt
Stand zum 01.01.2021	1.108	(13.914)	(12.806)
Unrealisierte Gewinne/Verluste	(1.855)	1.906	50
Umgliederung in die GuV	0	3.076	3.076
Stand zum 31.12.2021	(747)	(8.932)	(9.679)

Angaben in Tsd. €

Die Absicherungsstrategien für die jeweiligen Risikokategorien sowie die dazu verwendeten Sicherungsinstrumente stellen sich im Detail wie folgt dar.

3.20.1.1 Marktrisiko

a) Währungsrisiko

Risikomanagementstrategie

Der AVL Konzern ist international tätig und infolgedessen Fremdwährungsrisiken ausgesetzt, welche auf den Wechselkursänderungen verschiedener Fremdwährungen basieren. Fremdwährungsrisiken entstehen aus erwarteten zukünftigen Transaktionen (Transaktionsrisiko) sowie bilanzierten Vermögenswerten und Schulden sowie Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe (Translationsrisiko).

Das Transaktionsrisiko beschreibt das Risiko, dass aufgrund von Wechselkursänderungen künftige Einzahlungen geringer und künftige Auszahlungen höher ausfallen werden als ursprünglich erwartet. Der AVL Konzern ist dem Transaktionsrisiko ausgesetzt, wenn künftige Fremdwährungsbeträge entweder bei vertraglichen Verpflichtungen ohne Zweifel oder bei erwarteten Transaktionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits feststehen, jedoch der Gegenwert in EUR aufgrund von Wechselkursänderungen bis zum Zahlungseingang bzw. Zahlungsausgang Schwankungen unterliegt. Im AVL Konzern werden Transaktionen zwischen den Konzerngesellschaften grundsätzlich in der funktionalen Währung der Muttergesellschaft durchgeführt, d. h. die Konzerngesellschaften sind mit dem Fremdwährungsrisiko konfrontiert und für dessen Steuerung mittels operativer Maßnahmen (z. B. Preisgestaltung, etc.) verantwortlich.

Zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken verwendet der AVL Konzern derivative Absicherungsinstrumente. Die derivativen Sicherungsinstrumente dienen ausnahmslos zur Sicherung des operativen Geschäfts und werden ausschließlich in marktgängigen Varianten (Termin- und Optionsgeschäfte) durchgeführt. Als Gegenpartei fungieren dabei namhafte, nationale Banken, welche seit Jahren einen wesentlichen Bestandteil des Finanzierungsportfolios des AVL Konzerns darstellen. Im Rahmen der Absicherungsstrategie unterscheidet der AVL Konzern zwischen wiederkehrenden Transaktionen in den global wichtigsten Fremdwährungsmärkten (Makroperspektive) sowie spezifischen, projektbezogenen Transaktionen (Mikroperspektive).

- > Mikroperspektive: Die Absicherung des Fremdwährungsrisikos resultierend aus projekt-spezifischen Transaktionen wird auf Basis der vertraglich vereinbarten Projektmeilensteine und damit einhergehenden Zahlungen durchgeführt. In diesem Zusammenhang müssen die wesentlichen Vertragsbedingungen der Sicherungsinstrumente (vorwiegend Termingeschäfte) eng auf die wesentlichen Parameter des Grundgeschäfts abgestimmt sein.
- > Makroperspektive: Die Absicherung des Fremdwährungsrisikos resultierend aus zukünftigen Transaktionen wird auf Grund der Liquiditätsplanung und in Abstimmung mit der jeweiligen Tochtergesellschaft durchgeführt. Die Absicherung basiert hierbei auf den erwarteten Ein- und Auszahlungen in Fremdwährungen (aktuell bedeutende Währungen: USD, JPY, GBP, CNY und CZK), wobei eine quartalsweise Aufteilung der Jahreswerte vorgenommen wird. Der Konzern sichert den budgetierten Nettoüberhang zu einem Drittel mit Termingeschäften und zu einem Drittel mit Optionen, ein Drittel wird nicht gesichert. Als Risikohorizont werden hierbei 12 bis 18 Monate betrachtet, was der durchschnittlichen Durchlaufzeit von Kundenprojekten im AVL Konzern entspricht.

Das Translationsrisiko resultiert aus der Notwendigkeit, die Vermögenswerte und Schulden der in Fremdwährung berichtenden Tochtergesellschaften im Rahmen der Konzernkonsolidierung in die Berichtswährung EUR des AVL Konzerns umrechnen zu müssen. In dem wahrscheinlichen Szenario, dass sich die dafür relevanten Wechselkurse seit dem letzten Konsolidierungstermin verändert haben, können sich durch den buchhalterischen Umrechnungs- bzw. Übersetzungsprozess Auswirkungen auf den konsolidierten Konzernabschluss ergeben. Das Translationsrisiko beschreibt folglich den Effekt von seit dem letzten Konsolidierungstermin aufgetretenen Wechselkursveränderungen auf den Konzernabschluss. Der AVL Konzern setzt hierfür keine derivativen Sicherungsinstrumente ein.

Hedge Accounting

Die Absicherung basiert hierbei auf den erwarteten Ein- und Verkäufen in bedeutenden Fremdwährungen und entspricht dem Hedge-Accounting-Kriterium des „höchst wahrscheinlichen“ Eintritts („highly probable“ forecast transaction). Gemäß der Risikomanagementstrategie des Konzerns müssen die wesentlichen Vertragsbedingungen der Sicherungsinstrumente eng auf die wesentlichen Merkmale des Grundgeschäfts abgestimmt sein. Die Sicherungsquote wird auf Basis des Verhältnisses der Volumina des eingesetzten Sicherungsinstruments und des gesicherten Grundgeschäftes bestimmt und beträgt stets 100 Prozent, weil die Termingeschäfte und Fremdwährungsoptionen auf die gleiche Währung lauten wie das Grundgeschäft. Der Konzern verzichtet auf die Abspaltung der Zeitwertkomponente bei Optionen und der Terminkomponente bei Termingeschäften. Die Effektivität der Absicherung wird zu Beginn und während der Sicherungsbeziehung beurteilt, um sicherzustellen, dass zwischen dem gesicherten Grundgeschäft und dem Sicherungsinstrument eine wirtschaftliche Beziehung besteht. Die errechneten Unwirksamkeiten sind unwesentlich und werden daher nicht erfasst. Bei Absicherungen von Fremdwährungskäufen kann Ineffektivität möglicherweise dann entstehen, wenn sich der Zeitpunkt der geplanten Transaktion gegenüber der ursprünglichen Schätzung ändert oder wenn Änderungen des Ausfallrisikos der Gegenpartei des Derivats eintreten.

Die Auswirkungen der Sicherungsbeziehungen zur Absicherung des Fremdwährungsrisikos im AVL Konzern stellen sich für 2021 wie folgt dar:

**Vermögenswert aus
Devisenterminkontrakten
2021**

	USD	JPY	GBP	CNY	CZK
Buchwert (in Tsd. €)	34	0	0	0	161
Nominalwert (in Tsd. €)	2.500	0	0	0	9.900
Fälligkeiten					von 05.01.2022 bis 31.03.2022
	31.03.2022	-	-	-	5.12.2022
Absicherungsquote	1:1	1:1	1:1	1:1	1:1
Mittlerer Sicherungskurs	1,1193	0,00	0,00	0,00	25,799

**Verbindlichkeit aus
Devisenoptionen 2021**

	USD	JPY	GBP	CNY
Buchwert (in Tsd. €)	0	0	0	0
Nominalwert (in Tsd. €)	0	0	0	0
Fälligkeiten	-	-	-	-
Absicherungsquote	1:1	1:1	1:1	1:1
Mittlerer Sicherungskurs	0,00	-	-	-

**Verbindlichkeit aus
Devisenterminkontrakten
2021**

	USD	JPY	GBP	CNY
Buchwert (in Tsd. €)	(425)	(492)	(230)	(863)
Nominalwert (in Tsd. €)	7.199	20.610	6.150	7.004
Fälligkeiten	von 31.03.2022 bis 28.04.2023	von 31.03.2022 bis 31.03.2023	von 31.03.2022 bis 28.12.2022	von 31.03.2022 bis 27.12.2022
Absicherungsquote	1:1	1:1	1:1	1:1
Mittlerer Sicherungskurs	1,201	133,11	0,87	8,04

Die folgenden Tabellen zeigen die Werte zum 31. Dezember 2020.

**Vermögenswert aus
Devisenterminkontrakten
2020**

	USD	JPY	GBP	CNY
Buchwert (in Tsd. €)	1.179	575	0	0
Nominalwert (in Tsd. €)	12.500	14.017	0	0
Fälligkeiten	von 30.06.2021 bis 31.03.2022	von 30.03.2021 bis 20.12.2021	-	-
Absicherungsquote	1:1	1:1	1:1	1:1
Mittlerer Sicherungskurs	1,115	121,12	0,00	0,00

**Verbindlichkeit aus
Devisenoptionen 2020**

	USD	JPY	GBP	CNY
Buchwert (in Tsd. €)	0	0	0	0
Nominalwert (in Tsd. €)	0	2.344	4.834	2.862
Fälligkeiten	-	von 30.09.2021	von 31.03.2021 bis 30.06.2021	von 31.03.2021 bis 30.06.2021
Absicherungsquote	1:1	1:1	1:1	1:1
Mittlerer Sicherungskurs	0,00	128,00	0,95	8,31

**Verbindlichkeit aus
Devisenterminkontrakten
2020**

	USD	JPY	GBP	CNY
Buchwert (in Tsd. €)	0	0	(61)	(80)
Nominalwert (in Tsd. €)	0	0	6.482	4.548
Fälligkeiten	-	-	von 31.03.2021 bis 30.09.2021	von 31.03.2021 bis 30.09.2021
Absicherungsquote	1:1	1:1	1:1	1:1
Mittlerer Sicherungskurs	0,00	0,00	0,91	8,13

Sensitivitätsanalyse

Zur Analyse von Währungs- und Zinsrisiken werden Sensitivitätsanalysen durchgeführt, welche die Auswirkungen hypothetischer Änderungen von relevanten Risikovariablen auf Ergebnis und Eigenkapital zeigen.

Im Rahmen der Währungssensitivitätsanalyse wurden die wesentlichen finanziellen Vermögenswerte (flüssige Mittel, Forderungen) und finanziellen Verbindlichkeiten (Kredite, Verbindlichkeiten) zum Bilanzstichtag unter Verwendung des Stichtagkurses von der lokalen Währung in die Konzernwährung EUR konvertiert. Bei der Ermittlung der Sensitivität der Währung werden auf Grund des IFRS-7-Berechnungsmodells die sich auf Grund des Projektgeschäftes der AVL Gruppe ergebenden unterjährigen Schwankungen der Cashflows nicht miteinbezogen. Durch die Verwendung einer hypothetischen Änderungsgröße (+10 % / -10 %) wird die Auswirkung auf den Jahresüberschuss dargestellt:

Währung	Jahr	Kurs	Kurs -10 %	Auswirkung auf das Ergebnis	Kurs +10 %	Auswirkung auf das Ergebnis
USD	31.12.2021	1,1346	1,2481	(4.957)	1,0211	6.059
	31.12.2020	1,2301	1,3531	(3.829)	1,1071	4.680
JPY	31.12.2021	129,9232	143,2926	(1.483)	117,2394	1.813
	31.12.2020	126,4760	139,1236	(1.401)	113,8284	1.712
GBP	31.12.2021	0,8610	0,9219	(2.414)	0,7543	2.950
	31.12.2020	0,9016	0,9918	(2.277)	0,8114	2.783
CNY	31.12.2021	7,6417	7,9177	(3.005)	6,4781	3.672
	31.12.2020	7,9937	8,7931	(2.951)	7,1943	3.607

Angaben in Tsd. €

Durch die Verwendung der oben angeführten Währungsinstrumente ergeben sich zum 31. Dezember 2021 Effekte für das Eigenkapital aus USD von (425) Tsd. € (Vorjahr: 0 Tsd. €), JPY von (492) Tsd. € (Vorjahr: 575 Tsd. €), GBP von (230) Tsd. € (Vorjahr: (61) Tsd. €) sowie CNY von (863) Tsd. € (Vorjahr: (80) Tsd. €).

b) Zinsrisiko

Risikomanagementstrategie

Die Steuerung des Zinsrisikomanagements erfolgt durch das Treasury mit der Zielsetzung das sich aus dem Finanzierungsportfolio ergebende Zinsänderungsrisiko abzusichern bzw. zu begrenzen.

Das Finanzierungsportfolio dient der Finanzierung des Unternehmens. Der Finanzierungsbedarf resultiert aus einer detaillierten, integrierten jährlichen Finanzplanung des AVL Konzerns sowie auf der jährlich erstellten Mittelfristplanung für die drei folgenden Geschäftsjahre. Der Finanzierungsbedarf aus dem darüberhinausgehenden Zeithorizont vom 4. bis zum 7. Jahre wird interpolierend abgeleitet. Die Vorschau für diese 7 Jahre entspricht in der Regel der durchschnittlichen Laufzeit der langfristigen Finanzierungen des AVL Konzerns. Beim Abschluss der Finanzierungskredite legt AVL großen Wert auf die Bonität und Geschäftspolitik des Finanzierungspartners. Weiters spielt

eine ausgewogene Obligoverteilung sowie ein Mix zwischen öffentliche-rechtlichen Banken und Geschäftsbanken eine wesentliche Rolle bei der Auswahl der Finanzierungspartner.

Die von AVL abgeschlossenen Zinsabsicherungsinstrumente dienen der Begrenzung des Zinsänderungsrisikos vorausschauend für einen Zeitraum bis zu 7 Jahren. Die Ermittlung des Absicherungsbedarfs erfolgt auf Basis des Finanzierungsportfolios sowie des festgelegten Finanzierungsbedarfs vorausschauend für den Zeitraum bis zu 7 Jahren in einem rollierenden Verfahren, indem ausgelaufene Derivate durch neue Derivate ersetzt werden.

Damit wird sichergestellt, dass Änderungen des Finanzierungsbedarfs zu einer Anpassung der Volumina der Sicherungsinstrumente führen.

Somit wendet der Konzern eine Roll-Over-Strategie an, bei der sowohl das Risiko als auch die Sicherungsinstrumente, die zur Steuerung des Risikos eingesetzt werden, über einen langen Zeitraum gleichbleiben. Die ausgelaufenen Derivate werden im Rahmen dieses rollierenden Verfahrens durch neue Derivate ersetzt. Das generelle Risikomanagementziel der rollierenden Absicherung beinhaltet die konstante Planung der Zinszahlungen und die Vermeidung von Auswirkungen auf das operative Ergebnis. Hierbei ist anzumerken, dass diese rollierende Sicherungsstrategie ein Teil des dokumentierten Risikomanagementziels ist und konsistent zu diesem ist und wird nicht als Auslaufen oder Beendigung des Sicherungsinstruments verstanden.

Der Risikoparameter besteht aus dem variablen Zinssatz (bspw. Euribor, Libor), welcher mittels Swap oder Cap abgesichert wird. Damit ist sichergestellt, dass Wertänderungen des Sicherungsgeschäftes gegenläufig zum Grundgeschäft sind. Die Wahl der externen Geschäftsanbieter der Sicherungsinstrumente erfolgt aufgrund deren erstklassiger Bonität. Dabei muss auch deren Produktangebot in Bezug auf die Sicherungsinstrumente berücksichtigt werden, da bspw. nicht alle Finanzierungspartner auch Sicherungsinstrumente anbieten. Mit der von AVL gewählten Absicherungsstrategie wird sichergestellt, dass zukünftige Zinsänderungen sehr begrenzte Auswirkungen auf das Unternehmen haben.

Hedge Accounting

Bei der Designation der verwendeten derivativen Sicherungsinstrumente wird grundsätzlich eine Sicherungsquote von 1:1 verwendet. Zwischen dem gesicherten Grundgeschäft und dem Sicherungsinstrument besteht jeweils eine wirtschaftliche Beziehung. Das bedeutet, dass die Wertentwicklungen von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument im Hinblick auf das abgesicherte Risiko grundsätzlich gegenläufig sind. Unwirksamkeiten der Sicherungsbeziehung werden anhand des Verhältnisses der Wertänderungen des gesicherten Teils des Grundgeschäfts und Sicherungsinstrument ermittelt. Der AVL Konzern wendet zur Beurteilung der Effektivität die hypothetische Derivate-Methode an und vergleicht die Änderungen des beizulegenden Zeitwerts der Sicherungsinstrumente mit denjenigen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte, die den abgesicherten Risiken zuzurechnen sind.

Die so ermittelten Unwirksamkeiten werden nur gebucht, soweit sie wesentlich sind. Die Ineffektivität von Absicherungen mit Zinsswaps wird nach den gleichen Grundsätzen wie für Fremdwährungskäufe beurteilt. Zu den Gründen zählen in diesem Fall: Anpassungen für das Ausfallrisiko der Vertragsparteien des Zinsswaps (credit value/debit value adjustments), die nicht durch Wertänderungen der gesicherten Kredite ausgeglichen werden und Unterschiede der Vertragsbedingungen zwischen Zinsswaps und gesicherten Krediten.

Die Auswirkungen der Sicherungsbeziehungen zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos im AVL Konzern stellen sich wie folgt dar:

Verbindlichkeit aus Zinsswaps 2021

Buchwert (in Tsd. €)	(8.932)
Mittlerer Nominalwert (in Tsd. €)	115.983
Fälligkeiten	Von 31.12.2021 bis 31.12.2029
Absicherungsquote	1:1
Mittlerer Sicherungszinssatz	1,14 %

Die folgende Tabelle zeigt die Werte zum 31. Dezember 2020.

Verbindlichkeit aus Zinsswaps 2020

Buchwert (in Tsd. €)	(13.914)
Mittlerer Nominalwert (in Tsd. €)	155.000
Fälligkeiten	Von 31.12.2020 bis 31.12.2025
Absicherungsquote	1:1
Mittlerer Sicherungszinssatz	1,38 %

Sensitivitätsanalyse

Der Konzern analysiert dynamisch seine Zinssatzexposition. Die periodischen Auswirkungen werden bestimmt, indem die hypothetischen Änderungen der Risikovariablen auf den Bestand der Finanzinstrumente zum Abschlussstichtag bezogen werden. Dabei wird unterstellt, dass der Bestand zum Abschlussstichtag repräsentativ für das Gesamtjahr ist. Hierfür werden unterschiedliche Szenarien durchgespielt, die zum Beispiel Refinanzierung, die Erneuerung bestehender Positionen, alternative Finanzierungsmöglichkeiten sowie Hedging beinhalten.

Auf Basis dieser Szenarien wird dann vom Konzern die Auswirkung einer festgelegten Zinsänderung auf den Gewinn bzw. Verlust ermittelt. Grundlegende Annahme für jede Simulation ist die gleichartige Veränderung des Zinssatzes für alle Währungen. Betrachtet werden jedoch lediglich jene Verbindlichkeitsposten, die sich durch einen hohen Zinsanteil auszeichnen. Die Zinssensitivitätsanalysen wurden auf Basis der Finanzguthaben und Finanzverbindlichkeiten durchgeführt. Die Ergebnisauswirkungen werden unter Berücksichtigung der Zinssicherungsinstrumente dargestellt. Das Marktzinsniveau zum 31. Dezember 2021, gemessen am 3-Monats-EURIBOR, betrug - 0,570 %.

Der Gewinn oder Verlust reagiert auf höhere/geringere Zinserträge aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten infolge von Zinssatzänderungen. Die sonstigen Eigenkapitalbestandteile ändern sich aufgrund einer Erhöhung/Verminderung des beizulegenden Zeitwerts in Absicherungen der Cashflows aus Krediten verwendeten Sicherungsinstrumente und des beizulegenden Zeitwerts von Schuldtiteln, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet.

Sensitivitätsanalyse	Einfluss auf das Ergebnis nach Steuern		Einfluss auf andere Eigenkapitalbestandteile	
	2021	2020	2021	2020
Zinssätze – Erhöhung um 20 Basispunkte*	317	321	1.679	2.695
Zinssätze – Verminderung um 20 Basispunkte*	(317)	(321)	(2.033)	(1.659)

*Vorjahr: Darstellung des Ergebnisses nach Steuern mit Sensitivität +/- 100 Basispunkte

Angaben in Tsd. €

c) Ausfallrisiko

Das Ausfallrisiko wird auf Konzernebene gesteuert. Das Ausfallrisiko ergibt sich aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten, derivativen Finanzinstrumenten und Einlagen bei Banken und Finanzinstituten sowie durch Kreditinanspruchnahmen von Kunden, die offene Forderungen und vorgenommene Transaktionen beinhalten. Für eine Zusammenarbeit werden nur Banken und Finanzinstitute mit hoher Bonität akzeptiert.

Die Kunden des Unternehmens sind hauptsächlich in der Automobilindustrie angesiedelt. Sich dadurch ergebende Ausfallrisiken bezüglich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind auf Grund der großen Anzahl der Kunden und deren Streuung in verschiedenste geographische Gebiete limitiert. Das Unternehmen führt regelmäßig Bonitätsprüfungen durch. Erkennbare Risiken werden im Wesentlichen durch den Abschluss von Kreditversicherungen bzw. durch Einholung von An- oder Teilzahlungen Rechnung getragen. Verluste aus ausgefallenen Forderungen waren aufgrund der verschiedenen Risikominimierungsmaßnahmen in den Vorjahren unwesentlich. Zum Stichtag hat das Unternehmen eine Wertberichtigung (unter Berücksichtigung von Einzelwertberichtigungen) in der Höhe von € 16,8 Mio. bilanziert.

Das Unternehmen wendet das vereinfachte Expected-Credit-Loss Modell gemäß IFRS 9 an. Im Rahmen der Berechnung werden finanzielle Vermögenswerte (Lieferforderungen sowie Ausleihungen an verbundene Unternehmen) sowie Vertragsvermögenswerte im Anwendungsbereich von IFRS 15, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert werden, berücksichtigt. Grundsätzlich sind gemäß der Bilanzierungsvorschriften nach IFRS 9 auch Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks) zu berücksichtigen. Diese werden allerdings auf Grund von Unwesentlichkeit nicht berücksichtigt.

Finanzielle Vermögenswerte werden als uneinbringlich abgeschrieben, wenn eine Eintreibung unwahrscheinlich erscheint. Beispielsweise werden Forderungen mit Beendigung des Insolvenzverfahrens abgeschrieben. Ein finanzieller Vermögenswert wird ausgebucht, wenn die Ansprüche auf Zahlung erlöschen oder der finanzielle Vermögenswert auf eine dritte Partei übertragen wird.

ECL-Modellierung

Dem Ausfallrisiko von Lieferforderungen sowie Vertragsvermögenswerten wird durch Bildung von Einzelwertberichtigungen und portfoliobasierten Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Das Unternehmen macht von der vereinfachten Vorgehensweise (simplified approach) Gebrauch, wonach für diese finanziellen Vermögenswerte unter bestimmten Voraussetzungen die Bemessung der Wertberichtigung stets in Höhe der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste zu erfolgen hat.

Dabei werden Lieferforderungen und Vertragsvermögenswerten anhand von gemeinsamen Ausfalleigenschaften in Gruppen zusammengefasst. Die Portfolio-Bildung ist im Kreditrisikomanagement des AVL Konzerns verankert und steht mit dem Forderungsmanagement des Konzerns im Einklang. Wesentliche Kunden werden nicht auf Portfoliobasis, sondern einzeln nach dem vereinfachten Ansatz bewertet. Somit wird sichergestellt, dass die Segmentierung der Lieferforderungen und Vertragsvermögenswerte für die ECL Berechnung granular genug ist.

Die Berechnung des ECL spiegelt ein wahrscheinlichkeitsgewichtetes Ergebnis, den Zeitwert des Geldes und angemessen und belastbare zukunftsorientierte Informationen (Verwendung der Veränderung des 5Y-Credit Default Swap-Spreads zwischen dem aktuellen Bilanzstichtag und dem Vorjahr) wider. Als Grundlage für die erwarteten Kreditausfälle dienen Erfahrungswerte von tatsächlichen historischen Kreditausfällen der letzten Jahre. Dabei werden historische Daten bzw. aktuelle Daten zum Bilanzierungsstichtag, zukunftsorientierte Daten über die erwartete Laufzeit der Forderungen berücksichtigt.

Für die Ermittlung portfoliobasierter Wertberichtigungen werden Lieferforderungen sowie Vertragsvermögenswerte zu homogenen Portfolios je Land zusammengefasst und nach Risikoklassen (Rückstandsbändern), die gemeinsame Ausfalleigenschaften haben, aufgeteilt. Für die Ermittlung der Wertminderungshöhe werden die erwarteten Verluste anhand einer Provision Matrix erfasst. Die Provision Matrix basiert auf den historischen Informationen und Risikovorssorgeraten, welche die überfälligen Tage berücksichtigen. Zudem werden in der Matrix die historischen Informationen um aktuelle Daten bzw. der zukunftsgerichteten Informationen ergänzt.

Für Forderungen mit beeinträchtigter Bonität („Stufe 3“) werden Einzelwertberichtigungen gebildet. Diese Forderungen werden nicht in die Portfolioberechnungen miteinbezogen.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Kreditversicherungen und einem durch sehr gute bis gute Bonität dominierten und diversifizierten Kundenportfolio besteht keine signifikante Konzentration von Ausfallsrisiken.

Auf dieser Grundlage wurde eine Wertberichtigung im Hinblick auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Vertragsvermögenswerte zum 31. Dezember 2021 wie folgt ermittelt:

31. Dezember 2021	Aktuell	Mehr als 30 Tage überfällig	Zwischen 30 und 90 Tage	Mehr als 90 Tage überfällig	Summe
Erwartete Verlustquote	0,04 %	0,40 %	1,60 %	6,27 %	
Bruttobuchwert - Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	310.814	38.748	19.141	24.408	393.111
Bruttobuchwert - Vertragsvermögenswerte	107.982	0	0	0	107.982
Wertberichtigung	135	130	315	1.728	2.308

Angaben in Tsd. €

Die folgende Tabelle zeigt die Werte zum 31. Dezember 2020.

31. Dezember 2020	Aktuell	Mehr als 30 Tage überfällig	Zwischen 30 und 90 Tage	Mehr als 90 Tage überfällig	Summe
Erwartete Verlustquote	0,27 %	2,04 %	4,14 %	8,15 %	
Bruttobuchwert - Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	449.552	42.598	20.478	21.123	533.752
Bruttobuchwert - Vertragsvermögenswerte	105.647	0	0	0	105.647
Wertberichtigung	1.287	673	809	1.645	4.414

Angaben in Tsd. €

Die Veränderung der Wertberichtigung für das Geschäftsjahr 2021 setzt sich wie folgt zusammen:

Überleitung ECL Wertberichtigung	2021	2020
Stand zum 01.01.2021	(9,4)	(2,4)
Erfolgswirksam erfasste Erhöhung der Einzelwertberichtigung	(9,5)	(4,7)
Erfolgswirksam erfasste Erhöhung der Wertberichtigung für Kreditverluste	2,1	(4,4)
Im Geschäftsjahr als uneinbringlich abgeschriebene Beträge	0,0	2,1
Stand zum 31.12.2021	(16,8)	(9,4)

Angaben in Tsd. €

d) Liquiditätsrisiko

Die konzernweite Liquiditätsplanung erfolgt durch das Konzentrtreasury auf Grund periodischer Liquiditätsplanungen der Gesellschaften. Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken werden durch die Vereinbarung von ausreichenden Kreditlinien und durch eine balancierte Bankenstruktur gemanagt.

Barmittel der Gesellschaften, die als Überfluss zum benötigten Umlaufvermögen gehalten werden, werden zum Konzentrtreasury überwiesen. Das Konzentrtreasury legt frei verfügbare liquide Mittel in Finanzierungsinstrumente mit angemessener Fälligkeit oder entsprechender Liquidität an, um genügend Flexibilität beizubehalten. Am Bilanzstichtag war der Konzern im Besitz von liquiden Mitteln in Höhe von 360.330 Tsd. € (Vorjahr: 446.927 Tsd. €) die jederzeit kurzfristig verfügbar sind.

Die folgende Tabelle zeigt die Finanzverbindlichkeiten und derivativen Finanzverbindlichkeiten des Konzerns nach ihrer Fälligkeit, basierend auf der verbleibenden Restlaufzeit am Bilanzstichtag am 31. Dezember 2021 und bezogen auf die vertraglich vereinbarte Endfälligkeit. Bei den in der Tabelle aufgeführten Beträgen handelt es sich um nicht abgezinste Cashflows. Bei den meisten Finanzverbindlichkeiten und derivativen Finanzverbindlichkeiten unterscheiden sich die Zeitwerte

nicht wesentlich von den Buchwerten, da die Zinszahlungen dieser Finanzverbindlichkeiten nahezu den aktuellen Marktsätzen entsprechen.

Jahr	Kurzfristige Finanzschulden	Langfristige Finanzschulden	Leasing	Währungsderivate	Zinsderivate
2021	137.340	154.803	35.652	(2.050)	2.500
2022	0	127.278	28.366	0	3.052
2023	0	150.672	22.282	0	3.274
2024	0	97.352	14.594	0	3.306
2025	0	82.610	12.678	0	104
2026 und danach	0	82.336	47.610	0	97
Summe	137.340	695.051	161.181	(2.050)	12.333

Angaben in Tsd. €

Die folgende Tabelle zeigt die Werte zum 31. Dezember 2020:

Jahr	Kurzfristige Finanzschulden	Langfristige Finanzschulden	Finanzierungsleasing	Währungsderivate	Zinsderivate
2020	149.633	114.037	37.170	(142)	2.363
2021	0	136.022	27.002	0	3.137
2022	0	129.431	20.082	0	3.784
2023	0	135.482	15.406	0	4.028
2024	0	90.192	13.516	0	4.045
2025 und danach	0	121.696	60.201	0	156
Summe	149.633	726.860	173.377	(142)	17.513

Angaben in Tsd. €

Die AVL List GmbH verfügt (per 30.9.2021) über 158 Mio. € an ungenutzten, revolvingziehba-
ren bilateralen Kreditlinien aufgeteilt auf 7 Banken die jederzeit zur Erhöhung der Konzernliquidität
gezogen werden können.

3.21 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Zum 31. Dezember 2021 bzw. 2020 setzen sie sich wie folgt zusammen:

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2021	2020
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	182.339	170.962
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber nicht konsolidierten Tochterunternehmen	24.527	15.289
Summe Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	206.865	186.250

Angaben in Tsd. €

Sämtliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen weisen eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr auf.

4 Sonstige Angaben

4.1 Nahestehende Unternehmen

Die folgenden Tabellen zeigen Transaktionen und ausstehenden Salden der Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen vollkonsolidierten Gesellschaften des AVL Konzerns und nahestehenden Unternehmen aus dem Geschäftsjahr 2021. Die Angaben zu Beziehungen mit Aufsichtsrat und Geschäftsführung sind in Kapitel 6.4.2 dargestellt.

Im Geschäftsjahr 2021 wurden folgende Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen durchgeführt.

Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen 2021	Mutter-unternehmen	Group Shareholders	Schwester-unternehmen	Nicht konsolidierte Tochter-unternehmen	At-Equity bewertete Beteiligungen
Verkäufe von Waren und Dienstleistungen	10	0	1.777	2.169	0
Verwaltung- und Vertriebsserträge	0	0	497	3.547	0
Verwaltung- und Vertriebsaufwendungen	58	0	7.633	2.774	66
Material & Service	682	0	2.393	31.284	919
Forschungs- und Entwicklungserträge	0	0	0	361	0
Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen	307	0	416	7.364	0
Dividendenerträge	0	0	0	1.080	0
sonstige Erträge	88	0	0	279	0
sonstige Aufwendungen	195	1.945	0	0	0
Zinserträge	0	7	0	267	10
Zinsaufwendungen	134	0	0	30	0

Angaben in Tsd. €

Zum Stand vom 31.12.2021 bestehen folgende Salden mit nahestehenden Unternehmen:

Salden mit nahestehenden Unternehmen zum 31.12.2021	Mutter-unternehmen	Group Shareholders	Schwester-unternehmen	Nicht konsolidierte Tochter-unternehmen	At-Equity bewertete Beteiligungen
Forderungen auf Lieferungen und Leistungen	1.758	287	346	16.015	203
Sonstige Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	961	701	8.066	16.803	496
Finanzverbindlichkeiten	495	0	0	6	0
Sonstige Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0

Angaben in Tsd. €

Die folgenden Tabellen zeigen die ausstehenden Forderungen und Verpflichtungen zwischen vollkonsolidierten Gesellschaften des AVL Konzerns und nahestehenden Personen und Unternehmen aus dem Geschäftsjahr 2020.

Da die Darstellung der Vorjahreswerte systemtechnisch nicht ohne unangemessenen Kosten- und Zeitaufwand möglich ist, unterbleibt eine Anpassung der Vorjahreswerte an die neue Darstellungsform.

Lieferungen und Leistungen gegenüber	erbrachte Aufwendungen 2020	empfangene Erträge 2020
Aufsichtsräte	0	68
Assoziierte Unternehmen	0	0
At-Equity Bewertete Beteiligungen	614	0
Sonstige nahestehende Personen oder Unternehmen	0	9.327
Angaben in Tsd. €		

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber	Forderungen 2020	Verbindlichkeiten 2020
Aufsichtsräte	0	0
Assoziierte Unternehmen	0	0
At-Equity Bewertete Beteiligungen	173	0
Sonstige nahestehende Personen oder Unternehmen	0	5.850
Angaben in Tsd. €		

Jegliche Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen werden wie mit unabhängigen Dritten durchgeführt und entsprechen den Prinzipien der Fremdüblichkeit.

4.2 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es sind keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag eingetreten.

5 Anteilsbesitz zum 31.12.2021

5.1 Konsolidierte Unternehmen

5.1.1 Vollkonsolidierte Unternehmen

Folgende Unternehmen wurden im Wege der Vollkonsolidierung per 31. Dezember 2021 in den Konzernabschluss einbezogen:

Name und Sitz	Beteiligung in %	
	2021	2020
AVL List GmbH, Graz, Österreich (Konzernmuttergesellschaft)	-	-
HiTEC-Gesellschaft für hochtechnologische Ausbildung und Beratung mbH, Graz, Österreich	100,00 %	100,00 %
Piezocryst Advanced Sensorics GmbH, Graz, Österreich	100,00 %	100,00 %
AVL Commercial Driveline & Tractor Engineering GmbH, Steyr, Österreich	100,00 %	100,00 %
AVL Michigan Holding Corp. Inc., Plymouth, USA	100,00 %	100,00 %
AVL Test Systems Inc., Plymouth, USA	100,00 %	100,00 %
AVL Powertrain Engineering Inc., Plymouth, USA	100,00 %	100,00 %
AVL Properties Inc., Plymouth, USA*	n/a*	100,00 %
AVL North America Corporate Service Inc., Plymouth, USA	100,00 %	100,00 %
AVL PEI Equipment LCC, Plymouth, USA	100,00 %	100,00 %
AVL TSI Equipment LCC, Plymouth, USA*	n/a*	100,00 %
AVL United Kingdom Holdings Ltd., Hartlebury, Großbritannien	100,00 %	100,00 %
AVL United Kingdom Ltd., Hartlebury, Großbritannien	100,00 %	100,00 %
AVL Powertrain UK Ltd., Basildon, Großbritannien	100,00 %	100,00 %
AVL France S.A.S., Croissy-sur-Seine, Frankreich	100,00 %	100,00 %
AVL Iberica S.A., Valladolid, Spanien	100,00 %	100,00 %
AVL Italia S.R.L., Turin, Italien	99,87 %	99,87 %
AVL End of Line Testing Systems S.R.L., Robassomero, Italien	99,87 %	99,87 %
AVL List Nordiska AB, Södertälje, Schweden	100,00 %	100,00 %
AVL MTC Motortestcenter AB, Haninge, Schweden	100,00 %	100,00 %
AVL DiTEST GmbH, Graz, Österreich	100,00 %	100,00 %
AVL DiTEST GmbH, Cadolzburg, Deutschland	100,00 %	100,00 %
AVL Deutschland GmbH, Mainz, Deutschland	100,00 %	100,00 %
AVL Emission Test Systems GmbH, Neuss, Deutschland	100,00 %	100,00 %
Dr. Schrick Holding GmbH, Remscheid, Deutschland	100,00 %	100,00 %
AVL Schrick GmbH, Remscheid, Deutschland	100,00 %	100,00 %
AVL Tippelmann GmbH, Neuenstadt, Deutschland	65,00 %	65,00 %
AVL Holding Deutschland GmbH, Remscheid, Deutschland	100,00 %	100,00 %
AVL Vermögensverwaltungsges mbH, Remscheid, Deutschland	100,00 %	100,00 %
AVL Software & Functions GmbH, Regensburg, Deutschland	100,00 %	100,00 %
AVL Zöllner Marine GmbH, Kiel, Deutschland	100,00 %	100,00 %
AVL Zöllner GmbH, Bensheim, Deutschland	100,00 %	100,00 %
AVL SET GmbH, Wangen, Deutschland	75,00 %	75,00 %
AVL Moravia s.r.o., Hranice, Tschechien	100,00 %	100,00 %
AVL Hungary Kft., Budapest, Ungarn	100,00 %	100,00 %
AVL List (Shanghai) Technical Center Co. Ltd., Shanghai, VR China	100,00 %	100,00 %
AVL Technical Centre Private Limited., Gurgaon, Indien	100,00 %	100,00 %
AVL India Private Ltd., Gurgaon, Indien	100,00 %	100,00 %
AVL Korea Co. Ltd., Seoul, Südkorea	100,00 %	100,00 %
AVL Japan K.K., Tokio, Japan	100,00 %	100,00 %
AVL South America Ltda., São Paulo, Brasilien	100,00 %	100,00 %
AVL Test Systems Co. Ltd., Shanghai, VR China	100,00 %	100,00 %
AVL LMM S.A.S., Palaiseau, Frankreich	100,00 %	100,00 %
AVL SEA & Australia Co. Ltd., Bangkok, Thailand	100,00 %	100,00 %

Name und Sitz	Beteiligung in %	
	2021	2020
AVL qpunkt GmbH, Hart bei Graz, Österreich	100,00 %	100,00 %
AVL List Technical Center (Tianjin) Co. Ltd., Tianjin, VR China	100,00 %	100,00 %
Greenlight Innovation Corp., Burnaby, Kanada	80,00 %	80,00 %
AVL List Canada Holdings Ltd., Burnaby, Kanada	100,00 %	100,00 %

*) Merger per 31.12.2021 siehe Kapitel 5.1.3.1

Folgende Unternehmen wurden im Wege der At-Equity Konsolidierung per 31. Dezember 2021 in den Konzernabschluss einbezogen:

5.1.2 At-Equity konsolidierte Unternehmen

Folgende Unternehmen wurden im Wege der At-Equity Konsolidierung per 31. Dezember 2021 in den Konzernabschluss einbezogen:

Name und Sitz	Beteiligung in %	
	2021	2020
La Compagnie Fonciere d'investissements, Palaiseau, Frankreich	45,00 %	45,00 %
FIFTY2 Technology GmbH, Freiburg bei Breisgau, Deutschland	30,00 %	30,00 %

5.1.3 Änderungen im Konsolidierungskreis

5.1.3.1 Änderungen im Konsolidierungskreis für bestehende Gesellschaften ab 2021

- > Mit Wirkung vom 30.09.2021 erwarb die AVL Moravia im Rahmen eines Asset Deals den Geschäftsbetrieb der Moog Brno s.r.o, Tschechien.
- > Mit Verschmelzungsvertrag vom 10.12.2021 wurden die Gesellschaften AVL TSI Equipment LLC, USA und AVL Properties Inc., USA mit Wirkung zum 31.12.2021 auf die AVL North America Corporate Services Inc., USA, verschmolzen.

5.1.3.2 Änderungen im Konsolidierungskreis für bestehende Gesellschaften ab 2020

- > Erstkonsolidierung der AVL SET GmbH, Deutschland, per 01.01.2020.
- > Erstkonsolidierung der AVL Hungary Kft., Ungarn, per 01.01.2020.
- > Mit Annahmeerklärung vom 11. Dezember 2020 hat der Minderheitsgesellschafter der AVL Emission Test Systems GmbH, Neuss, Deutschland, das Kaufangebot vom 19. Dezember 2018 angenommen, wodurch die verbleibenden 3,31 % der Anteile an der AVL Emission Test Systems GmbH, Neuss, Deutschland erworben wurden. Der Anteilsbesitz an der Gesellschaft beträgt somit 100%.

5.2 Nicht konsolidierte Unternehmen

Von der Einbeziehung folgender Tochterunternehmen sowie assoziierten Unternehmen wurde auf Grund der Verfügbarkeit und der Wesentlichkeit der Finanzdaten abgesehen. Die Unternehmen werden erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet und unter dem Bilanzposten „Anteile an nicht konsolidierten Unternehmen“ ausgewiesen. Diese nicht konsolidierten Unternehmen betreffen im Einzelnen:

Name und Sitz	Landeswährung	Stammkapital der Gesellschaft	% am Kapital	2021		2020	
				Eigen-kapi-tal	Ergebnis	Eigen-kapi-tal	Ergebnis
				EUR	EUR	EUR	EUR
AVL Čechy spol. S r.o., Tschechien	CZK	435.000	100	1.724.135	324.959	1.315.271	88.191
AVL OOO, Russland	RUB	20.008.000	100	774.200	2.196.689	594.723	(36.297)
Österreichische Fahrzeug- und Motor-Akustik Forschungs- und Entwicklungs GmbH & Co KG, Österreich	EUR	908.410	60	663.803	65.152	598.651	25.698
Österreichische Fahrzeug- und Motor-Akustik Forschungs- und Entwicklungs GmbH, Österreich	EUR	36.500	60	146.269	109.769	138.468	7.806
Special Purpose Powertrain GmbH, Österreich	EUR	100.000	100	185.871	(356)	186.227	253
AVL-AST d.o.o. Croatia, Kroatien	HRK	20.000	100	2.216.272	354.536	1.839.376	212.487
AVL-AST d.o.o. Slovenia, Slowenien	EUR	12.519	100	362.754	191.426	171.328	84.763
XIAMEN HITEC E.D.E. Co. Ltd, VR China	RMB	4.371.836	70	1.420.911	341.977	1.910.284	1.062.236
AVL Romania S.R.L., Rumänien	RON	35.000	100	175.473	51.039	126.644	41.877
AVL Research & Engineering Ltd., Türkei	TRY	40.000	100	18.756.681	5.716.392	10.763.498	5.749.881
AVL TR Engineering and Test Systems Ltd., Türkei	TRY	25.000	100	147.534	(78.607)	229.119	110.981
CBN Engineering GmbH, Deutschland	EUR	25.000	100	*	*	18.331	(1.230)
AVL List Sweden AB, Schweden	SEK	100.000	100	55.259	43.883	12.090	(10.985)
AVL NTC Pty Limited, Australien	AUD	550.000	100	69.587	(20.065)	88.268	(20.929)
NT Consulting International Pty Ltd., Australien	AUD	1	100	(9.711.811)	9.554	(9.636.480)	(43.671)
Thien eDrives GmbH, Österreich	EUR	73.000	33	3.435.659	705.503	2.709.018	244.208
AVL Tractor Engineering Germany GmbH, Deutschland	EUR	51.129	100	998.652	17.797	1.016.449	(9.646)
Strategy Engineers GmbH & Co KG, Deutschland	EUR	25.000	60	0	(961.748)	25.000	660.227
Strategy Engineers Verwaltungs-GmbH, Deutschland	EUR	25.000	100	24.547	(1.024)	25.727	(262)
DTECH Steyr Dynamics & Technology Services GmbH, Österreich	EUR	35.000	100	44.554	(9.639)	54.192	(9.660)
AVL Zöllner Hydro-Dynamometer Technology Co. Ltd., VR China	CNY	9.054.940	100	(134.976)	(294.640)	(42.912)	102.166
AVL Thermal & HVAC GmbH, Deutschland (vormals: AVL EPZwo GmbH)**	EUR	**	**	**	**	730.692	(934.829)
Pro2Future GmbH, Österreich	EUR	100.000	20	827.069	541.011	(46.372)	103.564
ALP.Lab GmbH, Österreich	EUR	35.000	26	467.008	110.286	*	*
AVL engineering team Berlin GmbH, Deutschland	EUR	***	***	***	***	238.651	23.163
AVL Fuel Cell Canada Inc., Canada	CAD	500.000	100	2.473.486	(3.048.562)	5.524.406	(1.597.107)

AVL ZalaZONE Proving Ground Ltd., Ungarn	HUF	200.000	74	*	*	*	*
AVL Maroc SARL AU, Marokko	DMG	300.000	100	*	*	*	*
Xalt Analytics Pvt Ltd, Indien	INR	26.657.700	25	151.760	110.963	272.066	(144.958)
BEAMab AB	SEK	100.000	100	206.046	95.555	140.791	30.040
AVL Big Data India Private Limited	INR	20.000.000	1	*	*	197.537	54.743

*) Die Werte zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses sind nicht verfügbar

**) per 01.01.2021 in AVL Deutschland integriert (Rückwirkende Verschmelzung), siehe Kapitel 5.2.1.1

***) per 01.01.2021 Merger mit AVL Tippelmann GmbH, siehe Kapitel 5.2.1.1

Die Beteiligungen ohne maßgeblichen Einfluss werden als einfache Finanzinvestition nach IFRS 9 in den Konzernabschluss einbezogen.

5.2.1 Änderungen bei nicht konsolidierten Gesellschaften

5.2.1.1 Änderungen bei nicht konsolidierten Gesellschaften im Geschäftsjahr 2021

- > Mit Verschmelzungsvertrag vom 06.04.2021 wurde die AVL engineering team Berlin GmbH, Deutschland, mit Wirkung zum 01.01.2021 auf die AVL Tippelmann GmbH, Deutschland, verschmolzen.
- > Rückwirkend per 01.01.2021 erfolgt die Verschmelzung der AVL Thermal & HVAC GmbH, Deutschland in die AVL Deutschland GmbH, Deutschland mit Verschmelzungsvertrag vom 30.09.2021.

5.2.1.2 Änderungen bei nicht konsolidierten Gesellschaften im Geschäftsjahr 2020

- > Mit 04. August 2020 erfolgte die Liquidation der AVL Dacolt BV, Niederlande.
- > Mit dem Kaufvertrag vom 13. Oktober 2020 erfolgte der 100% Erwerb der BEAMab AB, Schweden durch die AVL MTC Motortestcenter AB, Haninge, Schweden.
- > Am 23. April 2020 erfolgte die Zustimmung des Angebots der Xalt Analytics Pvt Ltd, Indien zur Ausgabe von Aktien an AVL List GmbH, Österreich. Mit der Realisierung des Kaufs der Anteile vom 20. Juli 2020 wurden 25,4 % der Anteile an der Xalt Analytics Pvt Ltd, Indien erworben.

5.3 Unternehmenszusammenschlüsse

Mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 3. August 2021 erwarb die AVL Moravia im Rahmen eines Asset Deals mit Wirkung zum 30. September 2021 den Teilbetrieb „Large Rotating Machines“ der Moog Brno s.r.o., Tschechien, ein Spezialist für elektrische Maschinen mit einer Erfolgsbilanz in der Entwicklung, Herstellung und Prüfung von nicht standardisierten, asynchronen und synchronen elektrischen Rotationsmaschinen und elektrischen Antriebssystemen.

Die nachfolgend dargestellte Tabelle zeigt die übernommenen Vermögenswerte / Schulden:

Unternehmenszusammenschlüsse	2021
Sachanlagevermögen	6.862.942
Sonstige Forderungen	3.548
Vorräte	3.365.038
Sonstige Verbindlichkeiten	(416.626)
Summe	9.814.902

Angaben in €

6 Zusätzliche Anhangangaben nach § 245a Abs. 1 Z 1 bis 3 UGB

6.1 Angaben zu einzelnen Posten der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Die Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen wird unter Berufung auf § 240 UGB nicht vorgenommen.

6.2 Honoraraufwand für Wirtschaftsprüfung

Die Aufwendungen für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung durch die Firma PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, des AVL-Konzernabschlusses betrugen:

Aufwand für Wirtschaftsprüfung	2021	2020
IFRS-Konzernabschluss	104.758	97.536
UGB-Einzelabschlüsse	124.100	122.900
Sonstige Leistungen	113.239	115.120
Summe Aufwand für Wirtschaftsprüfung	342.097	335.556

Angaben in Tsd. €

6.3 Organe, Arbeitnehmer

Durchschnittszahl der im Geschäftsjahr beschäftigten Mitarbeiter

Die Durchschnittszahl der im Geschäftsjahr beschäftigten Mitarbeiter betrug zum 31. Dezember:

Durchschnittliche Mitarbeiterzahl, Personen	2021	2020
Arbeiter	899	883
Angestellte	10.974	11.794
Summe durchschnittliche Mitarbeiterzahl	11.873	12.677

6.4 Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

6.4.1 Aufsichtsrat

Im Geschäftsjahr 2021 waren folgende Personen als gewählte Aufsichtsratsmitglieder bestellt:

- > Dr. Gunter Griss (Vorsitzender)
- > Dipl.-Ing. Gerald List (Stellvertreter des Vorsitzenden)
- > Dr. Klaus Egger
- > Mag. Wolfgang Sauerzapf (Vorsitzender des Prüfungsausschusses)
- > Bernhard Fleischer (vom Betriebsrat delegiert)
- > Ing. Reinhard Wimmeler (bis 30.06.2021) (vom Betriebsrat delegiert)
- > Werner Staber (ab 01.07.2021) (vom Betriebsrat delegiert)

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhielten Vergütungen in Höhe von 118 Tsd. € (Vorjahr: 68 Tsd. €).

6.4.2 Geschäftsführung

- > Prof. Dipl.-Ing. Dr. h.c. Helmut List
- > DI (FH) Mario Brunner (ab 17.12.2021)
- > Dipl.-Ing. Dr. Marko Dekena (bis 28.02.2021)
- > DI Rolf Dreisbach
- > Prof. Dr. Robert Fischer (bis 17.12.2021)
- > Dipl.-Ing. Urs Gerspach
- > Prof. Dr. Uwe Dieter Grebe
- > DI Jens Poggenburg
- > Dr. Yorck Schmidt
- > Dr. Hannes Schmäuser

An die Mitglieder der Geschäftsführung wurden im Geschäftsjahr 2021 Bezüge inklusive Abfertigungs- und Pensionszahlungen in Höhe von 4.660 Tsd. € (Vorjahr 4.024 Tsd. €) und Lizenzvergütungen in Höhe von 861 Tsd. € (Vorjahr 518 Tsd. €) ausbezahlt.

Zum Bilanzstichtag sind aus laufenden Verrechnungen Verbindlichkeiten gegenüber Prof. Dipl.-Ing. Dr.h.c. Helmut List in der Höhe von 701 Tsd. € (Vorjahr: 918 Tsd. €) ausgewiesen.

6.5 Verbundene Unternehmen

Die AVL List GmbH, Graz, ist jenes Mutterunternehmen, welches den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt. Der entsprechende Konzernabschluss ist am Sitz der Gesellschaft in Graz erhältlich.

Als verbundene Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 UGB gelten alle Unternehmen, die im Zuge der Vollkonsolidierung in einen Konzernabschluss der AVL List GmbH, Graz, einzubeziehen sind, auch wenn die Einbeziehung gemäß §§ 248 ff. UGB unterbleibt.

Graz, den 21.3.2022

Die Geschäftsführer:

Prof. Dipl.-Ing. Dr. h.c. Helmut List

Unterschrieben 

Signed by Helmut List, 2022-03-21 16:57
AVL Digital Signature

DI (FH) Mario Brunner



Signed by Mario Brunner, 2022-03-21 13:42
Graz, Austria

DI Rolf Dreisbach



Unterschrieben von Rolf Dreisbach, 2022-03-21
Graz, Austria

DI Urs Gerspach



Unterschrieben von Urs Gerspach, 2022-03-21

Prof. Dr. Uwe Dieter Grebe



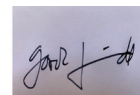
Unterschrieben von Uwe Dieter Grebe, 2022-03-21
12:23
Graz, Austria

DI Jens Poggenburg



Unterschrieben von Jens Poggenburg, 2022-03-21
Executive Vice President | AVL List GmbH

Dr. Yorck Schmidt



Signed by Yorck Schmidt, 2022-03-21 10:36
Graz, Austria

Dr. Hannes Schmüser



Unterschrieben von Hannes Schmueser, 2022-03-21
11:00
AVL Digital Signature

KONZERNLAGEBERICHT

Lage des Konzerns und Geschäftsverlauf

Die AVL List GmbH ist die Muttergesellschaft, die den Konzernabschluss der AVL Gruppe erstellt.

Wie in den Vorjahren wurden die Regelungen nach § 245a UGB angewandt und ein Konzernabschluss auf Basis internationaler Rechnungslegungsgrundsätze vorgelegt.

Der befreiende Konzernabschluss wurde im Geschäftsjahr 2021 nach IFRS (International Financial Reporting Standards) aufgestellt. Die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, testiert den Jahresabschluss 2021.

Der AVL Konzern ist weltweit der größte unabhängige Anbieter für

- > Entwicklung von batterieelektrischen Antrieben (BEV), Hybridantriebe aller Art, Verbrennungsmotoren, Fahrerunterstützungssysteme, Konnektivitätssysteme sowie für die Integration der vorgenannten Systeme in Fahrzeugen
- > Software für Simulation, Testsysteme sowie Entwicklungsprozessen
- > Mess- und Testsysteme sowie Testlabore.

AVL entwickelt und verbessert alle Arten von Antriebssystemen und dessen Integration in das Fahrzeug als kompetenter Partner der Motoren- und Fahrzeugindustrie. Die für die Entwicklungsarbeiten notwendigen Simulationsmethoden und Software werden ebenfalls von AVL entwickelt und vermarktet. AVL bietet dem weltweiten Kundenkreis Mess- und Prüfeinrichtungen an, die für das Testen von Antriebssystemen und Fahrzeugen erforderlich sind. Durch die Vollständigkeit des Angebotes hebt sich die AVL von allen Wettbewerbern ab, die jeweils nur in Teilbereichen tätig sind.

Die Erfolge der AVL Produkte und Dienstleistungen beruhen auf einem hohen technischen Stand und auf einem konsequenten Nahverhältnis zum Kunden. Das hohe technische Niveau wird durch einen entsprechend großen Mitteleinsatz für Forschung und Entwicklung sowie ein umfassendes Patentportfolio garantiert.

In allen wichtigen Ländern unterhält die AVL Gruppe eigene Tochtergesellschaften, um die Kundennähe sicherzustellen. Die Hauptumsatzgebiete für die AVL sind der mitteleuropäische Raum, Nordamerika und Asien.

Die gesamte Weltwirtschaft und vor allem die globale Automobilindustrie erlebt derzeit einen durch COVID-19 enorm beschleunigten Wandel in vielen Bereichen – Digitalisierung, Klimawandel, Elektrifizierung. Auch sehr stark getrieben durch die regulatorischen Vorgaben müssen die OEMs neben der Adaption der Verbrennungsmotoren – v.a. auch unterstützt durch die Förderlandschaft – in die Entwicklung von elektrischen Antriebssystemen und den damit verbunden Tools & Werkzeugen – Mess-Prüfsystemen/Software - investieren.

Der Konzernumsatz reduzierte sich 2021 um rund -7% auf rund 1.579 Mio. €. Das Geschäftsjahr 2021 schloss mit einem Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbetrieben von - 81,4 Mio. € (Vorjahr – 55,5 Mio. €). Eine wesentliche Ursache für diesen Ergebnismrückgang lag in der globalen COVID-19 Pandemie, dem verlangsamten und verzögerten Investitionsentscheidungsverhalten der Kunden sowie den Störungen der globalen Lieferketten. Bedingt durch das weitestgehend digital unterstützte Geschäftsmodell war AVL weltweit zu jedem Zeitpunkt voll handlungsfähig und jederzeit im Austausch/Kontakt mit seinen Kunden. Auf eine schwache Geschäftsentwicklung im 1. Halbjahr 2021 folgte ein stark anziehender Auftragseingang im 2. Halbjahr 2021. AVL befindet sich so wie deren Kunden und Wettbewerber in einem starken Transformationsprozess, der von AVL auch in 2021 konsequent fortgesetzt wurde. Dadurch bedingte Anpassungen im Geschäftsportfolio wurden zur zukünftigen Portfoliostärkung bewusst vorgenommen.

Im Geschäftsjahr 2021 wurden die Aufwendungen für Eigenforschung und Entwicklung gegenüber dem Vorjahr auf konstant hohem Niveau gehalten.

Die Eigenkapitalrentabilität betrug 2021 -19,7% (Vorjahr -12,2 %). Die Eigenkapitalquote reduzierte sich Ende 2021 gegenüber dem Vorjahr auf 18,7% (Vorjahr 21,5 %). Die ausgewiesenen Bankguthaben verschieben die Eigenkapitalquoten; bereinigt um die Bankguthaben betrug die bereinigte Eigenkapitalquote 22,4% (Vorjahr 26,8 %). Mittelfristig wird eine Quote > 30% angestrebt.

Im Jahr 2021 wurden zusätzliche langfristige Darlehen in Höhe von insgesamt 55,4 Mio. € zur Finanzierung der Investitionen und Working Capital sowie zur Rückzahlung von bestehenden langfristigen Darlehen vereinbart und in Anspruch genommen. Des Weiteren wurden 60,4 Mio. € an langfristiger Finanzierung zugezählt, wobei die Vereinbarungen hierzu bereits 2020 abgeschlossen worden sind. AVL verfügt über ausreichende Kreditlinien und weist zum Jahresende Bankguthaben von rund 360,4 Mio. € aus (Vorjahr 446,9 Mio. €). Die Nettobankverbindlichkeiten (Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten abzüglich Guthaben bei Banken) erhöhten sich um 42,1 Mio. € auf 471,7 Mio. € per 31.12.2021 (Vorjahr: 429,6 Mio. €).

Cash Flow Kennzahlen	2021	2020
Geldfluss aus dem Ergebnis	181.775	191.405
Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	190.824	198.322
Netto-Geldfluss aus Investitionstätigkeit	(195.621)	(147.769)
Netto-Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	(81.748)	216.996
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	(86.545)	267.549
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	446.927	179.378
Finanzmittelbestand am Ende der Periode*)	360.382	446.927

Angaben in Tsd. €

*) Davon wurden gem. IFRS 5 52 Tsd. € in der Konzernbilanz als zur Veräußerung gehalten eingestufte Vermögenswerte dargestellt

Die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ist eine wichtige und permanente Aufgabe. Auch im Geschäftsjahr 2021 wurden Maßnahmen durchgeführt, um zu rationelleren Arbeitsmethoden zu kommen.

Die Arbeitsprozesse und -abläufe wurden weiter verbessert. Dem Einsatz von IT-Hilfsmitteln kam dabei eine herausragende Bedeutung zu. Ziel ist es, die Abwicklung von Projekt- und Produktgeschäft, aber auch von Entwicklungs-Dienstleistungen zu digitalisieren. Weiters wurde ein Projekt zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1937 mit dem Aufbau eines Hinweisgebersystems bei AVL Gesellschaften in der EU aufgesetzt. Die Implementierung in den europäischen Gesellschaften ist im Jahr 2022 geplant.

Die Qualität unserer Produkte und Dienstleistungen ist ein wesentlicher Gesichtspunkt zur Erhaltung und Steigerung unserer Wettbewerbsfähigkeit. Qualitäts-Management (QM) ist bei AVL eine wichtige Aufgabe und wird als eigenständige Funktion wahrgenommen, die neben der Produkt- und Dienstleistungsqualität auch die „Qualität“ unserer Geschäftsprozesse sicherstellt und überwacht.

Zur Sicherstellung des hohen technischen Standards des Dienstleistungs- und Produktangebotes erfolgten wiederum „Investitionen“ in die Qualifikation und Weiterbildung der Mitarbeiter. Den Mitarbeitern stehen umfangreiche Fortbildungsmöglichkeiten zur Verfügung, dabei nimmt die „AVL-Academy“ eine zentrale Stellung ein. Arbeitssicherheit wird im Unternehmen durch geeignete Maßnahmen entsprochen, der Arbeitsschutz-Ausschuss befasst sich mit Fragen der Arbeitsmedizin und Arbeitsplatzgestaltung.

Die Themen Nachhaltigkeit (z.B. Mitgliedschaft UN Sustainable Development Goals, CO₂ Footprint) sowie Social Responsibility (z.B. Mitgliedschaft respACT) gehören zu den Grundwerten von AVL und sind elementarer Bestandteil des AVL-Geschäftsmodelles.

Die durchschnittliche Mitarbeiterzahl hat sich auf 11.873 Mitarbeiter reduziert (Vorjahr: 12.677).

Forschung und Entwicklung

Trotz des herausfordernden Geschäftsgangs aufgrund der COVID-19 Pandemie wurde die eigene Forschung und Entwicklung auf konstantem Niveau gegenüber dem Vorjahr gehalten, um sich für die Zukunft gut aufzustellen.

Die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der eigenen Abteilungen werden durch ein Netz von Kooperationen mit rd. 50 Universitätsinstituten und anderen internationalen Forschungseinrichtungen ergänzt.

Durch diese Kooperationen ist es möglich, die weltweit vorhandenen Ressourcen an wissenschaftlichem Potenzial zu nutzen und auf vorhandene Ergebnisse der Grundlagenforschung zuzugreifen. Der Aufbau sinnvoller Netzwerke für einzelne Forschungsschwerpunkte erhöht die Effizienz und sichert raschere Umsetzung in Produkte und Dienstleistungen.

Finanzierungsinstrumente und Risikomanagement

Als international tätiges Unternehmen ist die AVL allgemeinen unternehmerischen und branchenspezifischen Risiken ausgesetzt. Das Risikomanagement ist als integraler Bestandteil in die Unternehmensführung und in die Gestaltung unserer Geschäftsprozesse eingebunden. Schwerpunkte sind operationelle Projekt- und Produktrisiken sowie Finanz- und Treasury-Risiken. Risikomanagement ist ein grundlegendes Element der Geschäftsprozesse und -entscheidungen. Risikomanagement wird als originäre Aufgabe der Leiter der Geschäftseinheiten sowie der Prozess- und Projektverantwortlichen verstanden. Diese sorgen im Rahmen ihrer Führungsverantwortung auch für die Einbindung der Mitarbeiter in das Risikomanagementsystem.

Projekt- und Produktrisiken werden einerseits durch ein Projektabwicklungs- und Controllingsystem und andererseits durch ein verantwortliches Projektmanagement gehandhabt. Darüber hinaus erfolgt, soweit wirtschaftlich sinnvoll, ein Transfer ausgewählter Risiken auf Versicherungsunternehmen.

Die Kunden des Unternehmens sind hauptsächlich in der Automobilindustrie angesiedelt. Sich dadurch ergebende Kreditrisiken bezüglich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind auf Grund der großen Anzahl der Kunden und deren Verteilung in verschiedenste geographische Gebiete gut gestreut. Das Unternehmen führt Bonitätsprüfungen durch und vermindert das Risiko durch Kreditversicherungen oder verlangt entsprechende An- oder Teilzahlungen.

Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken werden durch die Vereinbarung von ausreichenden Kreditlinien und durch eine balancierte Bankenstruktur gemanagt. AVL legt liquide Mittel bei Finanzinstitutionen mit hoher Bonität an. Bei AVL werden derivative Finanzinstrumente zur Steuerung von gegenwärtigen und zukünftigen Währungs- und Zinsrisiken eingesetzt. Die Instrumente dienen der Sicherung des operativen Grundgeschäfts und der unternehmensnotwendigen Finanztransaktionen.

Die Transaktionen werden ausschließlich in marktgängigen Instrumenten (Termingeschäfte, Optionen, Swaps und Caps) durchgeführt. Die Währungssicherungen beziehen sich auf Dienstleistungen, Warenlieferungen und Darlehen, die Zinssicherungen auf kurz- und langfristige Finanzierungen.

Ausblick auf das Jahr 2022

Nach einer COVID-19 bedingten rückläufigen Geschäftsentwicklung 2021 geht AVL von einer positiven Geschäftsentwicklung im Geschäftsjahr 2022 aus. Gestützt wird diese Einschätzung von einem Auftragsbestand zu Beginn des Jahres 2022 mit einem Volumen von 1.418,0 Mio. € (+ 26% ggü. dem Vorjahr) sowie globalen Sales Funnel per Feber 2022 von 7.132,0 Mio. € (+ 6% ggü. dem Vorjahr).

Die Risiken haben durch die aktuellen geopolitischen Entwicklungen (COVID-19, Russland/Ukraine, China/Taiwan) nicht abgenommen. Einschätzungen sowie Studien der OECD bzw. des IWF vom Jänner 2022 erwarten ein Wachstum der globalen Weltwirtschaft von + 4,4% in 2022 - regional differenziert nach USA + 4,0%, Europa + 3,8% sowie China + 4,8%. Die wirtschaftlichen Folgen des russischen Angriffs auf die Ukraine können aus heutiger Sicht nicht seriös eingeschätzt werden.

Risiken bzgl. dieser Entwicklung ergeben sich aus den aktuellen geopolitischen Entwicklungen, dem weiteren Verlauf der COVID-19-Pandemie, den Lieferkettenproblemen sowie hohen Teuerungsraten (Material, Logistik, Energie und Lohnkosten) / Inflationsraten. Es ist in diesem Zusammenhang zu erwarten, dass zur Eindämmung des Preisauftriebes die geldpolitische Maßnahme einer Zinserhöhung durch die FED in den USA (Inflationsrate von 7,5% im Feber 2022) früher und auch stärker zu Anwendung kommen wird als durch die EZB in Europa (Inflationsrate von 5,8% im Feber 2022). Beeinflusst werden diese geldpolitischen Entscheidungen durch den aktuellen Russland-Ukraine-Konflikt, wo durch die Sanktionen einerseits ein weiterer Anstieg der Energie- und Rohstoffpreise und andererseits ein Rückgang der wirtschaftlichen Wachstumsraten droht. Zweifelsohne stellt der Ukraine-Krieg eine geopolitische Zäsur mit auch mittelfristig negativen Wachstums- und Wohlstandseffekten dar (Stagflationsrisiko – schwaches Wachstum und gleichzeitig hohe Inflation).

Ende Februar 2022 ist der seit mehreren Jahren zwischen der Ukraine und Russland bestehende Konflikt eskaliert. Die unmittelbaren und direkten Auswirkungen der kriegesischen Auseinandersetzung in der Ukraine auf das Geschäft der AVL Gruppe sind als sehr gering einzuschätzen.

Der Umsatz in der betroffenen Region liegt bei unter 1% der gesamten AVL Gruppe. Der Konzern unterhält in der betroffenen Region eine nicht konsolidierte Tochtergesellschaft in Russland mit rd. 25 Mitarbeitern. Der Beteiligungsansatz im Konzern liegt unter 1 Mio. € und wird aktuell auf Grund der Tätigkeit am lokalen Markt als werthaltig eingeschätzt. AVL hat derzeit keine Überlegungen sich aus Russland zurückzuziehen. Für die von EU und USA in Kraft gesetzten Sanktionen wurde ein umfassendes Monitoring etabliert, das einem permanenten Update unterliegt. AVL unterhält keine Bankbeziehungen mit derzeit sanktionierten Banken, der Zahlungsverkehr läuft aktuell unbeeinträchtigt.

Aufgrund der gegenwärtig noch nicht einschätzbaren und sich laufend ändernden Situation ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses keine abschließende Beurteilung der künftigen Auswirkungen auf den AVL List Konzern möglich.

Nach drei Jahren Rückgang in der globalen Fahrzeugproduktion wird sich lt. Prognose von IHS die moderate Erholung des Jahres 2021 auf 79,9 Mio. Fahrzeugen in 2022 auf ein erwartetes Volumen von 82,4 Mio. Fahrzeugen fortsetzen. Das stärkste Wachstum wird dabei in Europa (+7,8%), gefolgt von China (+3,3%) und USA (+2,6%) erwartet. Mehrheitlich verbesserte Supply Chains im Laufe des Jahres 2022 sowie die entsprechenden Materialverfügbarkeiten (z.B. Halbleiter) stellen hierfür die erforderlichen Voraussetzungen dar. Trotz zunehmender Investitionsbereitschaft wird aber ein Erreichen des Vorkrisenniveaus nicht vor 2023/2024 erwartet.

Das Geschäftsmodell der AVL mit starkem Bezug zu Forschung und Entwicklung impliziert auch den hohen Stellenwert/Bedarf des Produkt-Leistungsportfolios für die Forschungs- und Entwicklungsbereiche der Kunden.

AVL sieht sich aufgrund der bereits in der Vergangenheit hohen Investitionen in den Aufbau sowie Vorausentwicklungen in den Bereichen Elektrifizierung, Fuel Cell, Fahrerunterstützungssysteme sowie automatisiertes Fahren und Digitalisierung sehr gut für die zukünftigen Anforderungen der

Kunden gerüstet. Gestützt wird dies durch die bereits etablierte internationale Arbeitsteilung von Standorten und Digitalisierung von Arbeitsprozessen, wodurch die Vorteile für Kundennähe, technologischer Kompetenz und Kostenvorteile kombiniert werden können.

Mittelfristig bleibt die Nachfrage der Automobilindustrie nach technologisch hochstehenden Entwicklungsleistungen und Prüftechnik weiter intakt bzw. wird zunehmen, so dass im verstärkten Maß Entwicklungsprojekte an kompetente Entwicklungspartner, wie AVL, vergeben werden. Bei den Automobilherstellern besteht die Notwendigkeit, mit neuen Antriebssystemen auf die Herausforderungen des Marktes zu reagieren. Die durch die Russland-Ukraine-Krise bedingte Beschleunigung der Energietransformation, könnte hierbei einen zusätzlichen Bedarf an Leistungen für Engineering sowie Mess- und Prüftechnik geben.

Die Strategie der AVL, unter Ausnutzung der eigenen Forschungs- und Entwicklungskompetenzen, Produkte und Leistungen am Weltmarkt zu platzieren, wird weitergeführt. Diese Strategie wird durch die weltweiten „Vorort-Aktivitäten“ (Nähe zum Kunden) unterstützt.

Graz, den 21. März 2022

Die Geschäftsführer:

Prof. Dipl.-Ing. Dr. h.c. Helmut List

Unterschrieben 
Signed by Helmut List, 2022-03-21 16:57
AVL Digital Signature

DI (FH) Mario Brunner


Signed by Mario Brunner, 2022-03-21 13:42
Graz, Austria

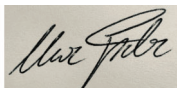
DI Rolf Dreisbach


Unterschrieben von Rolf Dreisbach, 2022-03-21
Graz, Austria

DI Urs Gerspach


Unterschrieben von Urs Gerspach, 2022-03-21

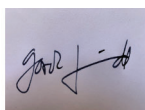
Prof. Dr. Uwe Dieter Grebe


Unterschrieben von Uwe Dieter Grebe, 2022-03-21
12:24
Graz, Austria

DI Jens Poggenburg


Unterschrieben von Jens Poggenburg, 2022-03-21
Executive Vice President | AVL List GmbH

Dr. Yorck Schmidt


Signed by Yorck Schmidt, 2022-03-21 10:37
Graz, Austria

Dr. Hannes Schmüser


Unterschrieben von Hannes Schmüser, 2022-03-21
11:01
AVL Digital Signature

Anlage 8 – Rechtliche Verhältnisse des Mutterunternehmens

AVL List GmbH, Graz, und Tochtergesellschaften

Rechtliche Verhältnisse

Gründung	Gesellschaftsvertrag vom 4. September 1979 Eintragung ins Handelsregister am 6. September 1979
Firma	AVL List GmbH
Firmenbuch	Landesgericht für ZRS Graz, FN 53507 m
Gesellschaftsvertrag	Der Gesellschaftsvertrag wurde zuletzt mit Generalversammlungsbeschluss vom 31. Oktober 2012 geändert.
Sitz und Geschäftsleitung	Graz
Stammkapital	EUR 5.000.000,00, voll eingezahlt
Unternehmensgegenstand	Die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Maschinen, Apparaturen und Geräten aller Art, insbesondere von Messgeräten für den Motorenbau und für andere Zwecke, von Verbrennungskraftmaschinen, vor allem von Versuchsmotoren, Prototypen und Teilen davon, von Prüfständen und allen Arten von Versuchseinrichtungen sowie von anderen Kraft- und Arbeitsmaschinen und für die Ballistik, ferner von medizinischen Geräten und Einrichtungen. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Durchführung von Dienstleistungen, insbesondere von Berechnungen auf Datenverarbeitungsanlagen für Dritte sowie die Vermietung dieser Anlagen. Das Unternehmen kann Beratungen durchführen. Des Weiteren ist Gegenstand des Unternehmens die Durchführung von Fotografen-Arbeiten aller Art sowie auch aller damit zusammenhängenden Tätigkeiten.
Alleiniger Gesellschafter	List Capital & Consulting GmbH, Graz
Geschäftsführer	Die Mitglieder der Geschäftsführung sind unter Kapitel 6.4. Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates angeführt. Der Geschäftsführer Herr Prof. Dipl.-Ing. Dr. h.c. Helmut List ist einzelvertretungsbefugt. In allen anderen Fällen wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten.
Aufsichtsrat	Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind im Anhang zum Konzernabschluss unter Kapitel 6.4. Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates angeführt.
Prokuristen	> Dr. Josef Affenzeller > DI Axel Braun > Dipl.-Ing. Gert Glawar > Karin Koch, MA > DI Michael Mühlögger > Christian Neugebauer > Dr. Martin Nöstlthaller-Kropf > Robert Salzinger > Dipl. BW Walter Scheiffele > Dr. Gerhard Skoff > Dr. Markus Tomaschitz > Dr. Roland Wanker Die Gesamtprokuristen sind jeweils mit einem Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam vertretungsberechtigt.
Generalversammlung	Im Umlaufweg am 17. September 2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst: > Feststellung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2020; > Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020; > Beschluss, den Bilanzgewinn aus dem Geschäftsjahr 2020 auf neue Rechnung vorzutragen. > Bestellung der PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021
Aufsichtsratssitzungen	Der Aufsichtsrat hat im Berichtsjahr fünf Sitzungen abgehalten, und zwar am 22. März, 5. Juli, 13. September 18. Oktober und 20. Dezember 2021.

Sonstige rechtliche Verhältnisse im Konzern Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Konzernabschlusses:

Der Konzern ist gemäß § 244 UGB zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

Mit dem Geschäftsjahr 2007 wurde dieser Konzernabschluss erstmals nach International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind (im Folgenden „IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind“), ergänzt um die unternehmensrechtlich verpflichtend vorgeschriebenen Erläuterungen und Anmerkungen, sowie ein Konzernlagebericht, alles weiterhin unter Anwendung der Bestimmungen des § 245a UGB, aufgestellt.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl. Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsregeln auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.